
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Professionalisierung
Standards in der
Schuldnerberatung

Restschuldbefreiung
... verschoben bis 1999

Jahresarbeitstagung '94
Berichte der Arbeitsgruppen

Pfändungen
... wieder unter die Sozialhilfe

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
9. Jahrgang, August 1994

3 / 94

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf, Michael Weinhold, Dipl. Soz. Päd., Nürnberg, Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb., Reinheim ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken:** **Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Renate Bartelt, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand
■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.200 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel
■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISBN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

die Restschuldbefreiung setzt nun eine Durchhaltephase voraus: Erstmal noch 4 Jahre warten und dann 7 Jahre wohlverhalten, macht zusammen 11 Jahre durchhalten und das mit einem Einkommen ohne Auskommen. Das ist das Ergebnis der letzten Bundesrats-sitzung vom 8. Juli 1994. Die Reform des Insolvenzrechts soll erst am 01. Januar 1999 inkrafttreten, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, sich auf die erwartete Kostenlawine einzustellen.

Lassen wir mal beiseite, daß das Erreichen der Restschuldbefreiung ohnehin durch zahlreiche Hürden und Fußangeln einer Minderheit vorbehalten sein wird – das heutige Ergebnis ist einfach oberpeinlich. Vollmundig und wohlklingend haben die Staatssekretäre des BMJ die Restschuldbefreiung für den kleinen Mann angekündigt und nun heißt es in die Röhre schauen. Die Ministeriellen sollen bloß nicht glauben, der kleine Mann hätte es vielleicht nicht gehört oder gar schon wieder vergessen. Ganz im Gegenteil: Er hat es sehr wohl gehört und wird es so bald nicht vergessen. Schon seit einiger Zeit fragt er seinen Schuldnerberater, seine Schuldnerberaterin, was er machen muß, um endlich die verheißene Restschuldbefreiung zu erlangen.

Wir dürfen ihn vertrösten.

Auf den ersten Blick scheinen die Länder also für dieses Hinausschieben verantwortlich zu sein. Schließlich war es der Bundesrat, der über den Vermittlungsausschuß zu dieser Kompromißformel gekommen ist. Auf den zweiten Blick fällt jedoch auf, daß der Bund zwar für die Gesetzgebung, aber nicht für die Kosten zuständig ist. Das wiederum bringt ihn in die Pflicht genau hinzusehen, ob diejenigen, die die ganze Chose am Ende bezahlen müssen, auch dazu in der Lage sind. Und hier sind es nicht nur die neuen Bundeslän-

der, die damit überfordert sind, auch die alten Länder, allen voran der einwohnerstärkste Flächenstaat Nordrhein-Westfalen, haben sich gegen die Kostenlawine für die Justizverwaltung zur Wehr gesetzt. Den zu erwartenden Widerstand der Länder hatte das BMJ zwar frühzeitig im Auge, aber dabei das Fernglas offenbar falsch herum gehalten. Der schwarze Peter für vorlaute bzw. verfrühte Ankündigungen geht also eindeutig nach Bonn.

Die Kostenblindheit des Bundes betrifft auch die Schuldnerberatung, die in der neuen Insolvenzordnung nicht mal Erwähnung findet. Kein Wunder, daß die Frage, wer die Kosten der Schuldnerberatung als Beistand im Insolvenzverfahren trägt, in der Reform gar nicht behandelt wurde. Der Verweis auf das BSHG und damit auf die Kommunen als Finanzierungsquelle für Tätigkeiten der Schuldnerberatung im Zusammenhang mit dem Restschuldbefreiungsverfahren ist unseriös, weil die Kommunen nicht in der Lage sind, ausreichende Schuldnerberatungsangebote hundertprozentig zu finanzieren. Mit diffusen Unterstützungsregelungen in Sparkassengesetzen – diese sind wiederum Ländersache – ist die Finanzierung der Kosten noch längst nicht geklärt. Es wird Zeit, daß sich auch die Bundesregierung hierzu weiterführende Gedanken macht. Wohltaten anzukündigen ist die eine Seite, dafür zu sorgen, daß sie nachher auch finanziert werden können, die andere.

Herzlichst Ihr



Inhalt

Rubriken

In eigener Sache	4
Neue Mitglieder	
Rücktritte im Vorstand	
Zwei neue Kolleginnen ...	
Arbeitsstau im Eigenverlag	

Meldungen/Notizen	15
Strafantrag gegen Bund der Verbraucher	
Schuldnhoppel und kein Ende	
Kredithaie / »Darlehen aus privater Hand«	
Kontenpfändung / Sparkassen sollen informieren	
Kritik am Weltspartag	
Brot für die Deutsche Bank	
Banken wollen Schuldnerberatung fördern?	
Arbeitsbericht der LAG Brandenburg	
Abmahnungen / SPD zur UWG-Novelle	

Literatur/Medien	20
Handbuch Schuldnerberatung , Ulf Groth u.a.	
Wie vermeide ich Versicherungsprobleme	
Jugend geht Pleite, Video der Arge Österreich	
Diaserie zur Überschuldung	
Handlungskonzepte zur Bekämpfung von Armut	
Handbuch SB in der Drogenhilfe	
DZI Bibliografien	
Armut und Wohnungsnot	
Dt. Zentralinstitut: Aktuelle Bibliografie	
Schuldenreport 1993	

Themen

Standards in der SB	24
JAT/MV : AG-Berichte	33
Einkommensabzug nach § 76 2a BSHG	47
Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung	48
Bericht	50
Hans im Glück...	

Rubriken

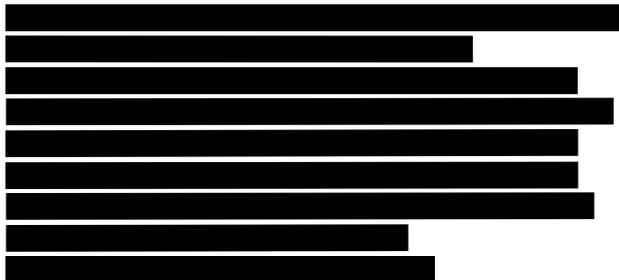
Arbeitsmaterialien	53
Plakat zur Prävention	
Die neuen Regelsätze	
Merkblatt zur Kontenpfändung	

9. Jahrgang, August 1994

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

Offensiv '91 e.V., Flutstr. 26, 12439 Berlin
Haftentlassenenhilfe e.V., Wiesenstr. 32a, 60385 Frankfurt
ASS e.V., Große Bleichen 42, 55116 Mainz
Sozialzentrum Bode e.V., Karl-Marx-Str. 53a, 06502 Thale

Vorstand

Hoenen und Kuntz zurückgetreten

(sh) ■ Im Zusammenhang mit der personellen Krise im **BMA-Projekt** sind die Vorstandsmitglieder Bettina **Hoenen** und Roger **Kuntz** zurückgetreten. Die Probleme im Projekt standen, wie bereits in der Mitgliederversammlung berichtet wurde, auch in Wechselbeziehung zu Spannungen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes und zwischen Teilen des Vorstandes und dem Geschäftsführer. Mit den Rücktritten von **Hoenen** und **Kuntz** wird nun eine **Entpolarisierung** erwartet.

Die verbliebenen Vorstandsmitglieder dankten beiden für ihre langjährige Mitarbeit im Vorstand bzw. in der **BAG-Schuldnerberatung**.

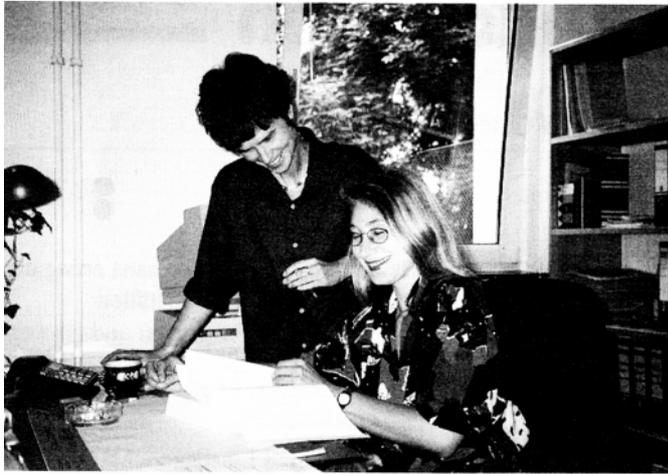
Aufgrund der Satzungsregel, die entweder 3 oder 5 Vorstandsmitglieder vorsieht, ist eine Nachwahl nicht erforderlich. Bettina **Hoenen** und Roger **Kuntz** haben ihre Vorstandstätigkeit Mitte Juli 1994 beendet.

Personelle Veränderungen

Zwei neue Kolleginnen

(rb/mlf) ■ Seit dem 1. Mai 1994 hat die BAG-SB eine neue Mitarbeiterin: Renate **Bartelt** hat die Stelle von Wolfgang **Krebs** übernommen.

Die 28-jährige gebürtige Münsteranerin hat nach der Schulausbildung an der Westfälischen Wilhelms Universität in



Neue Mitarbeiterinnen: Renate Bartelt, Marie-Luise Falgenhauer (v. links)

Münster Rechtswissenschaften studiert. Nach dem 1. Staatsexamen 1990 absolvierte sie von 1991 bis Januar 1994 ihr Referendariat am Landgericht in Paderborn. Während der Ausbildungsstationen war sie zunächst am Amtsgericht (Zivilgericht) und in der Staatsanwaltschaft tätig. Anschließend unterrichtete sie während der sechsmonatigen Ausbildung im Rechtsamt der Stadtverwaltung Paderborn u.a. Beamtenanwärter/innen in dem Fach Rechtskunde. Ein weiterer Ausbildungsabschnitt führte sie zum Arbeitsgericht Bielefeld. Zwischen zwei Anwaltsstationen verbrachte sie ihre dreimonatige Wahlstation bei der Deutsch-Guatemalteki-schen Industrie- und Handelskammer in Guatemala City. Im Januar 1994 legte sie ihr 2. Juristisches Staatsexamen vor dem Justizministerium in Düsseldorf ab.

Eine weitere neue Mitarbeiterin hat am 01. Juni 1994 die Stelle von Klaus Müller in der BAG-SB übernommen. Marie-Luise Falgenhauer (34 Jahre) ist Diplom Pädagogin und hat vor ihrem Eintritt in die BAG-SB mehrere Jahre in der Jugend- und Erwachsenenbildung gearbeitet. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit lag in der Konzeption, Planung und Durchführung von kaufmännischen Weiterbildungen und Umschulungen sowie in der Beratung und Betreuung der Teilnehmer/innen während dieser Maßnahmen. Dieser Arbeitsschwerpunkt erklärt sich aus ihrer Biographie: Nach dem Abschluß einer kaufmännischen Ausbildung erlangte Frau Falgenhauer auf dem Zweiten Bildungsweg die Hochschulreife. Danach studierte sie an der TU Berlin Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Angeregt durch »die Wende« im Jahr 1990 stieg Frau Falgenhauer nach ihrem Studium in die Erwachsenenbildung – anfänglich speziell für Arbeitslose aus den neuen Bundesländern – ein.

Da Frau Falgenhauer sowohl eine berufliche als auch eine örtliche Veränderung wünschte, hat sich mit ihrem Start in der BAG-SB beides erfüllt.

Eigenverlag Arbeitsstau demnächst überwunden

(sh) Die Spatzen pfeifen es schon eine gute Weile von den Dächern: Bei der BAG-SB soll demnächst das Curriculum Schuldnerberatung erscheinen. Fast drei Jahre hat eine Arbeitsgruppe aus Fortbildner(inne)n der BAG-SB an diesem Projekt gearbeitet. Inzwischen ist ein umfassendes Werk entstanden, das bis auf den letzten Punkt, das letzte Komma fertig ist. Die Geduld der interessierten Kolleginnen und Kollegen wird in kürze belohnt. Wir haben bereits mit dem Satz begonnen und sind derzeit beim Korrekturlesen. Auch das braucht noch etwas Zeit, schließlich wird das Curriculum etwa 280 Seiten umfassen. Wenn nichts Gravierendes dazwischen kommt, soll das Werk im September erscheinen. Der Preis steht noch nicht fest, er wird aber voraussichtlich die Schallgrenze von 100 DM überschreiten müssen.

Noch vor dem Curriculum wird die Studie »Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen« von Sabine Blasen und Prof.in Doris Hanchet erscheinen. Wie der Titel schon sagt, handelt es sich um eine flächendeckende empirische Studie aus Nordrhein-Westfalen, die in Anknüpfung an bisherige Erhebungen der BAG-SB bzw. der Bundesregierung die Situation der Schuldnerberatung in einem Bundesland beleuchtet.

Satz und Korrektur sind abgeschlossen, der Druckauftrag wurde Mitte Juli erteilt. Die Broschüre ist mit Erscheinen des *BAG-infos* erhältlich.

i • eitse Itteir^g e 4ecliessüititise. ^{1,}

Als Abonnent des *BAG-infos* zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das *BAG-info* ist dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

öte sielt bao 'sectutet?
L

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

04. bis 06. Oktober 1994

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Erfahrungsaustausch
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Pfändungsschutz (Überprüfung per Software)
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
Kooperationen mit externen Partnern

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: **Heidrun Gress**, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, **Marie-Luise Falgenhauer**, BAG-SB

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen

05. bis 07. September 1994

Baufinanzierungen sind generell solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch im Fall anderer Schulden können Gläubiger die Zwangsversteigerung betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer zunehmend konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können. Folgende Themen/Übungen werden angeboten:

- Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
- Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und –praxis
- Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten
Fallbesprechungen

Ort: Hufeisenhof, 63568 Linsengericht

Teilnehmer/innen:

Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben

Team: **Irmgard Barofski**, Schuldnerberaterin, **Renate Bartelt**, BAG-SB

9. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

Termine des 9. Weiterbildungsprogrammes

1. Kursabschnitt: 12. bis 16. September 1994

2. Kursabschnitt: 14. bis 18. November 1994

weitere Kursabschnitte in 1995

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung.
- Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Falblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: **Peseckendorf** (bei Magdeburg)

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen und Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis

Team: Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Stephan Hupe, BAG-SB, Eva Trube, ALZ Düsseldorf, Jürgen Westerath, RA, Mönchengladbach

Hinweis:

Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Trainingsprogramm: Verhandeln mit Gläubigern

26. bis 28. September 1994

In diesem Seminar soll zusammen mit den Erfahrungen aller Teilnehmer/innen Verhandlungspraxis mit Gläubigern erarbeitet und trainiert werden. Das Training umfaßt die Korrespondenz, die mündliche und auch die fernmündliche Verhandlungsführung. Hierbei werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der verschiedenen Gläubiger berücksichtigt. Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- Verhandlungstaktik und Verhandlungsführung anhand von Fallbeispielen
- Form und Stil von Schreiben an Gläubiger
- Gesprächsführung (auch am Telefon), Rollenspiel mit Videokontrolle

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Wulf Eggen, Schuldnerberater, Bad Schwalbach, Stephan Hupe, BAG-SB

Schuldnerberatung als Existenzabsicherung

10. bis 12. Oktober 1994

Ziel des Seminars ist es, die wirtschaftliche Existenz verschuldeter Personen in ihrem beruflichen Umfeld abzusichern. Anhand von Fallbeispielen wird erarbeitet, wie bei Mietschulden der Wohnraum noch erhalten werden kann, was zu tun ist, wenn der Strom abgestellt ist etc.

- Erhaltung des Wohnraums bei Mietschulden
- Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen (BSHG, AFG)

- Vollstreckungsschutzmaßnahmen bei Lohn und Sachpfändung

Ort: Tagungshaus St. Georg, Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen sozialer Dienste und Beratungsstellen, Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Klaus Müller, Maintal, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB

NEU!**Trainingsprogramm:**

Textverarbeitung in der Schuldnerberatung

17. bis 19. Oktober 1994

Dieses Seminar gibt einen Einblick in die Arbeitsweise von WINDOWS sowie ein intensives Training der Textverarbeitung WORD FÜR WINDOWS (**WINWORD**). Die Übungen greifen speziell den Schriftverkehr einer **Schuldnerberatungsstelle** auf: Einsatz von Textbausteinen und **Druckformatvorlagen** bei Formbriefen; die Funktion 'Serienbrief' bei Anschreiben an die Gläubiger. Um den Praxisbezug zu vertiefen, werden die Teilnehmer/innen gebeten, Demos aus der eigenen **Schuldnerberatungsstelle** mitzubringen.

Trainingsinhalte:

- Einführung in WINDOWS 3.1 und WORD FÜR WINDOWS 2.0b
- Grundfunktionen von WORD FÜR WINDOWS 2.0b
- Tabulatoren
- Kopieren und Umstellen von Textteilen
- Textbausteine
- **Druckformatvorlagen**
- Serienbrief

Ort: Philipp-Scheidemann-Haus, Kassel

Teilnehmer/innen:

Bürokräfte der **Schuldnerberatung, Schuldnerberater/innen**

Dozentin: Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB

AFG-Seminar (Vertiefung)

17. bis 21. Oktober 1994

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der **Schuldnerberatung**. Arbeitslosigkeit ist der **Überschuldungsanlaß** Nr. 1 – und dies wird trotz optimistisch angekündigtem Mini-Wachstum leider auch in absehbarer Zukunft sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern so bleiben. **Schuldnerberater/innen** müssen sich auf diesem Sek-

tor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratungen geben zu können.

Themen dieses Seminars:

- Einführung in das AFG, **Gesetzessystematik**
Vertiefung der AFG-Kenntnisse anhand von Fallbeispielen
- Lohnersatzleistungen Alg und Alhi, **Anspruchsvoraussetzungen**, Besonderheiten
- Themenschwerpunkte »Fortbildung«, »Umschulung«
Verfahrensrechtliche Grundsätze
- Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen

Ort: Diakoniewerk »Neues Ufer«, Rampe
(bei Schwerin)

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen in spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Zeitmanagement

28. bis 30. Oktober 1994

Zeitmanagement will den bewußten Umgang mit der Ressource »Zeit« fördern. Es kann weder Zeit vermehren noch Patentrezepte für »Termin-Fetischisten« liefern. Vielmehr geht es darum, in einer Zeit, in der es imagefördernd ist, keine Zeit zu haben und Terminkalender Statussymbole werden, sich über individuelle und einrichtungsbezogene Zielsetzungen in ihren Prioritäten und praktischen Anforderungen an das »Zeit-Nehmen« klarer zu werden.

Die Themen:

- Zeit **haben**/Zeit nehmen: Zum Umgang mit Zeit
Zielsetzungen, Prioritäten, Entscheidungen
Zeitplanung: Prinzipien und Regeln
Zeitorganisation: Rahmenbedingungen und Praktiken
Controlling: Ablauf- und Ergebniskontrolle
- Zeitmanagement als Selbstmanagement und Fremdmanagement

Ort: Bildungsstätte der IG Medien, Heidenrod
Springen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, Fachberater/innen

Team: Prof. Dr. Achim Trube, Uni Essen
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

BSHG-Seminar (Vertiefung)

07. bis 11. November 1994

Die Arbeit mit Fallbeispielen wird in diesem Seminar den Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erleichtern. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung Fallbeispiele/Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die die Referenten besonders eingehen werden.

Die Themen sind:

- Gesetzesaufbau, Gesetzessystematik**
Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs für die individuelle Anhebung der Pfändungsfreigrenze
- Einmalige Beihilfe, Beihilfepauschale
Vorstellung der Software »HILFE!PFÄNDUNG«
§ 15 a – Hilfe zur **Schuldenregulierung**?
§ 17 – Finanzierung von Schuldnerberatung

Ort: Jugendburg Sensenstein (bei Kassel)

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen aus spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team: Mario Neumann, Sozialamt Kassel
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

In diesem Tagungshaus stehen nur Doppelzimmer zur Verfügung.

PC-Program »HILFE!PFÄNDUNG«

Eintägige Einweisung

Die Termine der 2. Jahreshälfte 1994

29. August 1994

04. Oktober 1994

28. November 1994

Wußten Sie eigentlich, daß ca. 80 % aller Pfändungen falsch berechnet werden oder dem Pfändungsschuldner zumindest nicht soviel Einkommen belassen wird, wie es die Zivilprozeßordnung (ZPO) will?

Mit dem PC-Programm »HILFE!PFÄNDUNG« können Sozialberater/innen und Betriebsräte (natürlich auch Schuldnerberater/innen) die Lohnpfändung überprüfen – und in fast allen Fällen eine individuelle Erhöhung des Freibetrages (nach § 850f ZPO) erreichen. Damit ist dem/der Mitarbeiter/in geholfen und nicht zuletzt auch der Firma.

In dieser Tagesveranstaltung wird nicht nur eine Einweisung in die Anwendung der Software, sondern vor allem auch die Vermittlung der rechtlichen Kenntnisse (§§ 850 ff ZPO sowie BSHG-Kenntnisse) angeboten.

Ort: Tagungsraum der BAG-SB, Kassel, **Motzstraße**
Teilnehmer/innen: Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der Personalwirtschaft, Betriebsräte und **Schuldnerberater/innen**
Team: Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt, Kassel

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstr. 1
34117 Kassel
Telefon 05 61/77 10 93
Telefax 05 61/77 11 26

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

AWO Bezirksverband Niederrhein

Verhandlungsführung in der Schuldnerberatung

14. bis 15. November 1994

Schuldnerberater/innen haben täglich mit verschiedensten Gläubigern zu tun. Schriftlich, telefonisch oder persönlich werden Verhandlungen über Regulierungsmöglichkeiten geführt.

Ziel des Seminars ist der zielorientierte und selbstbewußte Umgang der **Schuldnerberater/innen** mit den Gläubigern.

Ort: Franz-Hitze-Haus, Münster

Teilnehmer/innen:
Schuldnerberater/innen

Leitung: Werner Herminghaus

Anmeldung/Information

AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.

z.Hd. Herrn **Elbers**

Lützowstr. 32

45141 Essen

Telefon 02 01/31 05 - 266

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD e.V.

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

28. November bis 02. Dezember 1994

Immer häufiger gehen mit einer Suchtproblematik hohe Schulden einher. Besonders betroffen sind Abhängige von illegalen Drogen und in jüngster Zeit zunehmend mehr Spielsüchtige. Aber auch bei **Alkohol-** und **Medikamentenabhängigen** sind hohe Schuldenberge keine Seltenheit.

Suchtberater/innen sollen und können nicht auch noch **Experten/innen** für **Schuldenregulierung** werden. Doch es läßt sich sowohl vor als auch während einer Therapie einiges zur **Schadensbegrenzung** in die Wege leiten.

Ziel dieser Fortbildungswoche ist es, **Mitarbeiter/innen** in der **Suchtkrankenhilfe** mit den wichtigsten Gläubigergruppen vertraut zu machen. Es gilt, Interventionsmöglichkeiten aufzuzeigen, Rechtsgrundlagen zu vermitteln, **Schuldnerschutz** im Rahmen der Zwangsvollstreckung einzuüben, Kooperationspartner zu benennen, aber auch Grenzen von **Schuldnerberatung** zu verdeutlichen.

Ort: Ev. Akademie Hofgeismar

Teilnehmer/innen:

Suchtberater/innen

Referenten: Rudi Jörg, Dipl. Sozialarbeiter, Fachklinik Eiterbach, Dieter Zimmermann, Professor für Recht, EFH Darmstadt

Anmeldung/Information:

Gesamtverband für **Suchtkrankenhilfe**
im Diakonischen Werk der EKD e.V.

z.Hd. Frau Baron

Kurt-Schumacher-Str. 2

34117 Kassel

Telefon 05 61/10 95 70 / Telefax 05 61/77 83 51

SKM, SKF und Caritas

Werkstattseminar 1994

Von der Arbeitslosigkeit zur Armut Von der Armut zur Verschuldung

17. bis 19. Oktober 1994

Die unter Arbeitslosigkeit leidenden **Caritasklienten** sind sehr häufig auch von materieller Armut betroffen. Bei den unterschiedlichsten Beratungsdiensten der **verbandlichen Caritas** suchen insbesondere die Langzeitarbeitslosen Hilfe und Unterstützung. Mehr als die Hälfte der arbeitslosen **Caritasklientel** ist hoch verschuldet. Bei vielen Haushalten führt diese Situation zu einer unerträglichen finanziellen Belastung, die nicht nur eine radikale **Ausgabeneinschränkung** zur Folge hat, sondern die die gesamte Lebenszufriedenheit deutlich reduziert.

Inhalte:

Arbeitsbericht des Deutschen Caritasverbandes
themenbezogene Fallvorstellungen

- existenzsichernde Maßnahmen
- Insolvenzrecht, § 17 BSHG u.a.

Ort: Mühlheim/Ruhr, Katholische Akademie »Die
Wolfsburg«

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aller Beratungsdienste der
Caritas- und Fachverbände

Anmeldung/Information

SKM-Zentrale

Katholischer Verband für soziale Dienste
in Deutschland e.V.

z.Hd. **Marius Stark**

Ulmenstr. 67

40476 Düsseldorf

Telefon 02 11/94 10 50

Beratungsstelle für Überschuldete des Dia-
konischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V.

E 2 Grundlagen der Schuldnerberatung

10.10. bis 16.10.1994

Vermittlung von wirtschaftlichen und rechtlichen Erforder-
nissen der **Schuldnerberatung**, insbesondere das gesamte
Mahn- und Vollstreckungsverfahren; Fragen zum Versiche-
rungswesen, Berechnung von Konsumentenkrediten und
effektivem Jahreszins, Ausarbeitung von Sanierungsentwür-
fen, Berater-Klient-Verhältnis und Verhandlungsführung mit
Gläubigern.

Ort: Beratungsstelle für Überschuldete, Berlin

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Barbara Kroll, Katharina Loerbroks, Christi-
an Herberg

✓ 1.1 und V 1.2 Aufbauseminar 1994

19.9. bis 23.9.1994

Rechtliche Grundlagen in der **Schuldnerberatung** – Kredit-
und Versicherungsverträge –, Kreditberechnungen, Aktuel-
les vom BSHG, Werbung, Sanierung, **Bürgschaften/Inkas-**
sounernehmen, Hypothekenschulden sowie Wiederholung
und Vertiefung im Einführungskurs erworbener Kenntnisse.
Anhand von Fallbeispielen werden die pädagogischen und
sozialen Aspekte der **Schuldnerberatung** vertieft: Erstge-
spräche, Umgang mit Klienten/innen in Krisensituationen,
Umgang mit Ämtern.

Nach Beendigung des Kursteils 2 (Anfang 1995) wird ein
Zertifikat ausgestellt.

Ort: Beratungsstelle für Überschuldete, Berlin

Teilnehmer/innen:

Absolvent(inn)en eines Einführungskurses mit
Praxiserfahrungen

Team: Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle für
Überschuldete, Peter Zwegat, Sylvia Reichert

V 5 Unterhalt

7.11. und 8.11.1994

Nicht in Anspruch genommene bzw. nicht geleistete Unter-
haltsschulden sind bei den Klienten der **Schuldnerberatung**
häufig vorhanden. Themen: Rechtliche Grundlagen bei Ehe-
gattenunterhalt, Kindesunterhalt, Pfändungen in den Vor-
rangbereich, Sozialrecht, **Selbstbehalt** und Unterhalt.

Neben den rechtlichen Grundlagen werden in Zusammenar-
beit mit der Beratungsstelle »Zusammenwirken im Famili-
enkonflikt« soziale Aspekte dargestellt.

Ort: Beratungsstelle für Überschuldete, Berlin

Teilnehmer/innen:

Praktiker/innen mit Kenntnissen und Erfah-
rungen in der **Schuldnerberatung**

Team: Frauke Decker, Katharina Loerbroks, Barba-
ra Kubach-Ebner

Anmeldung/Information:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Beratungsstelle für Überschuldete

z.Hd. Frau **Manthey**

Wilhelmsaue 39-41

10713 Berlin

Telefon 0 30/821 80 78/79

Fortbildung in Österreich

Die Dachorganisation der **Schuldnerberatung** in Österreich
»ARGE SCHULDNERBERATUNG« stellt ihr neues Fort-
bildungsprogramm für 1994 vor. Es werden Seminare zu den
Themen

- Systematische Haushaltsberatung für **Schuldnerbera-**
ter/innen

Konkursordnungsnovelle

Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung

durchgeführt.

Das Programm ist zu erhalten bei

ARGE SCHULDNERBERATUNG

Postfach 60

A-4014 Linz

Telefon 07 32/78 11 30 / Telefax 07 32/78 11 304

Berichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Umfang des Verzichts einer Bank gegenüber dem Hauptgesamtschuldner

Verzichtet die Bank gegenüber dem Gesamtschuldner, der als Darlehensnehmer aufgetreten und den Darlehensbetrag für seine Zwecke verwendet hatte, auf ihre Restforderung, dann erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf die Ehefrau, die damals die Mithaftung übernommen hatte.

LG Stuttgart, Urteil v. 28.09.1993, in NJW-RR 1994, 504 f.

In diesem Fall hatten Eheleute gemeinsam einen Darlehensvertrag mit einer Bank abgeschlossen. Aus diesem Darlehensvertrag waren beide Ehegatten als Gesamtschuldner verpflichtet. Die Bank hatte sich die Rückzahlungsansprüche aus dem gekündigten Darlehensvertrag titulieren lassen. Im Zuge von Regulierungsverhandlungen eines Rechtsvertreters des Ehemannes hatte die Bank ausdrücklich auf die Rechte aus dem Titel, aber nur gegenüber dem Ehemann, verzichtet. Das Landgericht Stuttgart begründet in der vorliegenden Entscheidung, aus welchen Gründen dieser Verzicht auch Wirksamkeit gegenüber der Ehefrau entfalten soll. Das LG Stuttgart begründet dies damit, daß ausgehend von den in der Darlehensantragsurkunde festgehaltenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute (Ehemann hatte damals 1.500,00 DM Nettoeinkommen, Ehefrau ca. 400,00 DM Nettoeinkommen) die Umstände über den engen Wortlaut des Verzichtsschreibens hinaus für die Wirkung des Verzichts auch für die Ehefrau sprechen. Schließlich sei der Verzicht gerade mit demjenigen Gesamtschuldner vereinbart worden, der in Anbetracht der Einkommenssituation der Eheleute damals intern allein belastet war. Das Landgericht Stuttgart beruft sich auch noch darauf, daß sich die Bank treuwidrig verhalten würde, wenn sie in Kenntnis der Umstände der seinerzeitigen Einkommensverhältnisse zwar dem eigentlichen Darlehensnehmer gegenüber auf die Forderung verzichtete, ihn aber in Wahrheit gar nicht endgültig freistellen wolle. Denn in dem Falle sieht sich der eigentliche Darlehensnehmer den Rückgriffsansprüchen des anderen Gesamtschuldners ausgesetzt. Demnach sei auch der in dem Schreiben der Bank erklärte Verzicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben dahingehend auszulegen, daß diesem Verzicht eine Gesamtwirkung für beide Schuldner zukommen müsse.

Diese interessante Entscheidung dürfte vor allem für die Vielzahl von Verbindlichkeiten nach Scheidungsfällen einschlägig sein, in denen nur einer der Ehegatten Verhandlungen mit der Bank führt, von denen der andere Ehegatte nichts weiß. Da zwischen den geschiedenen Ehegatten meist keine

Kommunikation mehr stattfindet, wird allerdings schwerlich in Erfahrung zu bringen sein, ob ein Verzicht im Zuge von Regulierungsverhandlungen stattgefunden hat. Sollte nicht nur die Bank, sondern auch der andere Ehegatte Auskünfte darüber verweigern, so ist man auf Indizien angewiesen, die sich u. U. aus der Forderungsaufstellung ergeben (Beisp.: Zahlung eines höheren Betrages vor Einstellung der geschuldeten Raten).

Sittenwidrigkeit beim Gelegenheitsdarlehen

Zur Frage der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit beim Gelegenheitsdarlehen. BGH, Urteil v. 01.02.1994 in NJW 1994,1056f.

In diesem Fall ging es um ein privates Darlehen, das dem Beklagten des Verfahrens von dem Kläger in einer Höhe von DM 72.000, gewährt wurde. Dabei versprach der Beklagte, er werde in etwa sechs Wochen nach der Überlassung des Geldes DM 90.000, an den Kläger zurückzahlen.

Auf den ersten Blick scheint dies ein Fall der Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages nach § 138 BGB zu sein. Allerdings stellt der Bundesgerichtshof (BGH) fest, daß bei der Feststellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei einem Gelegenheitsdarlehen eines nicht gewerbsmäßig handelnden Darlehensgebers größere Schwierigkeiten bestehen als bei einem standardisierten Bankkredit. Die Zinsen, die einem privaten Geldgeber für eine kurzfristige Kapitalüberlassung versprochen werden, können nicht ohne weiteres auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und mit den marktüblichen Zinssätzen für bestimmte Bankkreditarten verglichen werden. Der BGH fordert für die Anwendung der Sittenwidrigkeit von solchen Darlehen auch eine verschärfte Überprüfung der subjektiven Voraussetzungen des § 138 BGB. Im vorliegenden Fall hatte der Darlehensgeber unwidersprochen vorgetragen, daß er den Gewinn aus dieser Darlehensgewährung nicht als Verzinsung, sondern als eine Art Geschäftsbeteiligung angesehen habe und sich daher nicht bewußt gewesen sei, eine Zwangslage des Darlehensnehmers auszunutzen.

Wichtig ist diese Entscheidung im wesentlichen deshalb, weil der BGH offensichtlich bei der Frage der Überprüfung der Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen nicht auf die von diesem selbst herausgearbeiteten Grundsätze bei der

Feststellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zurückgreifen will. Außerdem ist die subjektive Seite bei Privatarlehen genauestens zu berücksichtigen (Beispiel für Verwerflichkeit: die Forderung eines weit überhöhten Zinsbetrages geht vom Darlehensgeber aus, dem die Zwangslage des Darlehensnehmers bekannt ist).

Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft von Kindern für ihre Eltern

1) Eine Bürgschaft kann schon deshalb nichtig sein, weil ein besonders grobes Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht und dieser aus Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse gehandelt hat.

2) Veranlassen Eltern hauptsächlich aus eigenem Interesse ihre geschäftsunerfahrenen Kinder, eine Bürgschaft zu leisten, die deren voraussichtliche finanzielle Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigt, so verletzen die Eltern in der Regel ihre familienrechtliche Pflicht zur Rücksichtnahme (§ 1618a BGB) und handeln wider die guten Sitten. Hat die Gläubigerbank ein solches Handeln der Eltern gekannt oder grob fahrlässig außer acht gelassen, kann die Bürgschaft nach § 138 I BGB nichtig sein. BGH, Urteil v. 24.02.1994 in NJW 1994, 1278ff.

Eine Bank gewährte den Eltern des Bürgen für ein Bauvorhaben ein Darlehen in Höhe von DM 7,7 Mio. Der Bürge verpflichtete sich mit einer sog. selbstschuldnerischen Bürgschaft für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen seine Eltern »aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, aus abgetretenen oder kraft Gesetzes übergegangenen Forderungen sowie aus Wechseln (auch soweit diese von Dritten hereingegeben worden sind)«. Der Bürge war damals Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr mit einem monatlichen Einkommen von ca. DM 1.500,00 und hatte kein weiteres Vermögen. Das Bauprojekt scheiterte, die Bank kündigte die gewährten Kredite und nimmt den Bürgen in Anspruch. Der BGH überprüft die Bürgschaftserklärung^s unter zwei wesentlichen Gesichtspunkten und kommt zu dem Ergebnis, daß die Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrages bereits aus dem besonders groben Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Beklagten in Verbindung mit dessen geschäftlicher Unerfahrenheit folgt, aber auch die Bürgschaft deshalb nach § 138 I BGB nichtig ist, weil die Bürgschaft unter Verstoß gegen § 1618a BGB (»Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig«) zustande gekommen ist.

Wie in allen anderen Entscheidungen zur Wirksamkeit von Bürgschaftsverpflichtungen wird noch einmal klar darge-

stellt, daß alleine der Umstand, daß der Inhalt des Vertrages nur den Bürgen in erheblichem Umfang belastet, die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht in Frage stellt. Dies beruht auf der Struktur der Bürgschaft, die ohnehin nur einer Seite Vorteile zu verschaffen vermag. Ebenfalls wird vom BGH klar festgestellt, entgegen landläufiger Meinung, daß die Bürgschaft nicht etwa deshalb zu mißbilligen ist, weil der Bürge aufgrund seiner Einkünfte und seines nicht vorhandenen Vermögens zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die er haften soll, niemals in der Lage sein wird. Hier wird noch einmal der Grundsatz der Privatautonomie beschworen, der es jedem gestattet, in eigener Verantwortung auch risikoreiche Geschäfte abzuschließen. Es müssen demzufolge noch weitere Umstände hinzutreten, die zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung des Bürgen und zu einem unerträglichen Un^sleichgewicht der Vertragspartner führen. Diese weiteren Umstände sieht der BGH in dem vorliegenden Fall in der besonders hohen Verbindlichkeit, bei der von vornherein feststand, daß auch bei günstigster Prognose mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Forderung des Gläubigers noch nicht einmal zu großen Teilen getilgt werden kann. Der BGH fordert für die Anwendung der Sittenwidrigkeit weiter, daß der Bank das Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Verpflichtung des Bürgen und dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit klar ersichtlich war. Diese Feststellung wird aber leicht zu treffen sein, da eine Bank die Sicherheiten auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen hat und die Akzeptierung eines Bürgen nur den Schluß zuläßt, daß die finanziellen Verhältnisse des Bürgen bekannt sind oder sich die Bank der Erkenntnis, welchen geringen Wert die Sicherheit bietet, bewußt verschlossen hat.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Bürgschaft des Kindes auch deshalb nach § 138 I BGB nichtig, weil die Eltern den Bürgen unter Verstoß gegen § 1618a BGB bei der Entscheidung beeinflußt haben. Gerade dann, wenn die Kinder selbst kein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an den Rechtsgeschäften der Eltern haben und die Kinder zudem geschäftlich unerfahren sind, ist bereits der Wunsch der Eltern, eine Bürgschaft zu leisten, häufig sittlich fragwürdig und mit den auch volljährigen Kindern gegenüber bestehenden Pflichten nicht zu vereinbaren. Ein solches Ansinnen, insbesondere an volljährig gewordene Kinder, verstößt gegen § 1618a BGB. Der Bank ist dieses gegen § 1618a BGB verstoßende Verhalten der Eltern zuzurechnen. Sie darf grundsätzlich nicht an ihre Kunden mit dem Ansinnen herantreten, ihr als Sicherheit die Bürgschaft eines Kindes zu geben, das noch geschäftsunerfahren ist, an der Gewährung des Kredits kein eigenes Interesse hat und bei Eintritt des Risikos voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die gesicherte Verbindlichkeit zu tilgen.

Diese Entscheidung des BGH ist deshalb sehr bedeutsam, da gerade Familienan^sehörige häufig im Strudel des elterlichen Ehrgeizes »umkommen«. Das eigentlich Neue an dieser Entscheidung ist die Berufung des BGH auf § 1618a BGB, der neu eingefügt worden ist durch Gesetz vom 18.07.1979. Mit

dieser Entscheidung hat der BGH auch seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. So enthält noch eine Entscheidung aus dem Jahre 1991 (BGH NJW 1991, 2015f, besprochen in BAG-Info, Heft 4/1991) die harte Linie zugunsten der Banken mit dem wesentlichen Argument, daß, wer volljährig ist, auch für sein Handeln Verantwortung trägt.

Bedeutung hat die Entscheidung nicht nur für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, sondern auch im Verhältnis von Geschwistern untereinander. Neben den Bürgschaftsverpflichtungen der Kinder für ihre Eltern sind Bürgschaftsverpflichtungen für Geschwister ebenfalls recht häufig anzutreffen.

In einem weiteren Urteil des BGH vom 24.02.1994, veröffentlicht in NJW 1994,1341 ff, wird die obige Rechtsansicht bestätigt. Diesem Urteil lag allerdings eine Bürgschaftsgewährung lediglich in Höhe von DM 100.000 zugrunde. Diese neue Rechtsprechung ist daher weitgehend unabhängig von den verbürgten Beträgen, solange die gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse überschritten worden sind.

Berechnung des unpfändbaren Betrages nach § 850i 1 ZPO

Es ist angemessen, wenn einer Schuldnerin aus einem gezahlten Abfindungsbetrag wegen Aufgabe des Arbeitsplatzes ein monatlicher Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und dem normalen Einkommen für zwölf Monate verbleibt.

LG Stuttgart, Beschluß vom 07.12.1993 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht. Sie kann bei der Redaktion angefordert werden.)

Eine Gläubigerin hatte das Arbeitseinkommen der Schuldnerin durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß pfänden lassen. Zum 31.07.1993 schied die Schuldnerin gegen eine einmalige Abfindung in Höhe von DM 6.268 aus ihrem Beschäftigungsverhältnis aus. Am 22.07.1993 beantragte die Schuldnerin, ihr von diesem Abfindungsbetrag einen Teilbetrag in Höhe von DM 5.000 für den notwendigen Unterhalt ihres Ehemannes und von drei Kindern zu belassen.

Das Landgericht Stuttgart hat diesen im Rahmen des § 850i ZPO zu belassenden Betrag schließlich auf DM 3.000, festgesetzt, wobei es davon ausgegangen ist, daß die Schuldnerin ab 01.08.1993 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und diesen auch geltend gemacht hat. Nach Ansicht des Landgerichts Stuttgart ist es geboten, den vom Arbeitgeber gezahlten Abfindungsbetrag für einen längeren Zeitraum als Ausgleich für die Differenz zwischen Arbeitslosengeld und bisherigem Nettoeinkommen der Schuldnerin zu belassen. Im Wege der freien Schätzung ist schließlich der Differenzbe-

trag zu dem normalen Einkommen auf DM 250 mtl. geschätzt worden, der der Schuldnerin für zwölf Monate zu verbleiben hat. Der Restbetrag soll der Gläubigerin zukommen.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß der Pfändungsschutz des § 850i ZPO für die einmaligen Leistungen nur auf Antrag eintritt. Wer es versäumt, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, geht dieses Pfändungsschutzes verlustig. Der Antrag sollte auch rechtzeitig vor Fälligkeit der Auszahlung gestellt werden. Er ist zwar an eine Frist nicht gebunden, doch ist die Gefahr zu groß, daß mit der Auszahlung von einer hohen Abfindungssumme die Zwangsvollstreckung beendet und dann ein Antrag nicht mehr möglich ist. Ist der Zeitraum zu knapp bemessen, um noch vor der Auzahlung der Abfindungssumme eine endgültige Entscheidung des Gerichts zu erhalten, so kann auch der Antrag mit einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 732 II ZPO verbunden werden, bzw. es kann gleichzeitig mit dem Antrag nach § 850i ZPO ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt werden.

Anwendbarkeit des § 850f 1 a) ZPO bei Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO

Bei Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen im Rahmen des § 850d ZPO ist für einen Antrag nach 850f 1 a) ZPO kein Raum.

Landgericht Frankfurt am Main, Beschluß vom 03.01.1994 (nicht veröffentlicht, die Entscheidung kann über die Redaktion angefordert werden).

Dieser Entscheidung liegt ein Unterhaltsanspruch zugrunde, den die Berechtigte gegenüber dem Schuldner mit der Pfändung und Überweisung geltend macht. Das Landgericht Frankfurt am Main stellt in seiner Entscheidung fest, daß sich der eigene notwendige Unterhalt, der dem Schuldner nach § 850d ZPO bei der Pfändung wegen eines Unterhaltsanspruchs zu belassen ist, sich nach den Regelsätzen für die Bemessung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bemißt. Nach dieser Feststellung ist es nur folgerichtig, wenn das Landgericht zu dem Ergebnis kommt, daß ein Antrag des Schuldners nach 850f 1 a) ZPO sich erübrigt, da ohnehin von Amts wegen bei der Pfändung von Unterhaltsansprüchen diese zu berücksichtigen ist. Dieser Schluß ist zwar folgerichtig, aber falsch. Während § 850f I a) von dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes spricht, hat das Landgericht Frankfurt hier ausschließlich auf die Regelsätze abgestellt. Offensichtlich werden hier der Einbezug der sog. einmaligen Beihilfen, die Möglichkeit eines Besserstellungszuschlages (nach einem Urteil des OLG

Frankfurt/Main) sowie die Berücksichtigung des ehemaligen Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit völlig ausgeblendet. Insofern bleibt also durchaus noch Raum für die Anwendung des § 850f I a) ZPO. Die oben erwähnte Berücksichtigung der einmaligen Beihilfen des Besserstellungszuschlags sowie des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit kann aber unabhängig von der rechtlichen Einordnung bzw. der Zulässigkeit eines Antrags nach § 850f dennoch im Rahmen der Überprüfung der Richtigkeit des Festsetzungsbetrages nach § 850d ZPO Berücksichtigung finden. Sollten von einem Amtsgericht nur die Regelsätze im Rahmen des § 850d Berücksichtigung finden, so empfiehlt sich auf jeden Fall, gegen eine solche Entscheidung Erinnerung einzulegen. (Zu dem Thema der Anhebung der Pfändungsfreigrenze vgl. HUPE: Anhebung der Pfändungsfreigrenze/Sozialhilferechtlicher Bedarf, in: Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung, Hg. BAG-SB).

Sittenwidrigkeit einer Mitverpflichtung des Ehegatten

Tritt ein Dritter einem Darlehensvertrag als Mitschuldner bei, so ist bei der Prüfung des Mißverhältnisses zwischen Verpflichtung und Leistungsfähigkeit auf den Fall abzustellen, daß von ihm als Gesamtschuldner die volle geschuldete Leistung gefordert wird.

Ist eine erst seit kurzer Zeit volljährige Ehefrau (hier: 29 Jahre alt), die über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügt und auch kaum praktische geschäftliche Erfahrungen hat, einer Bankkreditschuld ihres Ehemanns beigetreten und besteht zwischen der übernommenen Verpflichtung und ihrer Leistungsfähigkeit ein auffälliges Mißverhältnis, so besteht die Vermutung, daß sie sich nur aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition auf den Schuldbeitritt eingelassen hat und ihre Unterlegenheit von seiten der Bank ausgenutzt worden ist. BGH, Urteil vom 26. April 1994 (noch nicht veröffentlicht).

Der Ehemann der von der Bank in Anspruch genommenen Ehefrau unterschrieb eine verbindliche Bestellung für einen PKW zu einem Kaufpreis von DM 51.587. Der Kaufpreis wurde in vollem Umfang von einer Bank finanziert. Es wurde zugleich ein Kreditvertrag geschlossen. Die Ehefrau unterschrieb eine gesonderte Erklärung am Schluß des Kreditantragsformulars, in der es heißt: » Dem Darlehensvertrag trete ich als Mitschuldner bei.« Wegen Nichtzahlung der Raten kündigte die Bank das Darlehen. Da der Ehemann zwischenzeitlich unbekanntes Aufenthalts war, verlangte die

Bank von der Ehefrau noch einen restlichen Betrag in Höhe von ca. DM 37.000. Die Ehefrau war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Reinigungskraft mit ca. DM 800 Nettoeinkünften beschäftigt.

Der BGH stellt in dieser Entscheidung fest, daß ein Vertrag schon deshalb nichtig sein kann, weil ein besonders grobes Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten besteht und dieser aus Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse gehandelt hat. Diese zur Bürgenhaftung entwickelten Grundsätze werden numehr vom BGH auch dann entsprechend angewandt, wenn eine junge Ehefrau unter vergleichbaren Umständen durch Schuldbeitritt die gesamtschuldnerische Mithaftung für Kreditverpflichtungen ihres Ehemannes übernommen hat. Die Beklagte wurde hier durch die von ihr auf Verlangen von der Bank übernommene Zahlungsverpflichtung eindeutig finanziell überfordert, da sie zur Zeit des Vertragsabschlusses vermögenslos war und die übernommene Schuld in absehbarer Zeit nicht aus dem eigenen Arbeitsverdienst getilgt werden konnte. Die Übernahme der Zahlungsverpflichtung hatte auch keinen wirtschaftlichen Sinn für die Ehefrau. Aus der Vereinbarung konnte sie keinerlei Ansprüche gegen die Verkäuferin oder die Kreditgeberin herleiten, und am Kaufgegenstand sollte sie kein Miteigentum erwerben. Da der Bank auch alle diese Umstände bekannt waren, besteht nach Ansicht des BGH kein schützenswertes Interesse der Bank, so daß im Ergebnis der Schuldbeitritt der Ehefrau als gegen die guten Sitten verstoßend gewertet wird. mit der Folge, daß dieser Schuldbeitritt von Anfang an nichtig ist und der Bank daraus keine Ansprüche zustehen.

Das Besondere an diesem Fall ist die entsprechende Anwendung der zur Bürgenhaftung entwickelten Grundsätze auf den Fall des sog. Schuldbeitritts. Dieser Schuldbeitritt ist aber scharf von einer solchen Vertragsgestaltung zu trennen, in der beide Ehegatten Vertragspartner werden. Für diesen Fall gelten die o. g. Grundsätze des BGH nicht, wenngleich es nicht unmöglich erscheint, daß bei entsprechender Fallgestaltung die obigen Grundsätze selbst darauf anzuwenden wären.

Die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit einer Bürgschaftsverpflichtung oder eines Schuldbeitritts sollen noch einmal plakativ wie folgt dargestellt werden:

- 1) Grobes Mißverhältnis zwischen Verpflichtungsumfang und Leistungsfähigkeit,
- 2) Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse,
- 3) Kenntnis der Bank von diesen Umständen bzw. fahrlässige Nichtkenntnis.

*Bund der Verbraucher und
Selbständigen e. V.*

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Braunschweig ■ (mit) Im BAG-Info 2/94 haben wir über die fraglichen Praktiken des Bundes für Verbraucher und Selbständigen e.V. berichtet. Der Präsident des Amtsgerichts Braunschweig hat im Mai 94 auf Betreiben des Deutschen Roten Kreuzes in Braunschweig die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft (BSW) beantragt.

Erinnerungsagenturen

Schwarzer Mann, Schuld hoppel und kein Ende

Berlin/Offenburg/Paraguay ■ (mlf) Nach Informationen des Arbeitskreises NEUE ARMUT sind bisher bereits 18 Firmen bundesweit tätig. Dieser neue Wirtschaftszweig (in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geht der »Schwarze Schatten« um) wird weiterhin expandieren, solange Behörden keine Handhabe erkennen können, gegen diese Firmen vorzugehen.

Der vom Berliner Arbeitskreis »Neue Armut« gestellte Antrag auf Gewerbeuntersagung der Erinnerungsagentur Burghard Hell (Schuld hoppel) beim Bezirksamt Lichtenberg ist im ersten Anlauf gescheitert. Begründung des Bezirksamtes: »Die in diesem Zusammenhang beteiligten Aufsichtsbehörden ließen in ihren Mitteilungen keine Tatsachen erkennen, die aus der Sicht des Gewerberechts eine Untersagung dieser angemeldeten Gewerbetätigkeit ganz oder teilweise hinlänglich stützen würden.« (Bezirksamt Lichtenberg 03.06.94).

Im Offenburger Tagblatt vom 28.06.94 inserierte eine Erinnerungsagentur »MR. BILL« in versform. Ob sich diese Agentur wohl zu ungenau an frühere Deutschstunden erinnerte: »Aus dieser hohlen Gasse kann's nur kommen«?

Sie warten schon lange auf Ihr Geld
Schimpfen Sie nicht auf die Welt
Schreiben Sie einen Brief ganz still
Mit Fakten und Daten an Mr. Bill
Er wird vor dem Haus des Schuldners stehn
und Freunde und Nachbarn sollen es sehn
Tel. 0 78 25/94 01

Eine Meldung, wonach Herr Schneider (kürzlich verschuldeter Immobilienunternehmer) einen Gewerbebetrieb in Paraguay mit dem Namen »Die Schuldenkette« anmeldete, konnte nicht bestätigt werden.

Arbeitskreis »NEUE ARMUT«

Einträgliche Geschäfte mit »Darlehen aus privater Hand«

Berlin ■ (B/G) In den neuen Bundesländern und Berlin sind wieder mehrere tausend Kreditnachsuchende von einer vielschichtig vernetzten Gruppe von angeblichen Finanzdienstleistungsunternehmen um Beträge zwischen 450 DM bis zu 22.000 DM mit sog. »Privatdarlehen« betrogen worden. Nach Angaben des Berliner LKA – Betrugsreferat – sollen zumindest 30 – 40 Firmen und Vermittler alleine im Berliner Raum an dieser organisierten Form von Wirtschaftskriminalität beteiligt sein.

Die nachfolgend beschriebene Betrugsmasche reiht sich ein in eine Vielzahl von regelmäßig wiederkehrenden Verstößen innerhalb des Bereiches »Kreditvermittlung«. Obwohl seit Jahren bekannt, tummeln sich nach wie vor unzählige Policendarlehensschwindler, Wirtschaftsberatungstrickser, Nachfragebetrüger und Adressenhändler usw. auf dem Markt der Finanzdienstleister.

»Die Vorschriften des VKG werden... weitgehend nicht befolgt – der Markt bietet alle Verstöße, die nach dem VKG möglich sind.« (Rainer Metz, VZ NRW, VuR 6/92). Dieser Fall zeigt wieder mal drastisch auf, daß sowohl das Verbrauchercreditgesetz in seinen §§ 15, 16, 17, das UWG im Sinne von sittenwidriger und unlauterer Werbung (Geld selbst bei Offenbarungseid etc.), die Präventionsbemühungen der AgV, der Verbraucherzentralen als auch der Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe bis dato wenig erfolgreich waren.

Ein Blick in die gängigen Tageszeitungen unter der Rubrik »Geldverkehr« bringt es an den Tag. Private Geldgeber haben offenbar ihr Herz für mittellose Zeitgenossen entdeckt und bieten täglich in unzähligen Kleinanzeigen ihr (scheinbar im Überfluß vorhandenes) Privatgeld zum Verleih an. Im Zuge der von Kanzler Kohl versprochenen »blühenden Gärten im Osten« und einer allgemeinen »Aufbruchstimmung«, aber gleichzeitig steigender Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern suchten und suchen viele – vor allem jüngere – Ex-DDR-Bürger ihr Heil in der Gründung einer selbständigen Geschäftsexistenz, um möglicherweise dem –

im Westen schon bekannten – Schicksal der Arbeitslosigkeit und der meist damit einhergehenden schleichenden Resignation zu entgehen. Das für eine Geschäftsgründung notwendige »Kleingeld« wird stets und überall in den Anzeigenblättern freizügig angeboten.

Hinter den angeblich so »selbstlosen« privaten Darlehensgebern stecken meist gewiefte und ausgekochte Geschäftsleute, die längst erkannt haben, daß in schwierigen Zeiten »gutes Geld« mit der wirtschaftlichen Not vieler Menschen zu verdienen ist.

Oft handelt es sich dabei um (in Betroffenenkreisen schon berühmt berüchtigte) Kreditvermittler aus den westlichen Bundesländern, die recht schnell die Zeichen der Zeit erkannt und nach der »Wende« schleunigst in Berlin (als Sprungbrett in den Osten) oder direkt in den östlichen Bundesländern eine Zweigstelle eröffnet haben, um am lukrativen Geschäft mit dem »Aufbau Ost« teilzuhaben.

Zu einer erschreckenden Perfektion hat es ein Herr J.W. Baumann Informationsdienst im Kreditwesen, Behringstr. 4, 32105 Bad Salzuflen mit seiner nachgeschalteten vorgeblichen Firma Novum GmbH, Weichselplatz 5, 12045 Berlin und unzähligen der diesen Firmen zuarbeitenden Kleinvermittler, gebracht.

Nach Mitteilung des zuständigen Betrugsreferates LKA – 3132 – (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft 1 BT Js 351/94) entwickelt sich die Betrugsangelegenheit Novum GmbH/Baumann zu einem bundesweiten Fall von sehr großer Dimension.

Bis dato sind bereits 3000 bis 4000 Geschädigte, darunter eine Vielzahl von Klein- und Mittelbetrieben bekannt, die Vorausgebühren in Einzelfällen bis 22.000 DM gezahlt haben. Von München bis zum Kap Arkona, in großem Umfang aber in den neuen Bundesländern. Zunehmend melden sich auch Betroffene aus Polen.

Die Schadenssumme geht jetzt schon in die Millionen. Dennoch, so die Mitteilung aus dem Betrugsreferat, wird von einer immensen Zahl von Personen ausgegangen, die noch nicht realisiert haben, daß sie betrogen wurden und die immer noch in der Hoffnung auf eine Kreditauszahlung den Weg zum nächsten Polizeirevier scheuen.

Die Hoffnung ist vergebens – nach Mitteilung einer Wirtschaftsdetektei, die im Auftrage einer betrogenen Firma den Aufenthaltsort des Hauptdrahtziehers Baumann herausfinden sollte, hat sich dieser vermutlich bereits ins Ausland abgesetzt. Unter der Firmentelefonnummer 0161/1538004 kommt lediglich noch der lapidare Hinweis »zu diesem Anschluß besteht keine Verbindung mehr«. Auch die Firma Novum hat sich sang und klanglos mit folgenden Anrufbeantwortertext abgemeldet:

»Die Novum GmbH ist mit allen Rechten und Pflichten in eine andere Firma übergegangen. Alle geschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit. Die Firma wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir bedanken uns für ihr Vertrauen und wünschen ihnen für den weiteren Lebensweg alles Gute«.

Initiative der BAG-SB

Merkblatt zur Kontopfändung

Düsseldorf ■ (rb) Auf Anregung der Lebensberatung für Langzeitarbeitslose e.V., die ein Merkblatt zur Kontopfändung entwickelt hat, hat sich die BAG-SB in einem Schreiben an den Sparkassen- und Giroverband, den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken und den Bundesverband deutscher Banken gewandt. In dem Schreiben schlägt die BAG-SB den Verbänden vor, die Banken anzuhalten, zukünftig im Rahmen ihres Kundenservices den von einer Kontopfändung betroffenen Kunden das vorgestellte Merkblatt unaufgefordert auszuhändigen. Ziel dieses Merkblattes ist es, die Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären und Schwierigkeiten bei der Auszahlung an den Schaltern zu vermeiden.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat uns auf unseren Vorschlag hin mitgeteilt, daß eine Aushändigung des Merkblattes einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bedeuten würde. Insbesondere der Hinweis auf weitere Verfahrensrechte sei nicht mit der Ausnahmenvorschrift von § 5 Nr. 1 RBERG vereinbar, da hiernach nur die Erledigung von Angelegenheiten, die mit dem Geschäft des Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehe, zulässig sei.

Das Merkblatt ist in der Rubrik **arbeitsmaterialien** abgedruckt und darf gerne abkopiert werden.

Praktikerforum Schuldnerberatung NRW

Weltspartag am 28.10.1994

Düsseldorf ■ (mlf) Das Praktikerforum Schuldnerberatung NRW hat sich mit der Geschichte und Aktualität des Weltspartages auseinandergesetzt. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung sind Aktionsvorschläge an die Schuldnerberatungsstellen, um damit diesen Tag für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit nutzbar zu machen.

Zur Geschichte des Weltspartages

1924 wurde von einem internationalen Sparkassenkongreß (Mailand) der Weltspartag ins Leben gerufen. Damit sollte auf die Bedeutung der Sparsamkeit aufmerksam gemacht werden.

Heute soll über den Sparappell hinaus über die beste Anlage informiert werden. Die wirtschaftliche Standortbestimmung, »um den Wert der Geldwertstabilität für Sparer und Wirtschaft«, soll öffentlich dargestellt werden.

»Dieser Tag soll nicht ein Tag des Müßigganges sein, sondern ein Tag der Arbeit, an dem die Handlungen aller von dem Ideal der Sparsamkeit erfüllt sein sollen ...«. Hier ist nicht nur das Geldsparen gemeint, sondern auch das Ziel des sparsamen Umganges mit den Schätzen und Kräften der Natur. Gemeint ist der Auftrag zur »Wirtschaftserziehung,

Dieser Prozeß, der jetzt sowohl von der Praxisebene als auch von den Trägerverbänden vorangetrieben wird, wird naturgemäß auch die Punkte zutage befördern, bei denen die Meinungen bislang auseinander gegangen sind und möglicherweise auch künftig noch gehen werden. Die angestrebte Einigung auf gemeinsame Standards wird dadurch nicht in Frage gestellt, im Gegenteil: Gerade die unterschiedlichen Positionen sind es, die die Suche nach einem gemeinsamen Nenner auslösen.

Ich bin gebeten worden, über die Standards der gegenwärtigen Sozialberatung für Schuldner zu sprechen, wobei ich davon ausgehe, daß ich die Caritas-Sprachregelung »Sozialberatung für Schuldner« auch in »Schuldnerberatung« übersetzen darf. Ich hätte das auch getan, wenn ich über die »Schuldenberatung« hätte sprechen sollen. Schon allein an der Frage welchen Namen das Kind denn kriegen soll, könnte man das Thema verfehlen, weil es ja hierüber offenbar noch keine Einigung gibt, ein Standard also noch nicht gegenwärtig zu sein scheint. Im Volksmund und eigentlich auch bei den Kolleginnen und Kollegen ist der Klärungsprozeß allerdings schon abgeschlossen und es bleibt abzuwarten, ob und wann sich die verschiedenen Trägerverbände bzw. einzelne Meinungsführer mit dieser eigentlich ganz treffenden Bezeichnung abfinden werden.

1. Gesellschaftliche Einordnung

1.1 Zuordnung zu Arbeitsbereichen

Eine Kampfaussage der Vergangenheit war: » Schuldnerberatung ist soziale Arbeit!« Und damit war für viele die Frage der gesellschaftlichen Einordnung geklärt, zumal sich kaum noch jemand getraut hat zu fragen, was denn eigentlich soziale Arbeit sei. Eine durchaus berechtigte Frage übrigens, weil auch hier die Definition ihre Unschärfen hat. Ist zum Beispiel die Altenpflege nicht auch soziale Arbeit? Was ist aber, wenn sie privatisiert ist, also von einem gewinnorientierten Unternehmen durchgeführt wird? Gerade im Bereich der Altenhilfe lassen sich noch einige ähnliche Beispiele finden. Ich denke an den fahrbaren Mittagstisch, den z.B. die Firma Frischmenu bringt oder die Freizeitangebote, die sowohl vom Sozialamt als auch von den Kaffeefahrtunternehmen organisiert werden.

Ein bißchen Verunsicherung schadet gar nichts, schließlich war es ja die Absicht, Schuldnerberatung in ein enges Schublädchen zu zwängen und andere Fakultäten, insbesondere die Verbraucherberatungsstellen für inkompetent zu erklären. Die Wirklichkeit spielt bei solchen fundamentalistischen Phantasien leider selten mit. Heute gibt es Schuldnerberatung nicht nur bei den Verbraucherberatungsstellen und zahlreichen sozialen Beratungsdiensten, sie gehört inzwischen schon fast zur selbstverständlichen Infrastruktur der Ausbil-

dungs- und Beschäftigungsgesellschaften. Ebenso ist sie natürlich auch bei Arbeitsloseninitiativen und -verbänden angesiedelt. Von der sozialen Arbeit zur Arbeitsmarktpolitik ist es ganz offensichtlich nur ein kleiner Schritt.

Die Kampfaussage von einst kann dennoch weiter gelten; sie sollte jedoch nicht allein mit dem Ziel der Ausgrenzung verbunden werden. Es muß substantiell geklärt werden, welchen Charakter Schuldnerberatung durch die Einordnung als soziale Arbeit hat, d.h. worin die Besonderheiten der sozialen Schuldnerberatung liegen und worin sie sich von anderen Beratungen unterscheidet. Der Beratungsinhalt findet sich ja partiell in anderen Beratungsangeboten wieder. So gehört die Budgetberatung zur hauswirtschaftlichen Beratung, die Kreditberatung entweder zur Verbraucher- oder zur Finanzierungsberatung und die notwendige Beachtung rechtlicher Aspekte ist zweifellos der für Schuldnerberatungsstellen noch immer verbotenen Rechtsberatung zuzuordnen. All diese Spezialberatungen sind in der Schuldnerberatung unter den großen Hut der Sozialberatung gepackt; in ihrer Zusammensetzung machen sie die Substanz und die neue Interventionsform der sozialen Arbeit aus.

Das Rad wurde also nicht neu erfunden, lediglich die Mischung ist neu und sie bedeutet eine permanente und äußerst sinnvolle Überschreitung der klassischen Schubladengrenzen.

Bei einer gesellschaftlichen Einordnung besteht, so glaube ich, der Konsens bereits darin, daß Schuldnerberatung zwar im Kern soziale Arbeit ist, aber ebenso zum verbraucher- und arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium zählt. Wie die Entwicklung bereits gezeigt hat, kann und sollte die Sozialarbeit sie nicht allein für sich in Anspruch nehmen.

1.2 Einordnung der gesellschaftlichen Funktion

Das Stichwort »Soft-Inkasso« erinnert an eine weitere Dimension der gesellschaftlichen Einordnung, nämlich der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Funktion von Schuldnerberatung. Hier ist die Beurteilung durchaus schwierig, weil zwar die integrative Funktion der Schuldnerberatung gleichzeitig auch eine Ordnungsfunktion ist, wodurch im Ergebnis faktisch der umstrittene, weil provozierende Begriff »Soft-Inkasso« erfüllt wird. Dies ist im Prinzip auch unvermeidlich, entscheidend ist aber die eigene Zielsetzung und die lautet eben nicht, dem Gläubiger den Forderungseinzug zu besorgen, sondern den Schuldner zu (re)integrieren, ihn zu rehabilitieren, ihn persönlich zu stabilisieren und nach Möglichkeit wirtschaftlich zu sanieren. Dies sind gesellschaftspolitische Ziele, die sowohl von politischen Gremien, von den Trägerverbänden und den Schuldnerberatern und Schuldnerberaterinnen selbst gesetzt wurden. Die Funktion bestimmt sich also nicht nach ihren Nebenwirkungen, sondern vor allem nach der in erster Linie beabsichtigten Wirkung.

»Stellen Sie sich vor, Sie gehen zur Bank und bekommen kein Geld!«

»Das gibt's nicht«, sagen Sie? Doch! Aus Anlaß des Weltspartages möchte die Schuldnerberatung auf die Kehrseite der Medaille aufmerksam machen. Für immer mehr Menschen wird »sparen« zum Fremdwort. Bei ca. zwei Millionen überschuldeten Haushalten wird die Bank zum unfreiwilligen Zwangshaushaltsvorstand. Sie bestimmt, mit wieviel bzw. wie wenig Geld Sie im Monat auskommen müssen. Ein Alptraum? Nein, dann nicht, wenn Sie Ihr Konto nicht bis zur »Halskrause« überzogen haben.

Schlimm wird es, wenn die Bank aufgrund eines überzogenen Kontos sich u.U. weigert, Daueraufträge (für lebenswichtige Zahlungen wie Miete und Strom) oder Lastschriften auszuführen.

Die Schuldnerberatung empfiehlt, nicht so lange zu warten, bis die Bank nichts mehr auszahlt, sondern vorher zu überlegen, ob Sie den Dispositionskredit als Endloskredit statt als kurzfristige Überbrückung finanzieller Engpässe vielleicht mißverstanden haben.

In jedem Fall sollten Sie sich rechtzeitig Rat und Hilfe bei einer Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle oder einen Anwalt holen. Nichts ist schlimmer als der Verlust der Wohnung, weil das Konto überzogen ist.

Pfingstkapitel der Initiative Ordensleute für den Frieden (IOF)

Brot für die Deutsche Bank

Frankfurt ■ (mlf) Obwohl immer mehr Menschen in den »Schuldenländern der sogenannten* 3. Welt« verelenden und verhungern, fördert die Deutsche Bank weiterhin Zinsen und Schuldentrückzahlung. Die Banken haben in gewisser Weise längst anerkannt, daß diese Schulden nie zurückgezahlt werden können. Insbesondere die Deutsche Bank hat die Schulden der »Dritten Welt« in Höhe von ca. 5 Milliarden DM zu 88 % »wertberichtigt«, d.h. diese Wertberichtigungen haben den Gewinn der Deutschen Bank vermindert und konnten etwa zur Hälfte bereits als Steuerersparnis in Anspruch genommen werden.

Das IOF machte mit einer Aktion, die vom 24. bis 28. Mai 1994 stattfand, auf dieses Mißverhältnis aufmerksam. Anstel-

le der Opfer erbettelte eine Gruppe von 40 Ordensleuten sowie Kirchenmitgliedern Geld, um es der Deutschen Bank zur Schuldenreduzierung zu übergeben.

Die Bettelaktion fand in der Zeil in Frankfurt unterschiedliche Resonanz. Die Bandbreite reichte von Verständnis, humorvollen Kommentaren bis hin zu aggressiven Äußerungen gegen die Forderungen der verschuldeten Länder. Zum Ende der Aktionswoche verteilte die Gruppe Brot an die Angestellten der Deutschen Bank und übergab dem Pressesprecher das gesammelte Geld. Nach Vorstellungen der Deutschen Bank soll das Geld caritativen Zwecke zufließen und nicht der Schuldenregulierung dienen. Markus Heinze, ein Organisator dieser Aktion, will jedoch keine Almosen, sondern Gerechtigkeit für die verschuldeten Länder. Ein Dialog zwischen Deutscher Bank und IOF war aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Interessen wie erwartet nicht möglich; die Veranstaltung regte aber sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Angestellten der Deutschen Bank ein Umdenken an.

Am Deutschen Katholikentag organisierte der IOF eine Mahnwache vor der Deutschen Bank in Dresden.

Das IOF schlägt vor, in einer Briefaktion (als Einzelperson) weitere Geldspenden in Höhe von 5,— oder 10,— DM an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Herrn Kopper, zu senden. Adresse: Hilmar Kopper – persönlich –, Sprecher des Vorstands Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt/M. Möglicher Briefinhalt:

Sehr geehrter Herr Kopper,
ich habe gehört, daß Sie weiterhin an der Rückzahlung der Schulden der Länder der Dritten Welt festhalten. Eigentlich – da bin ich mir sicher – würden Sie den armen Ländern diese Schulden gerne erlassen, damit dort nicht noch mehr Menschen verhungern müssen. Aber Sie können es nicht, weil die Deutsche Bank finanziell nicht in der Lage ist, eine solche Schuldenstreichung zu verkraften.

Darum möchte ich mich mit einem kleinen Betrag (beiliegend) daran beteiligen, daß Ihre Bank den armen Ländern die Schulden erlassen kann.

Bitte informieren Sie den IOF, wenn Sie einen solchen Brief an die Deutsche Bank geschickt haben. Adresse: Sr. Roswith Köhler MSC, Kolpingstr. 20, 47179 Duisburg.

* Die Trennung von 1. und 3. Welt stellt bereits eine Diskriminierung dar. Hinter dieser Definition verbirgt sich ein eurozentristisches Blick, der die Welt in besser und schlechter, in fortschrittlich und entwicklungsbedürftig (vgl. die Bezeichnung Entwicklungsländer) einteilt.

5. Beratungsgrundsätze

Als Beratungsgrundsätze finden sich in den Konzepten der Schuldnerberatung regelmäßig die Ganzheitlichkeit und die Freiwilligkeit der Beratung, das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden sowie der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Hier scheint innerhalb der Praxis Einmütigkeit zu herrschen, zumindest ist mir kein Widerspruch zu diesen Grundsätzen aufgefallen. Dennoch gibt es zu den einzelnen Begriffen Diskussionen; es handelt sich dabei aber um einen inhaltlichen Streit. Das arg strapazierte Prinzip der Ganzheitlichkeit ist umstritten. Natürlich mag sich niemand gern in die Ecke des eindimensionalen Denkens und Arbeitens stellen lassen, nichts desto trotz ist der Ganzheitsbegriff für die Schuldnerberatung noch genauer zu klären. Vielleicht läßt sich leichter erklären was Ganzheitlichkeit prinzipiell bedeutet, schwieriger wird es sein zu standardisieren, in welchem Umfang ein ganzheitlicher Arbeitsansatz konkret verwirklicht werden soll, und ob im konkreten Beispielfall ein Verweisen an die Spezialisten für eine innerhalb des Ganzen dominierenden Problemlage bereits ausreicht oder ob Ganzheitlichkeit nur in integrierten Modellen möglich ist, oder ob nach dem Kölner Modell (auch »Städtetag Modell«) eine Umstrukturierung der Sozialverwaltung erforderlich ist. Mit diesem Modell übrigens könnten wir Probleme mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit bekommen, wenn zur Vermeidung von Obdachlosigkeit die Zwangsberatung eingeführt wird. Wird sie aber nicht eingeführt, könnte nicht nur das Ziel Vermeidung von Obdachlosigkeit, sondern auch die Ganzheitlichkeit auf der Strecke bleiben.

Auf der Praxisebene ist die Freiwilligkeit natürlich unumstritten. Es ist ganz klar, daß man einen Rat nicht aufzwingen kann. In diesem Punkt haben aber die Träger oder auch die öffentliche Hand verständlicherweise andere, durchaus legitime Interessen. Nicht nur aus Gründen der Menschlichkeit, sondern auch aus Gründen der Sozialordnung soll Obdachlosigkeit vermieden werden. Wenn die Überschuldung in der Ursachenkette bzw. in den Bedingungsbeziehungen eine entscheidende Rolle spielt, so ist es einleuchtend, wenn Betroffene mit sanfter Gewalt zu ihrem Glück geschubst werden sollen. Entscheidend scheint mir schließlich zu sein, ob im Einzelfall eine Bereitschaft zur Mitarbeit entsteht. Dann dürfte das Manko der fehlenden Freiwilligkeit weitgehend behoben sein.

Übrigens sollten wir nicht vergessen, daß auch die Schuldnerberatung Zwangssituationen herstellt. Es besteht weitgehend Übereinstimmung, daß z.B ein vordringliches Suchtproblem auch vordringlich gelöst werden muß, d.h. daß Schuldnerberater einen Drogensüchtigen erstmal zur Drogenberatung schicken. Weigert er sich, dorthin zu gehen, hat er von der Schuldnerberatung auch nicht mehr viel zu erwarten. Wie es da mit der Freiwilligkeit aussieht, liegt auf der Hand.

Daß ein Vertrauensverhältnis zu den grundlegenden Voraussetzungen einer Beratung gehört, versteht sich natürlich von selbst. Ratsuchende müssen sich weitgehend offenbaren – und das geht nicht ohne Vertrauensbasis. Vertrauen muß entwickelt werden; es ist nicht von vornherein da. Wer als Berater immer wieder von neuen Informationen überrascht wird, sollte sich die Vertrauensfrage stellen...

Die Hilfe zur Selbsthilfe hat als Theorie die meisten Freunde. Auch ich bin der Meinung, daß Sie zum Standard erkorren werden muß, mitunter habe ich aber die Sorge, daß sie in der real existierenden Schuldnerberatung zur Etikette verkümmert. Dennoch: Gerade die Schuldnerberatung bietet die wirkliche Möglichkeit, diesen Grundsatz umzusetzen, vorausgesetzt Schuldnerberatung wird wirklich als Beratung betrieben und arbeitet Bildungsdefizite auf, gibt lebenspraktische Tips und fördert die Selbstständigkeit. Das ist leicht gesagt. Der Drang des Beraters sich selbst zu verwerten oder zu verwirklichen ist schon das erste Hindernis. Schuldnerberater sehen sich z.T. als Zauberer, die Unmögliches möglich machen, die Briefe eben besser schreiben können, die für ihren Klient verhandeln und, und, und.

Das ist alles nichts Neues, aber sobald die Hilfe zur Selbsthilfe zum Standard erklärt wird, liegt mir daran, daß so ein Standard auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird.

Manchmal denke ich, man sollte die klassischen Beratungsgrundsätze noch um einen weiteren ergänzen, nämlich um den Beratungsgrundsatz der Beratung. Das klingt vielleicht etwas seltsam, könnte aber nochmal klarstellen, daß es hier um Beratung, nicht um Betreuung oder Vormundschaft geht bzw. sollte Schuldnerberatung auch diese Aufgaben übernehmen, so müßten sie inhaltlich ganz eindeutig getrennt werden.

Die Betonung auf Beratung erscheint mir deshalb so wichtig, weil – wie WOLFGANG SCHRANKENMÜLLER schon einmal seinem Bericht über die Fachberatung in Stuttgart mit einem Goethe-Zitat vorangestellt hat – die Beratung eben ein ziemlich heikles Thema ist. Wieviel Ratschläge haben wir schon erhalten, um die wir überhaupt nicht gebeten haben, oder noch schlimmer, wieviel Ratschläge haben wir schon erteilt, um die uns niemand gebeten hat? Was ist überhaupt ein Rat? Bleibt dem Ratsuchenden nachher noch die eigene Entscheidung?

Ich möchte hier nicht über Beratungstheorie dozieren und die Schuldnerberatung auch nicht auf die bloße Beratung reduzieren, weil sie neben der Beratung natürlich auch Informationen vermitteln und konkrete Hilfestellung geben soll.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Personelle Besetzung

Wie sollte eine Schuldnerberatungsstelle personell besetzt sein? Welche Ausbildungsberufe infrage kommen, habe ich

Beschränkung der Tätigkeit der Abmahnvereine auch seriöse Abmahn- und Verbraucherschutzvereine gefährdet werden könnten.

In der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 12/7152) wird darauf hingewiesen, daß diese Befürchtungen weitgehend nicht oder nicht mehr zuträfen, da sich die Ausgangslage in wesentlichen Punkten geändert habe. Um dem Mißbrauch kleiner Abmahnvereine vorzubeugen, die sich auf die Verfolgung von Bagatellverstößen spezialisiert haben,

sollen nach dem UWG Verstöße als »sittenwidrige Verstöße« nur dann verfolgt werden können, wenn durch die Zuwiderhandlung ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung erzielt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Auch die Vorschriften über die Klagebefugnis sollen dahingehend geändert werden, daß Voraussetzung für das Klagerecht der Mitbewerber künftig die Tätigkeit auf demselben Markt und außerdem eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs sein soll.

Aufruf

LAG-Schuldnerberatung in Mecklenburg-Vorpommern gründen

Schwerin ■ (keh) Nachdem in Mecklenburg-Vorpommern die verschiedenen Bemühungen, eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen, zunächst nicht unter einen Hut zu bringen waren, haben sich die Vertreter der verschiedenen Interessensgruppen doch noch zusammengesetzt. In einem Gespräch am 17.06. 1994 haben Herr Dr. Neumann und Frau Fritz (beide Arbeitslosenverband), Herr Behrens (Verein Lichtblick), Herr Wernicke und Herr Hauschildt (beide Schuldnerberater bei einer Kommune) im Beisein von Herrn Hupe (BAG-SB) über Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Mecklenburg-Vorpommern beraten. Übereinstimmend wurde

festgehalten, daß zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (LAG-SB) Mecklenburg-Vorpommern e.V. aufgerufen werden soll. Die geplante LAG soll offen für alle interessierten Kolleginnen und Kollegen als auch für alle Träger von Schuldnerberatung sein. Als Termin für die Gründungsversammlung ist der 28. September 1994, 15 Uhr vorgesehen. Interessenten für eine Mitgliedschaft in der noch zu gründenden Landesarbeitsgemeinschaft mögen sich bitte an folgende Kontaktadresse wenden. Dort sind auch nähere Auskünfte über die geplante LAG zu erfahren:
Frau Fritz, Möllner Str. 9, 19057 Schwerin, Tel. 0385/43506 oder
Herr Behrens, Rathausstr. 6, 24103 Kiel, Tel. 0431/92094 oder
Herr Wernicke, Mühlenstr. 18, 17139 Malchin, Tel. 03994/4990 oder
Herr Hauschildt, Stargarder Str. 15, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395/5665223

literatur

Handbuch Schuldnerberatung

Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit

Groth/Schulz/Schulz-Rackoll, Campus Verlag, 300 S.

(et) ■ Dieses Handbuch gibt zum einen eine allgemeine Einführung in die in der Schuldnerberatung notwendigen Grundkenntnisse.

Darüberhinaus versuchen die Autoren Schuldnerberatung in eine neue Form zu bringen, verbunden mit dem Wunsch eine neue Kategorie der Sozialarbeit, die »Wirtschaftssozialarbeit«, zu schaffen. Die Definition von »Wirtschaftssozialarbeit« wird auch gleich mitgeliefert: »Wirtschaftssozialarbeit ist ein Teil einer allgemeinen Finanzberatung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Um die mit der finanziellen Notlage verbundenen kritischen Lebensereignisse von Schuldnern beheben, mildern oder beherrschen zu können, ist ein differenzierter und planvoller Einsatz von finanzieller und rechtlicher Beratung sowie sozialpädagogischer Inter-

vention erforderlich. Da Anbieter von Waren und Finanzdienstleistungen Mitverursacher von Überschuldungssituationen sind, muß Wirtschaftssozialarbeit präventiv orientiert sein und zu strukturellen Veränderungen führen«.

Im weiteren Verlauf des Buches weisen die Autoren auf die schlechte Organisationsstruktur deutscher Schuldnerberatungsstellen hin und darauf, daß es bislang an Stellen fehle, bundesweite Aktionen zu initiieren.

An dieser Stelle verwundert, daß die Autoren die bestehende Struktur der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ignorieren und stattdessen lieber auf eine fehlende überverbandliche Zusammenarbeit hinweisen. Es entsteht ein bißchen der Eindruck, daß »das Rad« noch einmal erfunden werden soll!

Eine ähnliche Parallele kann gegenüber dem Ansinnen der Europäischen Vernetzung gezogen werden. Sicherlich erfordern die Auswirkungen, die der Binnenmarkt auf die Arbeit

6.4 Zielgruppen

Der neue § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat eine Diskussion zur Frage der Zielgruppen von Schuldnerberatung wieder entfacht, diesmal allerdings empören sich die Praktiker/innen, daß der Gesetzgeber potentielle Ratsuchende ausgrenzen will. Noch vor nicht allzu langer Zeit konnte sich RONALD VOLKER KUPFERER aus Frankfurt über die erste »Was-mache-ich-mit-Schulden?«-Broschüre der Bundesregierung lustig machen. Die in dieser Broschüre enthaltene Liste von Schuldnerberatungsstellen basierte auf der Erhebung der GP-Forschungsgruppe und gab vor allem Auskunft darüber, für wen das Beratungsangebot nicht gedacht war. Die Einschränkungen und Ausgrenzungen waren so zahlreich – es war unübersehbar, daß die Praktiker eine Höllenangst davor hatten, daß sie von Ratsuchenden mit Geschäftsschulden, mit Hypothekenschulden oder sonstigen exotischen Problem heimgesucht werden könnten. Es war auch eine Angst zu spüren, für die man sicher etwas mehr Verständnis haben kann, nämlich die Angst, vom großen Andrang überfordert zu werden. Da wird ein neues Problem angesprochen, auf das ich gleich noch zurückkommen werde, nämlich das quantitativ unzureichende Beratungsangebot.

Nun ist es aber interessant, welche Wendung die Diskussion um die Adressaten des Beratungsangebotes genommen hat. Es gibt inzwischen zahlreiche Kolleg(inn)en, die erkannt haben, daß Ratsuchende für Geschäftsschulden auch persönlich haften müssen und daß der Weg vom mäßig florierenden Geschäft zum Sozialhilfebezug mitunter sehr kurz sein kann. Auch das Fremdsein gegenüber Hypothekenschulden hat nachgelassen, insgesamt also eine erfreuliche Entwicklung, die vielleicht auch schon auf eine zunehmende Professionalisierung und auf dadurch gewonnene Sicherheit zurückzuführen ist.

Der heutige Protest gegen eventuelle Ausgrenzungsmöglichkeiten mittels des neuen § 17 BSHG geht in die richtige Richtung und läßt darauf schließen, daß Schuldnerberatung deutlicher noch als bisher als möglichst offenes Angebot gesehen wird.

Eine positive Zielgruppenbestimmung kann sinnvollerweise nur eine geographische Eingrenzung vornehmen, und die sollte möglichst abgestimmt sein.

6.5 Ziel: Flächendeckendes Schuldnerberatungsangebot

Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel, also begrenzten Finanzierungsaussichten für Schuldnerberatung ist eine territoriale Zuordnung, also die Bestimmung eines Einzugsbereiches zwingend. Auch ein fachlicher Grund spricht dafür: Beratungen über große Entfernungen sind im Prinzip nicht möglich. Einzelkämpfer/innen, die einen ganzen Landkreis zu versorgen haben, können wahrscheinlich ein Lied davon singen.

Der Einzugsbereich von Beratungsstellen muß in zweierlei Hinsicht bestimmt werden. Zum einen sollte es möglichst keine räumlichen Überschneidungen geben und zum anderen muß das Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der Berater/innen stimmen.

Das erste Kriterium ist theoretisch leicht zu realisieren, aber sofern es bereits Überschneidungen gibt – z.B. die Caritas berät die Katholiken und die Diakonie die Protestanten im gleichen Ort – dürfte es in der Praxis Probleme geben, die Einzugsbereiche aufzuteilen.

Das zweite Kriterium, nämlich das richtige Verhältnis von Beratungsstellen zur Einwohnerzahl, bereitet schon im theoretischen einige Schwierigkeiten. Zu dieser Frage habe ich vor einigen Jahren als Sprecher der BAG-SB eine Cirka-Größenordnung genannt, die sich auf Erfahrungswerte gründet. Ich forderte in einem Interview wenigstens eine Beratungsstelle besetzt mit 2 Beratern pro 50.000 Einwohner. Auf die heutige Bundesrepublik bezogen ergäbe dies eine Gesamtzahl von etwa 1.500 Beratungsstellen. Z.Zt. gibt es unter der Kategorie »spezialisierte Schuldnerberatung« etwa 350-400 und insgesamt etwa 650-700 Beratungsstellen.

Zu dieser Frage hat ULF GROTH im Rahmen einer Untersuchung eine Rechnung aufgemacht, die auf den ersten Blick recht wissenschaftlich wirkt, aber dann doch von Annahmen ausgeht, die auch gewürfelt sein könnten. Kriterium ist demnach die Zahl der abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen. Diese Zahl wird halbiert und ergibt dann die Zahl der überschuldeten Haushalte, die eine Beratungsnachfrage auslösen. Pro Berater wird von einer Fallzahl von 100 ausgegangen und so ergibt sich die Zahl der notwendigen Berater für das Einzugsgebiet. Na gut – ob man wirklich exakt wirkende Rechnungen aufmachen sollte, die auch nur Schätzwerte bringen, sei dahingestellt. Ich kann mir aber schon vorstellen, daß die Zahl der Eidesstattlichen Versicherungen, ebenso wie die Zahl der Sozialhilfeempfänger, der Arbeitslosen, der anhängigen Räumungsklagen und ähnliches als Indikatoren herangezogen werden können. Für diese Rechnung scheint es jedenfalls noch einigen Entwicklungsbedarf zu geben.

7. Grundlegende Konzeptvarianten (Arbeitsaufteilung)

Im Detail variieren die Konzepte von Schuldnerberatung wahrscheinlich tausendfach, dennoch lassen sich drei große Kategorien herausbilden, nämlich die integrierte Schuldnerberatung, die spezialisierte Schuldnerberatung und die Fachberatung. Dieses Modell erscheint mir schon sehr standardverdächtig zu sein, weil es durchaus logisch aufgebaut ist.

7.1 Integrierte Schuldnerberatung

Unter integrierter Schuldnerberatung wird verstanden, die Schuldnerberatung ist in ein anderes, meist allgemeineres Beratungsangebot integriert und wird von keinem/r Mitar-

vor und erläutert anschließend notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, die sich von der sozialen Grundversicherung über die Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfekosten bis zur Ergänzung des Verbrauchercreditgesetzes erstreckt.

In einem weiteren Abschnitt werden europäische Perspektiven der Armutsbekämpfung aufgezeigt.

Im letzten Teil werden unterschiedliche Projekte in verschiedenen Städten Deutschlands unter Angabe der jeweiligen Kontaktadresse vorgestellt und über deren Ziele und Aufgaben berichtet.

Insgesamt eine aufschlußreiche Broschüre, die hoffnungsvolle Ansätze zur Bekämpfung der Armut in Deutschland und Europa enthält.

Das Handlungskonzept ist beim SPD-Parteivorstand, Referat Sozialpolitik, Ollenhauerstr.1, 53113 Bonn zu beziehen.

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

Herausgegeben von der **Stiftung Integrationshilfe für ehemalige Drogenabhängige e.V.**, Marianne v. Weizsäcker Fonds, Luchterhand Verlag, Neuwied 1994

Mit dem Arbeitshandbuch »Schuldnerberatung in der Drogenhilfe« bearbeitet von einer Gruppe namhafter Fachautoren (Zimmermann, Frietsch, Herbst-Ortmann, Groth, Leune) liegt jetzt eine Arbeitshilfe für einen integrierten Beratungsansatz in der Drogenhilfe vor, welche sich an die Zielgruppe in der professionellen Suchtkranken- und Drogenarbeit tätigen Personen wendet.

Das als **Loseblatt-Sammlung** mit laufenden Ergänzungslieferungen konzipierte Werk fällt zunächst durch sein aus dem üblichen Rahmen fallendes Format, als **Din A 4 - Ordner** mit gefälligem **Kunststoffeinband**, auf.

Schon nach dem Aufschlagen zeigen sich die Vorteile des gewählten Konzepts. Die einzelnen Themenschwerpunkte, geordnet nach Registern, sind übersichtlich und sinngemäß nach dem methodischen Aufbau der jeweiligen **Schuldnerhilfen** geordnet.

Das bei vergleichbaren Buchveröffentlichungen leicht entstehende Verblättern in Einzelfragestellungen wird vermieden und führt auch den Anwender zu einem systematischen Arbeiten. Einzelne Passagen, Tabellen oder Formschriften können aufgrund des gängigen Formats unschwer kopiert und in andere Zusammenhänge eingeführt werden.

Die als Bausteine angelegten Arbeitsanleitungen und Handlungsanweisungen ermöglichen flankierende Hilfen und Kriseninterventionen in **niedrigschwiligen** Angeboten der Drogenhilfe. Es werden Perspektiven und vollständige **Regulie-**

rungskonzepte für die Zeit während und nach erfolgreichem Abschluß von Rehabilitationsmaßnahmen vorgestellt.

Dabei wird auf die besondere **Verschuldungs- und Überschuldungsgenese** Drogenabhängiger wie deren spezifische Möglichkeiten der Regulierung abgestellt. Die beim Drogenklientel häufig auftretenden Problemstellungen, so der Verlust relevanter **Schuldendaten**, die besondere Rolle von strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen und die Sicherung der Existenzgrundlagen werden ausführlich behandelt.

Positiv erscheint hier die ausdrücklich hervorgehobene **Selbstbestimmung** und Rehabilitationsfreiheit des **Klientels** und die erkannte Notwendigkeit, **Schuldnerhilfen** nicht unter ein wie auch immer geartetes Therapieprimat zu stellen. Die schematische Einordnung der jeweiligen Maßnahmen unter den Therapieverlauf erscheint zulässig, da ein noch in sozialen Verhältnissen stehendes drogenabhängiges Klientel ohne Leidensdruck i.d.R. auch nicht die Angebote professioneller Drogenhilfe in Anspruch nimmt und sich ggf. direkt an eine Fachstelle der Schuldnerhilfe wenden kann.

Tabellarische Verfahrenshilfen geben insbesondere im Bereich von Hilfestellungen in Miet- und Strafsachen, auch dem in formellen Antragsverfahren ungeübten Helfer konkrete Handlungsanweisungen und finden sich in dieser Vollständigkeit auch in Fachpublikationen zur allgemeinen Schuldnerberatung selten so komprimiert und praxisnah dargestellt.

Die in der integrierten Schuldnerberatung häufig auftretenden Fehlerquellen bei Regulierungen, so die Nichtberücksichtigung von Verjährungsfristen, die planlose Datenrecherche oder die Verteilung unpfändbarer Einkommensanteile zur Schuldentilgung werden genau so berücksichtigt wie die neuere Rechtsprechung zum Verzugszins von Krediten, zur Erhöhung des unpfändbaren Einkommens und das Verbrauchercreditgesetz. Pfändungstabelle, Düsseldorfer Tabelle, Verjährungsfristen und Antragsvordrucke u.a. zum Kontenschutz nach §850k ZPO runden das Bild eines durchweg gelungenen Werks ab, welches aufgrund der Informationsdichte und einfachen Anwendbarkeit vorbehaltlos auch nicht in der Drogenhilfe tätigen **Mitarbeiter/innen** sozialer Dienste mit Bezügen zur **Schuldnerhilfe** empfohlen werden kann.

Auch die wenigen, ergänzungsbedürftigen Schwachstellen der Publikation können die insgesamt positive Rezension nicht einschränken und bieten vielmehr die Möglichkeit, bei den zu erwartenden Ergänzungslieferungen kompensiert zu werden.

So erscheint als einzig problematische Empfehlung das im Rahmen einer Sanierungsvorbereitung empfohlene Modell über Einkommensabtretung auf ein Treuhandkonto der betreuenden Einrichtung, pfändbare Einkommensanteile der Schuldner »vor dem Zugriff einzelner Gläubiger zu schützen«.

Das vorgeschlagene Verfahren könnte im **Einzelfall** eines versierten »vergleichsunwilligen Gläubigers«, die i.d.R. mit den resultierenden, juristischen Fragestellungen überforderter betreuende Einrichtung, auf die im Arbeitshandbuch nicht

also zur Verbesserung des Verständnisses für wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge«, »... ein vernünftiges Umgehen mit allem, was uns zum Wirtschaften zur Verfügung steht: mit Rohstoffen, Energie, Produkten, Leistungen.« Es ist vom Tag der Begegnung, zu den Kunden, ja sogar vom Aufbau partnerschaftlicher Verhältnisse zu Kunden, die Rede.

Als wesentliches Thema wird der Sparererschutz und die Geldwertstabilität erachtet. »Der Erfolg der Weltspartagsaktionen wäre von kurzer Dauer, wenn das Ersparte in seinem Ertrag bzw. in seiner Substanz gefährdet würde durch die Inflation.«

Mit unterschiedlichen Werbeaktionen und Werbegeschenken wurde versucht den Weltspartag an den Sparer zu bringen:

- 1933 (Nationaler Spartag) »Empor aus eigener Kraft«
- 1948 erster Weltspartag nach der Währungsreform
- 1954 »Sparsam sein – sich selber helfen«
- 1954 wurde der Weltspartag durch die Jugendsparwoche ergänzt
- 1974 »wer spart, gewinnt« und »Drei Gehälter gehören auf die hohe Kante – warum?«
- 1974 wurden 200 VW-Glückskäfer-Autos verlost.

Zu den wichtigsten Werbemitteln gehören Streuartikel bis zu 2 DM. »Geschenke werden von Kindern besonders positiv erlebt, weil sie darin erkennen, daß man sich um sie kümmert.«

Jugendliche sollen durch die Veranstaltungen mit Festcharakter, Disco etc. angesprochen werden.

»Absprachen am Ort konkurrierender Banken über die Streichung von Werbegeschenken hielten bisher selten länger als ein Jahr. Am ehesten können Großstadt-Sparkassen den Verzicht auf Werbegeschenke durchhalten.« (Eckhard Müller; Zitate: Handwörterbuch der Sparkassen Bd. 4, Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart 1982, S. 334 -339)

Argumentationspapier

1. Öffentliche und private Schulden steigen dramatisch an: mit über 350 Milliarden DM haben sich Bundesbürger/innen heute allein im Bereich Konsumentenkredit verschuldet. Jeder zweite bundesdeutsche Haushalt ist mittlerweile verschuldet, 2 Millionen Haushalte sind sogar überschuldet und können ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen.

Weltspartag – Anlaß zur Besinnung, wie dem Schuldenwahn ein Ende gemacht werden kann?!

2. Die Kreditschulden der Bundesbürger steigen weiter. Banken und Sparkassen kämpfen um Marktanteile im Kreditgeschäft. Hier wird heute das große Geschäft gemacht.

Spielt Sparen da überhaupt noch eine Rolle? Hat der Weltspartag heute etwa nur noch eine Alibifunktion?

3. Wer heute spart, verliert Geld: die Zinsen für das Sparbuch liegen unterhalb der Inflationsrate, so daß das Ersparte in seiner Substanz gefährdet ist.

Von einer Förderung des Spargedankens im Sinne des Weltspartages kann bei den derzeitigen Sparbuchzinsen von ca. 2% keine Rede mehr sein. Der reale Wertverlust des Erspar-

ten stellt nicht nur die Seriosität der Geldanlageform Sparbuch in Frage, sondern widerspricht der Grundidee des Weltspartags, Wert und Substanz von Erspartem auch für Kleinanleger zu sichern.

4. Vielfach geleugnet, aber es gibt sie: die neue Armut in Deutschland. Ursachen: Arbeitslosigkeit, Reallohnverluste, Abbau von Sozialleistungen, insbesondere bei der Sozialhilfe, aber auch zunehmende Überschuldung.

Viele der betroffenen Menschen können gar nicht sparen, obwohl sie gerne würden. Ihnen verbleibt bereits jetzt kaum Geld genug zum Leben. Nachdem sich der Staat immer mehr aus der Vermögensbildung zurückgezogen hat, haben viele Arbeitnehmer/innen überhaupt keine Möglichkeit mehr, Konsumwünsche über einen Sparvertrag zu finanzieren.

5. Am Weltspartag hört man Sparappelle der Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken. In den nächsten 364 Tagen heißt es dann aber wieder: »Erfüllen sie sich ihre Wünsche durch Sofortkredit«. »Heute kaufen, morgen zahlen«, usw. Wenn Sparkassen den Gedanken des Weltspartages ernst nehmen, sollten sie sich an allen Tagen des Jahres bei der Kreditvergabe beschränken und bei der Konsumfinanzierung verstärkt über Spar- statt über Kreditmöglichkeiten informieren.

6. Der Weltspartag soll auch an den öffentlichen Auftrag der Sparkasse zur Wirtschaftserziehung erinnern. Gerade Kinder und Jugendliche sollen zum Sparen erzogen werden.

Traurige Realität ist heute allerdings, daß Jugendliche von der Kreditwirtschaft mit immer neuen Finanzdienstleistungen heiß umworben werden. Von Sparen ist da jedoch kaum die Rede. Meist werden Jugendliche mit den angeblich großen Kreditfreiheiten gelockt. Auch hier tut Selbstbeschränkung Not, denn Kredite an Jugendliche sind nicht nur rechtlich unzulässig, sondern pädagogisch höchst bedenklich.

7. Zwar werben Banken und Sparkassen gerne mit Kredit- oder Sparformen ihres Hauses, aber manchen Bürgern/innen wollen sie noch nicht einmal ein Girokonto zur Verfügung stellen. Ihnen wird die Einrichtung eines Girokontos aufgrund unbezahlter Schulden und entsprechender SCHUFA-Eintragungen verweigert.

Für die Schuldnerberatung ist der Weltspartag Anlaß, ein Girokonto (zumindest auf Guthabenbasis) für jeden Bürger/in zu fordern, um weitere wirtschaftliche Ausgrenzung von Betroffenen zu verhindern. (Wolfgang Huber)

Aktionsvorschläge

öffentliche Arbeitskreissitzung (mit Plakaten aus Berlin)

Pressemitteilung, -gespräch

Podiumsdiskussion / Talkshow

(Telefon-)Interview im Lokalfunk

Telefonaktion bei Zeitungen (Experten am Telefon)

Infostände an zentralen Plätzen der Städte

Tag der offenen Tür

Quiz zum Dispo mit Preisen, z.B. an Schulen etc.

Der folgende Artikel ist ein Entwurf für eine geplante Aktion zum »Risiko des Dispokredits für die schleichende Verschuldung«:

und verdeutlichen den hiermit verbundenen Handlungsbedarf. Die sich anschließenden, eher handlungsorientierten Beiträge von Franziska Eichstädt-Bohlig, Klaus Seile, Ingrid Breckner und Friedrich Graffe nehmen Möglichkeiten und Grenzen innovativen Handelns im Wohnbereich ins Blickfeld. Sie beziehen sich dabei auf Analysen und Praxiserfahrungen im In- und Ausland, die Wege aus der Ohnmacht im Umgang mit Wohnungsnot und Armut im bundesdeutschen Reichtum aufzeigen.

Im Anhang des Buches sind Anregungen zu innovativem Handeln im Wohnungswesen dokumentiert, die die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, sozialer Arbeit, Wissenschaft, Wohnungswirtschaft sowie Verbänden, Projekten und Einrichtungen zur Nachahmung, Ergänzung und Weiterentwicklung ermutigen sollen.

Schuldenreport 1993

Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland
Hrsg.: **Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Deutsches Rotes Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V.**

Luchterhand Verlag 1994, 170 S.

Aus dem Verlagstext: Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland wird immer dramatischer. Begünstigt durch steigende Arbeitslosigkeit, höhere Lebenshaltungskosten, soziale Leistungskürzungen und Lohnabbau in den verschiedensten Varianten lebt heute jeder zweite Haushalt auf Pump. Für viele dreht sich die Schulden Spirale immer schneller, und die Risiken der Finanzierbarkeit werden unkalkulierbar. Ist es erst einmal soweit, kommen die meisten aus dem Schuldenturm nicht mehr heraus.

Der Schuldenreport nennt Zahlen und Fakten. Er gibt Auskunft über den Weg des Verbrauchers in die Überschuldung, analysiert dabei die Gefahren des Konsumkredits, die Entwicklung der privaten Verschuldung in der Baufinanzierung, setzt sich kritisch mit dem Verbraucherkonkurs auseinander und nennt die im benachbarten Ausland praktizierten Modelle. Umfassendes statistisches Material, das in dieser Vollständigkeit bisher noch nicht veröffentlicht wurde, runden diesen Report in eindrucksvoller Weise ab.

Das Buch wendet sich an die interessierte Öffentlichkeit, Journalisten, Finanzdienstleister sowie an Verbraucher, die sich über dieses wichtige sozialpolitische Problem umfassend informieren möchten.

* * *

themen

Professionalisierung Standards in der Schuldnerberatung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Bei dem nachfolgendem Beitrag handelt es sich um einen Vortrag für die 1. Fachwoche Schuldnerberatung des Deutschen Caritasverbandes, die in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 1994 in Freiburg stattgefunden hat. Mit der 1. Fachwoche Schuldnerberatung hat der Caritasverband eine Art Zwischenbilanz dargestellt und Impulse für die weitere Entwicklung gegeben. Die Bitte an mich lautete, einen Überblick darüber zu geben, was bereits heute als Standard in der Schuldnerberatung bezeichnet werden kann.

Schuldnerberatung, was auch immer das ist, hat heute seinen festen Platz in der sozialen Arbeit. Die Anfänge liegen inzwischen etwa 17 Jahre zurück. Im Westen wie im Osten

hat sich die Etablierung vollzogen – eine genaue Zeitangabe ist kaum möglich und wahrscheinlich auch nicht so wichtig. Nun wird die Diskussion um die beruflichen Standards forciert geführt. Auch diese Diskussion ist keineswegs neu. Unter dem Stichwort Professionalisierung bemüht sich die Praxis bereits einige Zeit um eine Vereinheitlichung von Grundsätzen, Arbeitsabläufen, beruflichen Voraussetzungen, Stellenbeschreibungen und vieles mehr. Diese Anstrengungen haben insofern auch bereits zu Ergebnissen geführt, da für viele Fragen Lösungen gefunden wurden, für die es weitestgehenden Konsens gibt. Ein solcher Konsens bindet allerdings niemanden. Es bedarf insofern einer Vereinbarung, die von allen Beteiligten mitgetragen wird und damit auch allgemeine Akzeptanz finden kann.

Finanzierung

Banken wollen unterstützen

Bonn/Kassel ■ (sh) In einer Presseverlautbarung erklärte Heinz Schmollinger, Vorsitzender des Bankenfachverbandes, man strebe vor dem Hintergrund der Reform des Insolvenzrechtes eine engere Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen an. Wie die Kooperation aber gestaltet werden soll, ist noch ungewiß. Der Verband erwägt eine finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen, hält aber auch die Gründung eigener Beratungsstellen für möglich. Da also in dieser Frage noch alles offen ist, hat die BAG-SB nun beim Bankenfachverband nachgefragt. Über die noch ausstehende Antwort wird demnächst berichtet.

Brandenburg

LAG-SB legt Arbeitsbericht vor

Dabendorf ■ (ub) Ausgehend von der sozialen Situation in der Bevölkerung sowie der Schuldnerberater/innen im Land Brandenburg wurde nach langfristiger Vorbereitung durch einen Vorbereitungsausschuß im August 1993 von 14 Gründungsmitgliedern die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Brandenburg in Form eines eingetragenen Vereins gegründet. Die Vorbereitung der Gründung wurde mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Kassel, abgestimmt. Die Gründung wurde durch Vertreter der BAG-SB aktiv unterstützt. An der Gründungsversammlung nahmen Vertreter des Landtages, der Landesregierung, von Spitzenverbänden der Wohlfahrt und des Verbraucherschutzes teil.

Die Zielsetzung der Arbeit der LAG ist in der Satzung folgendermaßen formuliert:

- Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung, insbesondere durch Errichtung regionaler Arbeitskreise;
- Förderung der Schuldnerberatung mit dem Ziel der Fachberatung und Fortbildung;
- Dokumentation aktueller, sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien auf kommunaler und Landesebene;
- präventive Öffentlichkeitsarbeit.

Die LAG ist als überkonfessioneller und überparteilicher, freiwilliger Zusammenschluß von Schuldnerberatern/innen und ihrer Partner für alle Interessierten offen. Sie arbeitet mit allen Schuldnerberatern/innen und ihren Trägern kooperativ im Interesse der Klientel zusammen.

Die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege wird kontinuierlich verbessert.

Der LAG-Vorstand arbeitet auf ehrenamtlicher Basis. Die Mitgliedschaft in der LAG ist für alle offen und beitragsfrei. Die Mitgliederzahl erhöhte sich inzwischen auf 47 Mitglieder (38 natürliche und 9 juristische Personen). Weitere Anträge auf Mitgliedschaft liegen vor.

Die natürlichen Personen arbeiten überwiegend als aktive Schuldnerberater/innen sowohl bei Wohlfahrtsverbänden als auch bei kommunalen und freien Trägern.

Zu den juristischen Personen gehören andere Landesverbände, Kreisverwaltungen, Kreisverbände von Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitsfördergesellschaften und eingetragene, gemeinnützige Vereine.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wurde im Dezember 1993 ein Beirat berufen, der u.a. bereits bei der Initiierung und Verabschiedung der Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg mitgewirkt hat. Die »Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen« traten am 01.05.1994 in Kraft.

Entsprechend dem satzungsgemäßen Auftrag, den Erfahrungsaustausch zwischen den Schuldnerberatern/innen zu ermöglichen, wurde mit der Bildung regionaler Arbeitskreise begonnen. Zur Zeit existieren zwei solcher Gremien; weitere sind in Vorbereitung.

Eine größere Anzahl von Kollegen/innen wurden durch die LAG gemeinsam mit einer vom Sozialministerium anerkannten Fortbildungseinrichtung auf sozialem Gebiet in zwei berufsbegleitenden Grundlehrgängen über mehrere Monate fortgebildet. Bisher schlossen 42 Schuldnerberater/innen diese Grundlehrgänge mit Erfolg ab.

Die Lehrgänge wurden aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Sozialministerium und dem Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg voll finanziert.

Durch den Vorstand der LAG ist geplant, daß die permanente Fortbildung der Schuldnerberater/innen durch ein spezielles Fortbildungsprogramm unterstützt wird. Da die Anzahl der Beratungsstellen im Land (z.Z. nach unvollständigen Angaben ca. 60 Beratungsstellen) noch weiter wachsen wird und die Qualität der Beratung von Überschuldeten noch mehr verbessert werden sollte, wird die weitere Durchführung von Grundlehrgängen wahrscheinlich notwendig.

UWG-Novelle

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion im Bundestag

Bonn ■ (rb) Anlässlich der anstehenden Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), hat die SPD im Rahmen einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung die Befürchtung geäußert, daß durch die bezweckte

2. Ausbildung

Die Berufsausbildung von Schuldnerberater/innen weist insgesamt ein weites Spektrum auf: Sozialarbeiter, Kaufleute, Juristen, Steuerfachgehilfen, Psychologen, Soziologen, Betriebswirte und Volkswirte üben diese Tätigkeit aus. Nach der Untersuchung der GP-Forschungsgruppe lagen die Sozialarbeiter/-pädagogen in 1989 mit nahezu 60 % unangefochten an der Spitze. Diesen Vorsprung hatten sie zwei Jahre vorher noch nicht. In 1987 lagen sie laut Untersuchung der BAG-SB mit ca. 44% gerade 4% vor der Gruppe der Kaufleute. Möglicherweise haben hier auch Unterschiede in der Erhebung eine Rolle gespielt.

Tatsache ist jedenfalls, daß die Berufsgruppen »Sozialarbeiter/-pädagogen«, »Kaufleute« und »Juristen« zusammen über 90% aller Berater/innen stellen. Dieses Ergebnis muß heute wohl als ein erreichter Standard bezeichnet werden, die Frage ist allerdings, ob diese Zusammensetzung auch in Zukunft Standard sein sollte. Ich meine, daß die juristische Ausbildung für unmittelbare Schuldnerberatung nicht erforderlich ist, sondern eher bei »Rückfrage-Instanzen« angesiedelt sein könnte. Damit will ich diese Gruppe keineswegs aus ihrem Job vertreiben, aber es gibt wenigstens drei ganz pragmatische Gründe, die dafür sprechen, die unmittelbare Schuldnerberatung nicht mit Jurist/innen zu besetzen:

1. mit einem Jurist/einer Juristin als Mitarbeiter/in liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz näher (dieser Grund entfällt natürlich, sobald das Rechtsberatungsgesetz diesbezüglich geändert wird);
2. die meisten Konzepte von Schuldnerberatung stellen die soziale und wirtschaftliche Beratung in den Vordergrund;
3. Jurist(inn)en können in der Regel eine höhere BAT-Einstufung erwarten, dies führt zu ungleicher Bezahlung bei gleicher Tätigkeit.

Der Status quo, also die heute in der Schuldnerberatung anzutreffenden Berufsgruppen, gibt sicher schon einen Hinweis im Hinblick auf die erforderliche berufliche Ausbildung, klärt aber natürlich noch nicht das Problem der fehlenden eigenen Berufsausbildung zum/r Schuldnerberater/in. Die Praxis behilft sich, indem sie Anleihen aus den zwei Allround-Berufen (Sozialarbeiter und Kaufleute) nimmt und die Leute mit der Methode »learning by doing« sowie im günstigen Fall mit einer ergänzenden berufsbegleitenden Weiterbildung in die erforderlichen Fachkenntnisse einweiht. Die Ergebnisse sind erwartungsgemäß unterschiedlich, wobei man einräumen muß, daß auch die Ergebnisse in klassischen Ausbildungsberufen nicht zwangsläufig einheitlich ausfallen.

Man wird sich auf Berufsgruppen einigen müssen, für die es heute bereits anerkannte Ausbildungen (Studiengänge) gibt. Nach den konzeptionellen Anforderungen an diesen Arbeitsplatz zu urteilen, dürften die Sozialarbeiter/-pädagogen und die kaufmännischen Berufe das Rennen machen, wobei natürlich artverwandte Gruppen so z.B. die Öcotrophologen sinnvollerweise nicht ausgeschlossen werden sollten.

Der Weg zu einer spezifischen Berufsausbildung könnte m.E. in bestimmten Studienschwerpunkten oder in einer Art Zusatzausbildung liegen, die sich möglicherweise aus der heutigen berufsbegleitenden Weiterbildung entwickelt. Vorauszusetzen wäre dann in jedem Fall ein Fachhochschulabschluß, was auch den Anforderungen der Tätigkeit entspricht.

3. Fortbildung

Eine ständige Fortbildung ist heutzutage in jedem Beruf unerlässlich. Das ist auch bei der Schuldnerberatung nicht anders. Allein die aktuelle rechtliche Entwicklung, die immer neuen Gläubigerstrategien und auch die wandelnden sozialen Verhältnisse und Bedingungen zwingen Schuldnerberater/innen, sich ständig auf dem laufenden halten.

4. Stellenbeschreibung

Bislang gibt es weder eine einheitliche Stellenbeschreibung noch hat die BAG-SB eine Muster-Stellenbeschreibung entwickeln können. Auch Empfehlungen von anderen Stellen sind nicht bekannt. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß Stellenbeschreibungen lediglich bei den Kommunen regelmäßig erstellt werden. Bei Verbänden und freien Trägern ist das von Fall zu Fall unterschiedlich, wahrscheinlich gibt es viele Kolleg(inn)en die schon jahrelang eine Stelle ohne präzise Stellenbeschreibung innehaben.

Die BAG-SB hat im Frühjahr 1992 dazu aufgefordert, Stellenbeschreibungen zur Übersicht des Ist-Standes zur Verfügung zu stellen. In den zugesandten Stellenbeschreibungen wurden übereinstimmend folgende Arbeitsinhalte benannt:

- Bestandsaufnahme
- Sicherung der materiellen Lebensgrundlage
- Kontaktaufnahme und Verhandlung mit Gläubigern
- Entwicklung und Durchführung von Sanierungskonzepten
- Präventions- und Aufklärungsarbeit

Unterschiedliche Schwerpunkte wurden natürlich gesetzt soweit die Stellen mit unterschiedlichen Berufsgruppen besetzt waren.

Aus der Stellenbeschreibung ergibt sich jedenfalls bei den Kommunen die tarifliche Eingruppierung. Eine generell gültige Klärung der Eingruppierung eines Schuldnerberaters gibt bislang nicht. In Betracht kommt laut Einschätzung der ÖTV eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 16) oder IV a. Demnach könnte man davon ausgehen, daß eine schlechtere Bezahlung als BAT IVb unangemessen bzw. allenfalls während einer Probezeit denkbar ist.

der Schuldnerberatung haben wird, die Erweiterung der fachlichen Kompetenz der Schuldnerberater, aber die Gründung eines »Europäischen Berufsverbandes der Finanz- und Schuldnerberater« erscheint doch fraglich, zumal die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und die Wohlfahrtsverbände zumindest über eine Vernetzung innerhalb des Europäischen Armutsnetzwerkes verfügen. Sicherlich erscheint es notwendig, ebenfalls ein Standbein in dem Europäischen Verbrauchernetzwerk zu bekommen, um auch dort die Interessen der Schuldnerberatung einbringen zu können.

Denkbar wäre noch ein europäischer Zusammenschluß analog der bestehenden europäischen Organisationen wie z.B. das »European Network for One Parent Families« oder das »European Network of the Unemployed«. Hierbei handelt es sich jedoch um Organisationen, die sich u.a. aus Betroffenen zusammensetzen. Zur Zeit wird jedoch weder eine europäische Organisation der Finanz- und Schuldnerberater noch eine europäische Organisation der Überschuldeten große Chancen auf eine Finanzierung aus Brüssel haben.

Wie vermeide ich Versicherungsprobleme – oder was ich darüber wissen sollte

Harald Pantel, Jahn & Ernst Verlag, 123 S.

(rb) ■ Das von seinem Layout her sehr einfach aufgemachte Buch verschafft einen Überblick über die Inhalte und Bedingungen der verschiedenen Versicherungen wie Privat-Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Unfall-Versicherung, PKW-Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung.

Obwohl das Inhaltsverzeichnis zahlreiche typische Versicherungsfälle aufführt, findet der Leser unter der jeweils angegebenen Seite häufig nur sehr kurze Ausführungen, die oft bereits vom »Hörensagen« bekannt sind. Zudem erscheinen Hinweise wie: »der Leser solle darauf achten, daß der Versicherungsvertreter ihm während des Verkaufsgesprächs in die Augen schaut« und »der Versicherungsvertreter kann angesichts der Versicherungspalette wirklich nicht alles wissen« mehr als überflüssig und vermitteln dem Leser das Gefühl, er werde nicht ganz ernst genommen.

Insgesamt handelt es sich wohl mehr um den gesonderten Abdruck der üblicherweise kleingedruckten Versicherungsbedingungen als um einen Leitfaden, der dazu dient, dem Versicherungsnehmer durch den Dschungel von Bedingungen und Ausschlußgründen zu helfen.

Alles in allem kann man die 33 DM sicher sinnvoller anlegen.

»Jugend geht pleite«, Video und Broschüre des österreichischen Schuldnerschutzes »ARGE Schuldnerhilfe« in Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Jugend Linz

(rb) ■ Mit den treffenden Untertiteln »Geld oder leben«, »Ich will alles, aber sofort« ist das popig aufgemachte Video des österreichischen Schuldnerschutzes erschienen. In einem kurzen, aber prägnanten Abriß wird der Teufelskreis in einer konsumorientierten Gesellschaft geschildert, die sich immer mehr auf die neu entdeckte Zielgruppe der Jugendlichen stürzt. Es wird deutlich gemacht, daß sich die Jugendlichen längst dem von den Medien propagierten Kaufrausch hingegen haben, unterstützt durch den allzu leichten Zugang zu »Jugendkonten« und Krediten. Die ständig wechselnden Trends zwingen den Jugendlichen dazu, das gerade aktuelle Markenprodukt zu kaufen, um nicht als Außenseiter ins Abseits zu geraten. Eine kritische Auseinandersetzung mit Geld und Konsumgütern ist in der Gesellschaft nicht gefragt. Die an sich deprimierende Aussage des Videos läßt aufgrund der witzigen schauspielerischen Leistung eines jugendlichen »Opfers« den Zuschauer mit einem weinenden und einem lachenden Auge zurück.

Auf jeden Fall ein Video, das gerade bei Jugendlichen ankommt, die den moralischen Zeigefinger verabscheuen!

Diaserie zur Überschuldung Ulli Winter, 3 Kassetten (22 Min., 14 Min., 60 Min.)

Eine Vorstellung der Diaserie findet am 7.9.94 im Caritasverband in Frankfurt statt. Nähere Informationen zu der Serie können bei Ulli Winter, Abt.50.12.2 Sozialamt Stadt Frankfurt, Postfach, 60275 Frankfurt/Main bezogen werden.

Handlungskonzept zur Bekämpfung von Armut in Deutschland Materialien der Arbeitsgruppe »Armut« der SPD-Bundestagsfraktion, 35 S.

(rb) ■ Die Arbeitsgruppe »Armut« der SPD-Bundestagsfraktion hat nach einem intensiven Austausch mit Betroffenen, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung dieses Handlungskonzept erarbeitet. Es beinhaltet eine Analyse von Armut und Vorschläge zur Bekämpfung der Armut in Deutschland.

Das Handlungskonzept stellt zunächst detailliert die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Armut in Deutschland

schon abgehandelt. So bleibt die Frage nach der Anzahl der Mitarbeiter. Lt. GP-Studie sind 39,4 % aller Beratungsstellen nur mit einer oder einem Kollegen besetzt, 26,5 % arbeiten mit zweien und immerhin 34,2 % haben drei oder mehr Mitarbeiter/innen. Zwei Jahre vorher, nämlich für 1987 ermittelte die Untersuchung der BAG-SB 54 % der Beratungsstellen mit einer Stelle, 21,3 % mit 2 Stellen und 24,6 % mit drei und mehr Stellen. Erfreulich ist, daß die Einmann bzw. Einfrau-Besetzung demnach wenigstens im Westen zurückgegangen ist. Es liegt auch auf der Hand, daß die Einzelkämpfer/innen schnell überfordert sind, meist schon deswegen, weil sie einen viel zu großen Einzugsbereich zu versorgen haben, aber vor allem auch deswegen, weil ihnen der kollegiale Berater bzw. die kollegiale Beraterin fehlt. Durch meine Vorstandstätigkeit in einem Trägerverein glaube ich beurteilen zu können, daß eine Besetzung mit zwei Berater(inne)n und einer Bürokräft optimal ist.

Optimal ist aus meiner Sicht auch eine interdisziplinäre Besetzung, d.h. ein Team bestehend aus einem/r Sozialarbeiter/in und einem/r Ökonom/in. Damit könnte die Überlegung, daß insbesondere die Kompetenzen aus diesen beiden Bereichen benötigt werden, in die Praxis umgesetzt werden. Natürlich setzt dies ein gewisses Mindestmaß an Teamfähigkeit und auch an Bereitschaft, von der jeweils anderen Profession etwas anzunehmen, voraus. Wir haben damit aber schon sehr gute Erfahrungen gemacht und können es nur wärmstens weiterempfehlen.

6.2 Träger

Die Trägerschaft von Schuldnerberatung ist zwar inzwischen vielfältig, aber nicht beliebig. M.E. besteht Einigkeit darüber, daß Schuldnerberatung nur in Trägerschaft gemeinnütziger Institutionen oder in Trägerschaft der öffentlichen Hand eingerichtet sein kann. Eine gewerbliche oder freiberufliche Schuldnerberatung darf es nicht geben.

Zu den gemeinnützigen Trägern zählen neuerdings auch privatwirtschaftlich strukturierte Unternehmen, nämlich die sogenannten gGmbH, also die gemeinnützigen GmbH. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, für die es durchaus sinnvoll ist, wenn sie für ihre Maßnahmeteilnehmer ein eigenes Schuldnerberatungsangebot machen können. Es zeigt sich, wie ich eingangs schon erläutert habe, daß Schuldnerberatung auch zu einem arbeitsmarktpolitischen Instrument geworden ist, was ich durchaus logisch finde, denn Schulden sind nunmal ein großes Hemmnis bei der Integration in den normalen Arbeitsmarkt.

Ebenso finde ich es richtig, wenn größere Unternehmen im Rahmen ihrer betrieblichen Sozialberatung, sich auch mit der Problematik der Überschuldung befassen. Deswegen werden sie nicht unbedingt zu klassischen Trägern von Schuldnerberatung. Da sie aber damit keine unmittelbaren wirtschaft-

lichen Zwecke verfolgen, vermag ich keinen substantiellen Unterschied zwischen einem integrierten Beratungsangebot im ASD und dem integrierten Beratungsangebot in der betrieblichen Sozialberatung zu erkennen.

In den Anfängen der Schuldnerberatung hat es mal einen Streit darüber gegeben, wer der beste Träger von Schuldnerberatung sei. Dabei ging es nicht etwa um Unternehmen gleich welcher Art, sondern um den Wettstreit freie Wohlfahrtspflege versus öffentliche Hand, sprich Kommunen. Gelegentlich bekommt man noch einige Nachwirkungen zu Gehör. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Thema inzwischen als erledigt angesehen werden kann, weil die Argumente scheinheilig und durchsichtig waren. Noch heute sind viele Kolleginnen und Kollegen nicht davor gefeit, die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich der Arbeitsqualität und der Standards jeweils beim anderen Träger anzunehmen. Allzu oft werfen sie mit Steinen, ohne zu realisieren, daß sie selbst im Glashaus sitzen. Man muß diesen Leuten mal klar machen, daß das nicht der Weg ist, mit dem man zu einheitlichen Standards finden wird.

6.3 Büroorganisation

Die Büroorganisation verschließt sich in der Regel der öffentlichen Diskussion. Es gibt zwar Computerprogramme und es gibt eifrige Formularentwerfer, auch die BAG-SB ist dabei, aber ansonsten scheint es wenig Auseinandersetzung darüber zu geben.

Ob man daraus schließen kann, daß damit alles im Lot ist, scheint eher unwahrscheinlich. Büroorganisation ist allerdings kein besonders schuldnerratspezifisches Problem, sondern eine allgemeine Arbeitsstruktur für alle, die ihre Arbeit im wesentlichen schriftlich dokumentieren müssen und deren Kontakt mit der Außenwelt auch aus Gründen der Dokumentation häufig schriftlich erfolgen muß. Kein Zweifel aber, daß die Schuldnerberatung auch in diesem Bereich für sich Standards setzen muß. Dies betrifft den normalen Geschäftsablauf, die Aufgabenverteilung, die Archivierung von Dokumenten (sprich: Akten), den Einsatz von technischen Hilfen, den Datenschutz, die Einrichtung von Sprechzeiten (z.B. auch abends), die Terminplanung und vieles mehr.

Ein Irrglaube, der aktuell genährt wird, ist der, daß Computerprogramme schon allein für einen guten Qualitätsstandard in der Büroorganisation von Schuldnerberatung sorgen werden. Man spricht den Computerprogrammen teilweise auch zu, daß sie standardisierte und damit qualitativ gute Arbeitsergebnisse sichern werden. Ich meine, wir sollten die Standardisierung von Schuldnerberatung keinesfalls den Software-Häusern überlassen, können aber durchaus dankbar sein, wenn Computer und Programme eine Entlastung von Routine-Aufgaben und damit mehr Zeit für die Beratung bringen.

behandelten Rechtsgebiete AnfG, die Pfändung von Rückgabe- und Rückübertragungsrechten führen, im übelsten Fall mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Gläubigerbegünstigung konfrontieren (vgl. NJW 11/94,726 ff.). Von diesem Punkt abgesehen, sind andere Kritikpunkte eher marginal.

Zur Fragestellung der Aufrechnung von unpfändbaren Einkommensteilen auf dem Schuldnerkonto durch eine kontenführende Bank erscheint die dargelegte Notwendigkeit der Rechtsklärung durch einen Anwalt nicht zwingend, da ein entsprechendes Formschreiben an die Rechtsabteilung der Bank mit Verweis auf §394 BGB i.d.R. zur Heilung führt. Die direktiven Anleitungen zur Regulierung einzelner Forderungen, etwa der Bundesanstalt für Arbeit, können beim Anwender zur Einschätzung führen, daß bei entsprechender Antragstellung ein Automatismus für ein gewünschtes Verfahren, z.B. eine Forderungsnierschlagung zum Tragen kommt.

Wer entsprechende Anträge in der täglichen Praxis stellt, wird erfahren, daß das gewünschte Ergebnis nicht immer zwingend erreicht wird und ggf. vom Verfahren des einzelnen Sachbearbeiters und der jeweiligen Behörde bestimmt wird. Hier wäre ehrlicherweise ein Verweis auf die mögliche Ablehnung von Gesuchen und weiterführende Dienstwege angebracht gewesen.

Andere Bausteine des Arbeitshandbuchs könnten noch sinnvoll ergänzt werden, um die exzellente Grundlage zu erweitern. Hilfreich wäre im Baustein »Schuldenbestandsaufnahme« eine Tabelle der Registerzeichen der Gerichte für Arbeitssachen gewesen, da diese z.T. in den unvollständigen Unterlagen des Klientels aus Niederlegungsbescheiden, GVZ-Benachrichtigungen u.ä. noch vorhanden sind und Hinweise auf Art oder Herkunft von Schuldverpflichtungen geben. Unter den typischen Zahlungsverpflichtungen Drogenabhängiger habe ich Steuerverbindlichkeiten (aus Einfuhr) und entsprechende Verfahrenshinweise vermißt, desgleichen für spezifische, WG-typische Warenbestellungen (zur späteren Veräußerung) unter anderen Namen.

Weiterhin wünschenswert wäre eine Erörterung der ausländerrechtlichen Aspekte von Drogenstraftätern mit fremder Staatszugehörigkeit, wie eine Tabelle der Austragungsfristen nach dem BZRG, welche zwar nicht unmittelbar zur Schuldnerberatung gehörig erscheinen, in der Praxis jedoch respektive beantragter Sozialhilfeleistungen oder späterer Berufsplanung häufig angefragt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß den Autoren, **unbeachtlich** der v.g. Einlassungen, eine vom systematischen Aufbau beeindruckende und rundum beispielhafte Arbeitshilfe gelungen ist, welche nicht nur für die **Schuldnerberatung** in der Drogenarbeit, sondern auch für andere integrierte Beratungsangebote vorbehaltlos zu empfehlen ist. (Ronald Kupferer)

DZI-Bibliographien: Aktuell und aktualisiert

Aus dein Verlagstext: Seit einem Jahr werden beim Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen Bibliographien zu gegenwärtig brisanten Themen aus dem Bereich **Sozialarbeit/Sozialpädagogik** und **Wohlfahrtspflege** erstellt, die als ständiges Angebot weiterhin zu beziehen sind. Eine Bibliographie umfaßt bis zu 100 Literaturquellen aus den jüngsten Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Monographien. Das DZI reagiert auf die momentanen Diskussionen in der Fachpresse mit neuen Themen, die zu den gleichen Bedingungen angeboten werden:

Kinder- und Jugendhilfegesetz
Armut
Betriebliche Sozialberatung
Kindesmißbrauch
Obdachlosigkeit
Betreuungsgesetz
AIDS
Schuldnerberatung
Sozialhilfe

Informationen erhältlich beim: Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Bernadottestr. 94, 14195 Berlin, Tel. 030/839001-13, Fax 030/8314750

Armut und Wohnungsnot (Hrsg.) Ingrid Breckner/Karola Kerschner Votum Verlag 1994

Aus dein Verlagstext: Haben Sie schon gewußt, daß mehr als 10% der deutschen Bevölkerung zu Beginn der 90er Jahre von Wohnungsnot betroffen waren? Einkommensarmut ist i.d.R. nur ein Grund für diesen skandalösen Notstand in der reichen Bundesrepublik. Die ineinander verwobenen Probleme »Armut und Wohnungsnot« verleiten oftmals zum Wegsehen oder zu Resignation, weil Lösungsstrategien und deren Umsetzung schwer vorstellbar sind. Erfolgreiche Denk- und Handlungsansätze im Bereich der wohnungspolitischen Armutsbekämpfung bleiben vielfach unbekannt. Deshalb konzentrieren sich die Beiträge in diesem Band nicht nur auf Beschreibungen und Erklärungen von Armut und Wohnungsnot. Sie bieten auch Gelegenheit zu Information und Erfahrungsaustausch über **praktizierbare** Handlungsalternativen und regen zu deren kreativer Vervollständigung an.

Die beiden einleitenden Texte von Marlo Riege und Klaus M. Schmals informieren über wesentliche Aspekte der Thematik »Armut und Wohnungsnot« zu Beginn der 90er Jahre

beiter/in ausschließlich durchgeführt. Wäre dies der Fall, so würde ich jedenfalls von einer spezialisierten Schuldnerberatung sprechen, weil dieser eine Mitarbeiter als kleinste Organisationseinheit der Institution spezialisiert ist. Als integrierte Schuldnerberatung bezeichnen sich Institutionen, die einen Schuldnerberatungsanteil von 10 bis unter 70% haben. Ab einem Arbeitsanteil von 70 % Schuldnerberatung kann das Angebot bereits als spezialisierte Schuldnerberatung eingestuft werden. Präzise Abgrenzungen sind wahrscheinlich ebenso schwierig, wie es schwierig ist, die Arbeitsanteile in Prozent zu erfassen.

Integrierte Schuldnerberatung findet man im Allgemeinen Sozialdienst, in anderen Spezialdiensten, wie der Straftatlassenenhilfe oder der Drogenberatung, bei Arbeitsloseninitiativen, in Beschäftigungsgesellschaften und auch in der Sozialabteilung von Großunternehmen.

In der Geschichte der Schuldnerberatung dürfte wohl die integrierte Schuldnerberatung im Rahmen der Straffälligenhilfe die Ursprünge für sich in Anspruch nehmen. Die weitere Verbreitung integrierter Beratungsangebote ist aber erst nach der Entwicklung der spezialisierten Schuldnerberatung erfolgt. Es gab zu dieser Zeit eine Auseinandersetzung, in der u.a. auch von der BAG-SB auf das Problem, der fehlenden Arbeitsroutine bzw. Professionalität hingewiesen wurde. Ob dieses Problem inzwischen durch die Fachberatung behoben wurde, entzieht sich meiner Beurteilung.

Allerdings haben die integrierten Konzepte einen bedeutsamen Vorteil: sie schaffen eine größere Sensibilität für das Überschuldungsproblem im Sinne einer »Früherkennung«, haben also eine größere Breitenwirkung. Sie sind effektiv niedrigschwellig und können im Einzelfall sofort Maßnahmen zur Krisenintervention einleiten. Ob sie aufwendige und komplizierte Fälle von A bis Z bearbeiten sollten, hängt von ihren tatsächlichen Fachkenntnissen, den zu bearbeitenden Fallzahlen und ihrer Arbeitsroutine ab. Die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung, die im Einzelfall auch von einer spezialisierten Schuldnerberatungsstelle geleistet werden könnte, scheint unverzichtbar. Zu klären wäre, wo die Schnittstelle zur spezialisierten Schuldnerberatung liegen soll.

7.2 Spezialisierte Schuldnerberatung, Fachteam

Als spezialisierte Schuldnerberatungsstellen bezeichnen sich also die Beratungsstellen, die überwiegend oder ausschließlich Schuldnerberatung anbieten. Unter dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitskapazität kann man sie wohl als die Arbeitspferde unter den Schuldnerberatungen bezeichnen. Sie können zwar durch integrierte Modelle flankiert, aber m. E. nicht ersetzt werden. Vielerorts müssen sie, ob sie wollen oder nicht, die Funktion der Fachberatung für das gesamte Spektrum der sozialen Beratungsdienste übernehmen, auch deswegen, weil es nicht genügend spezialisierte Stellen gibt und die Kollegen aus den anderen Bereichen wegen der langen Wartelisten dringende Fälle nicht überweisen können.

Bundesweit gibt es schätzungsweise zwischen 350 und 400 spezialisierte Schuldnerberatungsstellen. Viermal so viel soll-

ten es sein, um ein einigermaßen flächendeckendes Angebot zu gewährleisten. Daß sie nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, liegt nicht allein an den fehlenden kommunalen Mitteln, sondern auch am fehlenden Engagement potentieller Träger. Der Hinweis der Verbände, Schuldnerberatung sei ja nur ein Angebot unter vielen, trifft nicht den Kern, und der Glaube, man könne die Nachfrage mit integrierten Konzepten befriedigen, wird sehr von dem Wunsch getragen, daß es so sei.

7.3 Fachberatung

Die dritte Variante, die Fachberatung, ist eine andere Beratungsebene. Das Wort Fachberatung bezeichnet nach WOLFGANG SCHRANKENMÜLLER nicht die Beratung in einem bestimmten Fach, sondern die Berater-Beratung. Am Beispiel der Zentralen Schuldnerberatung (ZSB) in Stuttgart, die eine solche Fachberatung darstellt, möchte ich das Wesentliche dieser Konzeptvariante vorstellen. In diesem Modell wird davon ausgegangen, daß die Beratungskräfte der sozialen Dienste mit der Bearbeitung der Schuldenprobleme überfordert sind und sie deswegen eine fachliche Beratung und Unterstützung durch die Fachberatungsstelle erhalten sollen. Die Fachberatung zielt darauf ab, daß das Klientel der Sozialen Dienste im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auch in Fragen ihrer Überschuldungslage von den Berater/innen der Sozialen Dienste beraten, also nicht an eine spezialisierte Schuldnerberatung verwiesen werden soll. Die Diskussion um die Fachberatung ist, da sich das Konzept der Fachberatung, ohne es expliziert zum Ausdruck zu bringen, als ein Konzept versus spezialisierte Schuldnerberatung darstellt, nicht spannungsfrei verlaufen. Unbeachtlich sind in dieser Hinsicht allerdings die Spannungen, die sich aus der Entwicklung der Fachberatung in Nordrhein-Westfalen ergeben haben. Die Einrichtung der Fachberatung in NRW erfolgte nicht auf der Basis einer konzeptionellen Grundlage, sondern war eher ein politisches Husarenstück, das heute hauptsächlich ein Besitzstandsproblem geworden ist.

Die Kritik an der konzeptionell entwickelten Fachberatung stört sich u.a. an der Aussage, daß die Ganzheitlichkeit in der Beratung dadurch verwirklicht wird, daß die Ratsuchenden sozusagen bei ihrem »Hausarzt« bleiben dürfen, der ihren Fall bis ins letzte i-Tüpfelchen kennt, also allein der ganzheitlich arbeitende Doktor sein kann. Hierzu stellt REINHARD MENDRZICK fest, daß »Ganzheitlichkeit« zu einem unscharfen Modebegriff geworden ist und es nicht einleuchtend ist, daß die Weiterverweisung und die damit nötige Bildung eines neuen Vertrauensverhältnisses ein Hemmnis darstelle. Zurecht reklamieren die spezialisierten Schuldnerberatungsstellen auch für sich den ganzheitlichen Arbeitsansatz, der nach SCHRANKENMÜLLER die Beratung materieller und psychosozialer Probleme verbindet und die gesamte Lebenssituation der Betroffenen im Blickfeld hat. Insofern ergibt sich ein Konkurrenzstreit, wenn die Fachberatung den Grundsatz der Ganzheitlichkeit nur in ihrem

gelt – auch die Restschuldbefreiung, die sich natürlich bereits aus diesem Plan ergibt.

Darüber, ob die Regelungen der InsO die Einigungsbereitschaft der Gläubiger ausreichend befördern, konnte man in der AG keine gefestigte oder gar abschließende Meinung bilden. Hier fehlt es einfach an der Praxiserfahrung. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Kosten, die die Gläubiger im Falle eines notwendig werdenden Restschuldbefreiungsverfahrens vorschießen müssen, die Einigungsbereitschaft positiv beeinflussen. Im Einzelfall kommt es sicher darauf an, was sich die Gläubiger durch den (unerwarteten) Zugriff auf das pfändbare Einkommen erhoffen und errechnen können.

Kritisiert wurde, daß unberücksichtigt gebliebene Gläubiger nach der Annahme des Schuldenbereinigungsplans noch die volle Erfüllung verlangen können. Hier ist eine Regelung erforderlich (öffentliche Bekanntmachung oder ähnliches), die für Nachzügler einen Riegel vorschiebt, damit die Restschuldbefreiung nicht zu einer Fata Morgana wird. Unklar ist auch, ob ein einmal geschlossener Vergleich an besondere Lebensumstände angepaßt werden kann. Da der Vergleich in der Regel ebenso eine Abtretungserklärung enthalten wird, wie sie im Restschuldbefreiungsverfahren erforderlich ist, kann der Abtretungsbetrag prinzipiell nicht verändert werden. Man stelle sich nur mal vor, daß der Schuldner während der Abtretungsphase umziehen muß. Eine höhere Miete – in der heutigen Zeit die unweigerliche Folge eines Umzuges – würde das Existenzminimum unerträglich einschnüren.

Lehnen die Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ab, dann wird das gerichtliche Insolvenzverfahren wieder aufgenommen (§ 252h EInsO). Auch der bislang ruhende Antrag auf Restschuldbefreiung wird wieder aufgenommen, das Restschuldbefreiungsverfahren beginnt.

Von einer Verwertung der Masse kann abgesehen werden. In diesem Fall wird dem Schuldner aufgegeben, an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht (§ 252h InsO).

Ob eine Restschuldbefreiung grundsätzlich möglich ist, wird zu Beginn des Verfahrens geprüft. Erst wenn klar ist, daß keine Versagensgründe vorliegen, kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung an und das Verfahren bzw. die Abtretungsphase (besser als »Wohlverhaltensphase« bekannt) kann beginnen.

Das Wohlverhalten ist explizit in zahlreichen Obliegenheiten, die der Schuldner zu erfüllen hat, definiert. Besonders kritisch wurde die Pflicht gesehen, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich nachweislich darum zu bemühen. Wieder eine neue Meßlatte für die Arbeitspflicht in Zeiten von Massenarbeitslosigkeit und wieder neue Kontrolleure – diesmal nicht das Sozialamt oder das Arbeitsamt, nein diesmal soll es im Ermessen der Gläubiger liegen, ob der Schuldner dieser Obliegenheit ausreichend nachkommt. Für andere Obliegenheiten gab es mehr Verständnis. Dennoch muß auch hier die Praxis zeigen, ob jede Kleinigkeit

gleich als Obliegenheitsverletzung angesehen und damit zur Versagung der Restschuldbefreiung führen wird.

Was ist eigentlich mit dem Vorrang für außergerichtliche Vergleiche? Mit dieser Frage setzte sich die Arbeitsgruppe auseinander. Auch hier sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die ein solches Verfahren flankierend stützen müssen. So wird z.B. gerade in der Vorphase eines außergerichtlichen Vergleichs ein Moratorium benötigt, daß nicht vom Gutdünken der Gläubiger abhängig sein darf. Das gerade verabschiedete Gesetz, das noch den Bundesrat passieren muß, hat dazu nichts vorgesehen.

Treuhändervergütung

Anschließend stellte Renate Bartelt den Entwurf der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vor, die gleichzeitig mit der Insolvenzordnung in Kraft treten wird. Schwerpunktmäßig wurde die geplante Treuhändervergütung gemäß § 14 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) dargestellt.

Es folgte eine Diskussion über den im Entwurf genannten Abtretungsbetrag in Höhe von 50.000 DM und die prozentuale Vergütung des Treuhänders.

Problematisiert wurde auch die Mindestvergütung des Treuhänders in Höhe von 200 DM pro Jahr. Bei Nichtbezahlung kann auf Antrag des Treuhänders die Restschuldbefreiung nach § 246 der Insolvenzordnung versagt werden. Die Mindestvergütung des Treuhänders muß also auch vom pfändungsfreien Einkommensteil des Schuldners bezahlt werden können.

Weiterhin wurde die zusätzliche Vergütung des Treuhänders durch Stundenlohn bei der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners diskutiert. Insbesondere wurde hier das Problem des Mißbrauchs in den Vordergrund gestellt, da das Gesetz keine Kontrolle über die Anzahl der abzuleistenden Stunden vorsieht.

Abschließend wurde die Frage aufgeworfen, ob die Treuhänderrolle dazu geeignet ist, von Schuldnerberatern übernommen zu werden. Dies erschien fraglich, da die Rolle des Treuhänders zum einen eher gläubigerfreundlich gesehen wird und zum anderen dazu führen kann, daß ein Schuldnerberater möglichst viele Treuhänderpositionen übernimmt, um so die Schuldnerberatungsstelle mitfinanzieren zu können.

Finanzierung von Schuldnerberatung

Bettina Hoenen stellte am zweiten Tag die Ergebnisse der Umfrage zur Finanzierung von Schuldnerberatung vor. Zur Frage der Einzelfallabrechnung nach § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hatte sich, wie auch im BAG-info 2/94, Seite 30 nachzulesen ist, eine überwältigende Ablehnung ergeben.

In der Umfrage wurde allerdings mehr die Praxisebene befragt. Welche Position die Träger letztlich angesichts des Kostendruckes bei den Kommunen einnehmen werden, ist fraglich. Dabei wird es möglicherweise kaum ein Rolle spie-

Die Prävention, die sich wirklich so nennen darf, muß m.E. in der Schule und allen Ernstes schon im Kindergarten einsetzen. Dies ist übrigens keine neue Forderung; sie ist aber lange noch nicht ausreichend realisiert. Die Schuldnerberatung kann hierzu Entwicklungshilfe leisten. Die Zuständigkeit liegt aber bei anderen Stellen.

10. Statistik

Statistische Daten aus der Schuldnerberatung sind ein wichtiger Baustein für die Armutsberichterstattung. Da es nach der offiziellen Politik keine Armut gibt, geht es auch der Armutsberichterstattung nicht besonders gut. Das hat auch was damit zu tun, daß globale politische Strukturen sich auch in kleineren Strukturen wiederfinden, z.B. auch in verbandlichen Strukturen.

Ein Versuch der BAG-SB, gemeinsame Kriterien für eine regelmäßige Erhebung aus dem Bereich der Schuldnerberatung zu entwickeln und abzustimmen, ist an verbandspolitischen Interessen gescheitert. Danach hörte ich von einem weiteren Versuch der großen Wohlfahrtsverbände, der wohl auch von der theoretischen Anlage her abgeschlossen sein soll, von dessen praktische Anwendung ich aber bis heute nichts erfahren habe. Da die Verbände nicht wirklich überverbandlich arbeiten, sondern bestenfalls mit ihresgleichen partiell kooperieren, werden die Kommunen, die Verbraucher-Zentralen, die Arbeitsloseninitiativen und die Beschäftigungsgesellschaften nicht in solche Absprachen miteinbezogen. Das wäre bei der BAG-SB, die nicht unter solchen Berührungspunkten leidet, anders.

Unabhängig von dieser profanen Wirklichkeit ist ein regelmäßiges, nicht unbedingt jährliches Erhebungsinstrumentarium unverzichtbar, weil Schuldnerberatung ansonsten ein politisches Leichtgewicht bleibt. Am aktuellen Ergebnis der Insolvenzrechtsreform läßt sich zum Beispiel leicht ablesen, wessen Handschrift da zum Tragen gekommen ist und wessen nicht.

Der Praxis muß man das nicht sagen, weil die Statistik dort ohnehin zum Standard gehört – Schade, daß sie nicht standardisiert ist.

12. Finanzierung

Wieso kann die Finanzierung eine Frage der Standards sein, mag man sich vielleicht fragen. Daß Schuldnerberatung unentgeltlich ist, also nicht unmittelbar vom Ratsuchenden finanziert wird, halte ich bereits für einen wichtigen Standard, auf den man sich innerhalb der BAG-SB bereits geeinigt hat, denn die Berechnung von Kosten gegenüber Ratsuchenden ist ein Ausschlußgrund für BAG-Mitglieder. Dieser Standard will sicherstellen, daß Beratung, die überwiegend

soziale Probleme – das sind auch wirtschaftliche Notlagen – behandelt, nichts kosten darf und daß Schuldnerberatung nicht profitorientiert arbeiten darf, weil dies ein Raster schafft, durch das die schwächsten Leute fallen würden.

Wegen des neuen § 17 im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) stellt sich eine neue Standardfrage, nämlich die, ob Schuldnerberatung nach Einzelfall abgerechnet werden soll oder nicht. Hierüber gibt es bereits eine Abstimmung, die sich mit großer Mehrheit dagegen ausspricht. Das Problem ist allerdings die Minderheit der Opportunisten, die in der Einzelfallabrechnung einen sozialpolitischen Trend wittert und sich aus vermeintlichen Existenzsicherungsgründen in dieser Frage flexibel zeigt. Natürlich gilt im Überlebenskampf grundsätzlich die Regel, daß man besser auf Biegen als auf Brechen verhandeln sollte. Nur erscheint mir das Biegen ein zu sehr voreilender Trendgehorsam zu sein. Man muß hier sein Fähnchen aber gar nicht in den Wind drehen, weil ein Sachargument von entscheidendem Gewicht, nämlich der unvermeidbare zusätzliche Verwaltungsaufwand, auch von den Kommunen gesehen werden wird. Der Deutsche Städtetag hat es jedenfalls schon erkannt. Das zweite m.E. auch unwiderlegbare Argument ist, daß alle Einzelfallabrechnungsmodelle mehr oder minder getürkt sein werden, weil jede Beratungsstelle versuchen wird, eine Umrechnung ihrer Gesamtkosten auf den Einzelfall vorzunehmen. Sozialpolitisch absurd wäre dann, wenn eine Beratungsstelle die gewollte Effizienzsteigerung realisiert und durch die Einzelfallabrechnung Gewinne macht.

Als Standard in der Finanzierung von Schuldnerberatung durch die Kommunen erhoffe ich mir immer noch, daß man Kriterien findet, die die Flächendeckung des Schuldnerberatungsangebotes sichern helfen. Das wichtigste Kriterium wäre die Bestimmung des Einzugsgebietes von spezialisierten Schuldnerberatungsstellen, wodurch einerseits Überlappungen und andererseits weiße Flecken auf der Landkarte der Schuldnerberatung abgebaut werden könnten.

Eine neue Situation in der Finanzierung von Schuldnerberatung kommt durch die kürzlich vom Bundestag verabschiedete Insolvenzordnung hinzu. Zwar wird der sich daraus ergebende Finanzierungsanteil marginal sein, dennoch zwingt das neue Gesetz zu einer Klärung. Die Gebühren für die Treuhänderaufgabe werden nach Einzelfall berechnet werden und auch ohne Zwischenschaltung eines Fonds direkt den abrechnenden Treuhändern zukommen. Z.Z. läßt sich die Entwicklung noch nicht vorhersagen. Ein Extrem könnte aber die Spezialisierung auf die Treuhänderschaft sein, denn nur so läßt sich richtig Geld verdienen. Dies hätte dann aber nichts mehr mit sozialer Arbeit zu tun, sondern wäre effektiv eine Inkassotätigkeit. Für die kompliziertere soziale Aufgabe, nämlich die Aufstellung der Schuldenbereinigungspläne hat die Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung m.E. keine Gebühr vorgesehen. Diese Arbeit muß leider weiterhin von den Kommunen auf der Grundlage des wackeligen § 17 BSHG finanziert werden.

denburg, Hessen sowie der in Gründung befindlichen Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern teil. Zunächst wurden die jeweiligen Situationen im Bundesland dargestellt.

Berlin: 1992 hat sich die LAG-Berlin gebildet. Die Landesarbeitsgemeinschaft, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, ist kein Verein. Eine Geschäftsordnung wurde nach langjähriger Auseinandersetzung beschlossen. Es wurde ein Sprecherrat mit beratender Funktion eingeführt. Die Landesarbeitsgemeinschaft wird vom Senat akzeptiert. Öffentliche finanzielle Mittel für Öffentlichkeitsarbeit fließen über die Landesarbeitsgemeinschaft, deren gewählte Geschäftsführung beim Diakonischen Werk angesiedelt ist. Es existieren zwei aktive Unterarbeitsgruppen.

Brandenburg: Bedingt durch den sozialen Notstand ver- und überschuldeter **Bürger/innen** und die relativ geringe gesellschaftliche Anerkennung der **Schuldnerberatung** im Land Brandenburg wurde nach langjähriger Vorbereitung und in Abstimmung mit der BAG-SB am 14.08.1993 die LAG-Brandenburg gegründet. Die satzungsgemäßen Aufgaben sind die Koordinierung zwischen den **Schuldnerberatungsstellen** und die öffentliche Vertretung der Interessen der **Schuldnerberater/innen**. Im Dezember 1993 wurde zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ein Beirat berufen. Die Landesarbeitsgemeinschaft wird von der Landesregierung anerkannt. Diese stellte zur Schulung von **Schuldnerberater/innen** Geld zur Verfügung.

Bremen: Nach langer und schwieriger Vorbereitungszeit hat sich 1991 der »Förderverein **Schuldnerberatung Bremen**« gebildet, der sich auch als LAG versteht. Der Verein wird von der Landesregierung anerkannt und vorwiegend aus öffentlichen (bremischen) Mitteln finanziert. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Aufgabe des Vereins besteht vor allem in Koordination, Fortbildung, Durchführung von **Praktikerforen**, EDV-Einsatz in der **Schuldnerberatung**, **Bürgerschafts-Fonds** und Herausgabe eines Info-Dienstes (»Markt und Pfennig«). Beschäftigt werden drei Angestellte, darunter zwei Referenten.

Hessen: Die LAG Hessen hat sich 1991 trotz Geburtswehen (Bedenken verschiedener Träger) als e.V. durch Initiative des Arbeitskreises der mittel- und nordhessischen **Schuldnerberatungsstellen** gegründet. Bis auf eine Ausnahme handelt es sich bei den Mitgliedern um natürliche Personen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Bisher ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, eine (Teil-)Finanzierung durch das Land Hessen zu erreichen. Es gelang der VZ Hessen, die zur Verfügung gestellten Gelder zu erhalten, wobei die Verwendung dieser Gelder fachlich zweifelhaft ist.

Mecklenburg-Vorpommern: Die angestrebte Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist (zunächst) aufgrund unterschiedlicher Trägerinteressen gescheitert. Unmittelbar bevor steht die Gründung einer »Arbeitsgemeinschaft Schuldner-

hilfe e.V.«, falls ein erneuter Versuch, eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen, scheitern sollte. Die Arbeitsgemeinschaft wird dann in Ost-Mecklenburg gegründet werden. Bei den voraussichtlichen Gründungsmitgliedern handelt es sich vorwiegend um im öffentlichen Dienst tätige **Schuldnerberater/innen**. Mit einer Ausnahme werden die Mitglieder natürliche Personen sein. Ein Mitgliedsbeitrag soll nicht erhoben werden. Eine Zusammenarbeit mit den Fortbildungsträgern wird angestrebt. Ein **FB-Träger** wird zu den Gründungsmitgliedern gehören. Schwerpunkt wird neben der Qualifizierung von **Schuldnerberater/innen** die **Lobbyarbeit** sein. (**Anm.d.Rd.:** Inzwischen ist dieser Informationsstand überholt. Eine AG Ost Mecklenburg wird nicht gegründet. Die verschiedenen Initiatoren wollen nun gemeinsam zur Gründung einer LAG aufrufen.)

In der Diskussion innerhalb der AG zeigte sich, daß die Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften in den neuen Bundesländern - dort gibt es weitere in der AG nicht vertretene Landesarbeitsgemeinschaften - offensichtlich einfacher ist, evtl. auch schon war, als in den alten Bundesländern. Die Erklärung hierfür wurde darin gesehen, daß nach der Wiedervereinigung die »Pfründe« in den neuen Bundesländern noch nicht verteilt waren und es noch eine Art Aufbruchstimmung gab. In den alten Bundesländern sind die Strukturen festgeschriebener, die »Claims« abgesteckt, so daß die Installierung trägerübergreifender Landesarbeitsgemeinschaften schwieriger ist. So sind Gründungen bisher nur in deutlich unterschiedlicher Ausprägung in Berlin, Bremen und Hessen erfolgt. Im Saarland besteht ein landesweiter Arbeitskreis.

Die Aussprache in der AG zeigte, daß das Interesse der Landesarbeitsgemeinschaften an einer Zusammenarbeit mit der BAG-SB grundsätzlich vorhanden ist. Die BAG-SB wird als Dachverband verstanden, dessen satzungsgemäße Aufgaben unterstützt werden. Insbesondere wird als Aufgabe der BAG-SB gesehen

- **Lobbyarbeit** auf Bundesebene
- Entwicklung eines Berufsbildes
- Wissenstransfer
- Koordination.

Die wahrzunehmende Aufgabe »Koordination der Landesarbeitsgemeinschaften« ist nach einvernehmlicher Sicht in die Satzung der BAG-SB zusätzlich aufzunehmen.

Während die Landesarbeitsgemeinschaften aus den neuen Bundesländern als Aufgabe der BAG-SB vor allem den Wissenstransfer betonten, wurde seitens der Vertreter aus Bremen und Hessen auch auf die Möglichkeit hingewiesen, im Einzelfall Aufgaben an Landesarbeitsgemeinschaften zu delegieren.

Die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und der BAG-SB sowie die Installierung eines hierfür notwendigen Gremiums wurde eingehend diskutiert. Im Laufe der Diskussion wurde hierzu auch der vom alten Vorstand der BAG-SB der Mitgliederversammlung 1993 vorgelegte **Sat-**



Alles was neckt

...ist gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterworfen, mit anderen Worten, das Recht wird veränderten Verhältnissen angepaßt. Fragt sich allerdings, wer dabei den Daumen drauf hat. Oft sind es die Falschen. Da müßte doch was was dagegen getan werden! 4 Lesezeit 15 Sekunden

Wie sieht es denn mit Ihnen aus? Wollen Sie nicht mal Ihre Position in die Waagschale werfen - vielleicht zusammen mit

uns? Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Arbeitsgruppe 5 Praxis der Schuldnerberatung in Ost und West

Teil 1: Verschuldungssituation in den neuen Bundesländern

Bericht: Roger Kuntz, Brühl

Statement

Es ließe sich sicher eine ganze Menge zur Schuldenproblematik sagen, wenn man die Befunde zu westdeutschen Untersuchungen zu Grunde legen würde. Das geht aber m. E. schon insofern nicht, weil die Rahmenbedingungen von Ostdeutschland nicht mit denen von Westdeutschland identisch sind und daher eine Übertragung der Situation West auf die in Ost nicht zulässig wäre. Dies betrifft sowohl die Ursachenanalyse von Verschuldung bzw. Überschuldung privater Haushalte als auch die erforderlichen Hilfen.

Ist die Datenlage in Westdeutschland schon nicht besonders gut, obwohl man sich immerhin seit Anfang der 80er Jahre mit dem Thema Überschuldung privater Haushalte auseinandersetzt, so fehlen in Ostdeutschland jegliche zuverlässige Daten und Anhaltspunkte zu diesem Thema.

Haben sich die Schuldnerberatungsdienste in Westdeutschland inzwischen einigermaßen stabilisiert, d. h. die überwiegende Zahl der Schuldnerberatungsstellenbeschäftigten befinden sich nunmehr in festen Arbeitsverhältnissen (zuvor häufig ABM), so sehen die Schuldnerberatungsstellen in Ostdeutschland noch weitgehend einer unsicheren Zukunft entgegen.

Dies als Vorbemerkung.

Im weiteren will ich auf die Situation privater Haushalte – ausschließlich in den neuen Bundesländern – im Hinblick auf Verschuldung bzw. Überschuldung eingehen.

Grundlage meiner Ausführungen ist eine Expert(inn)enbefragung und Betroffenenbefragung, die ich an verschiedenen Orten in den neuen Bundesländern im Rahmen eines Forschungsprojektes durchgeführt habe. Es handelt sich dabei um einen Zwischenbericht – die Ergebnisse sind also vorläufig.

In der ehemaligen DDR war es praktisch nicht möglich, Kredite aufzunehmen und sich auf diesem Wege zu verschulden – von wenigen Ausnahmen abgesehen: So bestand z. B. die Möglichkeit den Erwerb bzw. Bau eines Hauses zu kreditieren; junge Familien konnten einen Einrichtungskredit in Anspruch nehmen; für bestimmte Konsumartikel gab es Sonderkredite.

Mit der sog. Wende wurde Ostdeutschland von Konsumgütern und Finanzdienstleistungen förmlich überschwemmt. Das unbegrenzte Warenangebot des Westens traf auf einen riesigen potentiellen Abnehmer(innen)kreis in Ostdeutschland. Die Menschen waren zunächst in der Annahme, daß sich ihre Situation verbessern wird, keinesfalls jedoch verschlechtern könnte. Kanzler Kohl versicherte, daß es keinem schlechter gehen wird.

Soweit ich das jetzt schon überblicken kann, hat die Verschuldung und – soweit eingetreten – Überschuldung einer Vielzahl privater Haushalte innerhalb kürzester Zeit ein Ausmaß erreicht, das über dem westdeutscher Privathaushalte liegt.

Eine Ostberliner Schuldnerberatungsstelle ermittelte eine durchschnittliche Verschuldungshöhe ihrer Klienten von 27.000 DM (Stand: 1. Halbjahr 1993) mit steigender Tendenz! Eine Dresdner Schuldnerberatungsstelle ermittelte im Jahr 1993 eine Durchschnittverschuldung ihrer Klienten in Höhe von 21.000 DM. In vielen Fällen werden von Seiten der Schuldnerberatungsstellen kaum noch Entschuldungsmöglichkeiten gesehen. Was letztlich bleibt, ist ein Leben an der Pfändungsfreigrenze.

Diese Zukunftsperspektive mit allen ihren Konsequenzen ist den Betroffenen häufig noch gar nicht bewußt. Die Beratungsstellen stehen vor dem Problem, diese Sachverhalte so zu vermitteln, daß die Betroffenen nicht sofort in Resignation verfallen.

Betrachtet man die Schuldenstruktur betroffener Haushalte, so lassen sich (vorläufig) folgende Schwerpunkte ausmachen:

- Mietschulden
- Energieschulden
- Versandhausschulden
- Bankschulden (insbesondere Dispositionskredite)
- Versicherungsschulden (die zwar häufig vorkommen, von ihrer Höhe aber kaum ins Gewicht fallen).

Wie es zur Verschuldung bzw. Überschuldung gekommen ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Lassen Sie mich zumindest einige nennen:

1. Arbeitslosigkeit

Wie sie wissen, gab es in der DDR-Verfassung sowohl ein Recht auf Arbeit als auch eine Pflicht zur Arbeit. Wer nicht gearbeitet hat galt in der öffentlichen Meinung als »asozial«. Ich nenne diesen negativ besetzten Begriff deshalb, weil er mir im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit (in der ehem. DDR) immer wieder so genannt wurde. Arbeitslosigkeit war im DDR-Staat undenkbar, heute ist Arbeitslosigkeit eine Massenerscheinung.

Bei meinen Recherchen fällt deutlich auf, daß von den betroffenen arbeitslosen Menschen Arbeitslosigkeit psychisch kaum verarbeitbar ist, d. h. sie wird vielfach als

Aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse und Kenntnisbereiche im Arbeitsfeld Schuldnerberatung (wirtschaftlicher, rechtlicher, pädagogischer Art), wie auch des Zuganges sind im Bereich Fort-/Weiter- bzw. Ausbildung zum Schuldnerberater dringend Standards zu setzen. In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, daß man zu allgemeinverbindlichen Anforderungen für die Fort-/Ausbildung von Schuldnerberatern kommen muß. Die Träger von Schuldnerberatungsstellen müssen verpflichtet sein, für eine angemessene Fort-/Ausbildung ihrer Mitarbeiter zu sorgen. Ein Beispiel hierfür ist das Land Sachsen, wonach eine finanzielle Förderung durch das Land nur dann möglich ist, wenn eine mindestens 200 Stunden umfassende Fortbildung bei einem anerkannten Träger absolviert worden ist.

Festgehalten wurde, daß – unabhängig von der Erstausbildung – Schuldnerberater auch in den nicht qualifizierten Bereichen, z.B. Sozialpädagoge im wirtschaftlichen und juristischen, eine fundierte Qualifizierung erhalten muß. Daher sollten in einer Grundqualifizierung folgende Inhalte vermittelt werden:

- rechtliche und finanzwirtschaftliche Grundlagen
 - Grundlagen methodischen Handelns
 - Kenntnis von Gesprächsführungstechniken
 - Grundlagen der Verhandlungsführung
 - Zielgruppenspezifische Beratungsformen
 - Selbstverständnis von Schuldnerberatung u.v.m.
- (die BAG-SB wird demnächst hierzu ein Curriculum zur

Fort-/Weiter-/Ausbildung in der Schuldnerberatung veröffentlichen).

Abschließend wurden in der Arbeitsgruppe folgende allgemeine Mindeststandards für die Schuldnerberatung festgehalten:

- Entwicklung einer Ausbildung zum Schuldnerberater, als Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Schuldnerberatung
 - interdisziplinäre Besetzung einer Beratungsstelle hinsichtlich der Erstausbildung
 - Schuldnerberatung sollte als spezialisierte Beratungsstelle konzipiert werden (bei integriert arbeitenden Beratungsstellen sollte mind. die Hälfte der Arbeitszeit für Schuldnerberatung zur Verfügung stehen)
- Beratungsstellen sollten mit mindestens zwei Mitarbeiter besetzt sein
neben Schuldnerberatern sollten auch Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt sein
Supervision sollte für die Berater gewährleistet werden
statistische Fallerfassung sollte standardisiert und vereinheitlicht werden u.v.m.

Der Komplexität und Bedeutung dieses Themas Rechnung tragend, wie auch der Erkenntnis, daß in der Arbeitsgruppe nur das Thema angerissen werden konnte, wurde dem Vorstand der BAG-SB empfohlen, zur Entwicklung von Standards und eines Berufsbildes eine »ständige« Arbeitsgruppe einzurichten.

Arbeitsgruppe 2

Reform des Insolvenzrechts und Finanzierung von Schuldnerberatung

Bericht: Renate Barzelt, Kassel und Stephan Hupe, Kassel

Reform des Insolvenzrechts, Restschuldbefreiung

Die Themen »Insolvenzrecht« und »Finanzierung von Schuldnerberatung« sind offensichtlich neben dem Thema »Professionalisierung und Standards in der Schuldnerberatung« diejenigen, die zur Zeit im Mittelpunkt des Interesses der Kolleginnen und Kollegen stehen. Jedenfalls war der Zustrom zu dieser Arbeitsgruppe mit Abstand an der Spitze. Aktuell war das Thema allemal: Der Bundestag hatte die Insolvenzordnung (InsO) wenige Tage zuvor am 21.04.1994 auf der Grundlage des kaum veränderten Regierungsentwurfs vom März 1994 verabschiedet.

Obwohl das Thema in aller Munde ist, sind unter Schuldnerberater(inne)n doch oft nur die Grundstrukturen des Verfahrens bekannt. Die Feinheiten und vor allem die Auswirkungen in der Praxis müssen also noch näher beleuchtet werden. Deswegen haben wir uns zunächst bemüht das Verfahren, genaugenommen handelt es sich ja um zwei Verfahren, unter Zuhilfenahme der beiden Bildtafeln (s. BAG-info 1/94, S. 22 und 23) zu erklären.

Der Schuldner kann beim Amtsgericht an seinem Wohnort einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen und muß dabei gleichzeitig einen Antrag auf Restschuldbefreiung beifügen. Er kann aber auch eine Erklärung abgeben, daß die Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll. Als Anlage des Antrags muß in jedem Fall ein Vermögensverzeichnis sowie ein Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden.

Das Gericht sendet hierauf den Schuldenbereinigungsplan und das Vermögensverzeichnis an die Gläubiger. Nehmen die Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan an, dann wird dieser Plan abgewickelt; er hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 ZPO.

Mit der Annahme des Schuldenbereinigungsplanes gelten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung nach § 252e Abs. 2 EInsO als zurückgenommen. Das mag zunächst irritieren, allerdings ist mit der Abwicklung des Schuldenbereinigungsplanes alles gere-

3. Verschuldung

Was waren die wichtigsten Motive (nach der Wiedervereinigung) Schuldverpflichtungen einzugehen?

4. Überschuldung

Was sind die Ursachen dafür, daß eine Vielzahl privater Haushalte in den neuen Bundesländern überschuldet ist?

5. Gläubiger

Wer sind die häufigsten Gläubiger und welche Strategien verfolgen sie?

6. Beratungskonsequenzen

Welche Beratungskonsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Punkte 1-5 und sind strukturelle Veränderungen/Maßnahmen erforderlich?

Die Ergebnisse der Diskussionen zu den einzelnen Punkten wurden in Stichworten festgehalten und sind nachfolgend abgedruckt:

Thema	DDR-Zeiten	Neue Bundesländer - heute -	Alte Bundesländer
1. Geld	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Geld konnte man »nichts« kaufen • Geld diente dazu etwas zu kaufen, um es dann zu tauschen (Ware gegen Ware) • Geld bedeutet keinen Reichtum • Das Durchschnittseinkommen betrug 1000 - 1100 M • Geld war kein Leistungsanreiz • Wer nicht gearbeitet hat bekam dennoch Lohn • Der Warentausch beruhte auf Ehrlichkeit untereinander 	<ul style="list-style-type: none"> • Geld muß ausgegeben werden • Geld bedeutet Freiheit (kaufen, reisen) • Es bedeutet Ansehen, Reichtum, Freiheit • Die Sichtweise kommt zustande von Westfernsehen, im Sinne von Schulden haben ist der Normalfall, »Schulden hat jeder« • Es besteht ein bedingungsloses Vertrauen zu Banken • Die Menschen sind vertrauensselig (ehemals: Grundhaltung war gegenseitiges Vertrauen) • Geld ist nunmehr Konkurrenzmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Alles ist käuflich (was kostet die Welt) • Hast du was, bist du was • Geld als Statussymbol/-funktion • Wer Geld hat kann kaufen, was er will, wer keines hat, soll sich beschränken • Funktion von Existenzabsicherung • Der Umgang mit Geld wird nicht gelernt. Tabu-Thema in der Familie • Über die Einkommenshöhe wird nicht gesprochen (Tabu) • Geld hat erotische Funktion (Geld regt an) • Geld beruhigt bis hin zur Selbstgerechtigkeit • Geld ist Macht
2. Konsum	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestanden viele unerfüllte Wünsche (aus Werbung, Intershops, Westverwandte, Urlaube/Warenangebote) • Es gab nur ein beschränktes Konsumangebot • Die Menschen waren bescheidener • Konsum hatte keine Statusfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Schein als Sein (Statusfunktion) • Wünsche können jetzt teilweise erfüllt werden • Man will ebenbürtiger Deutscher sein (Auto, reisen usw.) • Anpassung an Vorbild / Lebensstandard West • Werbung zeigt Wirkung • Es war nicht klar, daß der Westen vielfach auf Pump konsumiert hat 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluß durch Werbung • Konsum als Ersatz von Wirklichkeit • Konsum als Status, als Art von Kommunikation (»Kultur«)

len, daß gerade das Argument »Kostendruck« ein Argument gegen die aufwendige und personalkostenintensive Einzelfallabrechnung ist. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Genosse Trend den Weg weisen wird. Es ist zur Zeit einfach in Mode, die Kosten mit einfachen **Stück-Lohn-Rechnungen in den Griff kriegen zu wollen**. **Schuldnerberatungsstellen** werden darauf entweder mit dem Drehen an der Preisschraube antworten – schließlich müssen sie auch auf ihre Kosten kommen – oder sie müssen die eigenen Kosten zur Not auch durch Personalabbau senken, was angesichts der Bedarfslage wirklich ein sozialpolitischer Unsinn wäre.

Die Finanzierungsstruktur, also die unterschiedlichen Finanzierungsanteile von den Kommunen, den Ländern oder durch ABM-Förderung sowie Eigenmittel geben Aufschluß darüber, auf wieviel Beinen die **Schuldnerberatung** steht und welche Stützkraft die unterschiedlichen »Beine« haben. Ohne Frage stehen die Kommunen mit einem Anteil von gut 50 % an der Spitze, auch wenn dies für die neuen Bundesländer (noch) nicht zutrifft.

Bemerkenswert sind die Finanzierungsanteile der Länder. Zwar wird die **Schuldnerberatung** nicht in allen Bundesländern gefördert, aber es ist offensichtlich, daß es ohne die Länderförderung nicht geht. Die Länder sind aus Sicht der Finanzverfassung nicht konkret verpflichtet, dennoch kann man nur hoffen, daß sie selbst eine Pflicht sehen und auch weiterhin im Boot bleiben.

Zum Stichwort »Verursacherprinzip« kam die Änderung der Sparkassengesetze in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gerade recht. Dies ist ein inzwischen schon in die Jahre gekommener politischer Traum, der nun möglicherweise in

Erfüllung geht. Auch den Teilnehmer(inne)n der Arbeitsgruppe war klar, daß sich die Sparkassen nicht zu Unrecht auf die verfassungsmäßig gesicherte Gleichbehandlung berufen. Tatsächlich müssen auch die übrigen Banken, aber auch alle anderen **Finanzdienstleistungsanbieter** in die Pflicht genommen werden. Die Umsetzung der neuen Sparkassengesetze ist vom Gesetzgeber im übrigen auch noch nicht mitbedacht worden. In der AG war man einhellig der Meinung, daß eine direkte Förderung von Sparkasse zu **Schuldnerberatungsstelle** wegen der Beeinflussungsmöglichkeiten nicht in Frage kommen darf. Dennoch gab es natürlich schon Berichte über einzelne **Zuschußanträge**, die direkt gestellt worden sind. Das Chaos ist immer schneller als die Ordnung...

Grundlegende Überlegungen welche Steuerungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf die noch zu erreichende Professionalisierung und Standardisierung, aber auch Flächendeckung durch eine vernünftige Finanzierungsstruktur bzw. Finanzierungs-kriterien möglich sind, scheinen – so der Diskussionsstand in der Arbeitsgruppe – noch nicht **allzuweit** gediehen zu sein.

Viel interessanter und spannender war die Sammlung von Ideen und Vorschlägen, welche Geldgeber und welche Mittel noch zusätzlich in Frage kommen könnten. Die Beteiligung der Banken wurde dabei wiederum ins Feld geführt. Könnte man nicht Kreditgebühren erheben und damit die **Schuldnerberatung** finanzieren? Wie sieht es auch außerhalb des **Insolvenzverfahrens** mit der Gläubigerbeteiligung aus? Die Finanzierung bleibt, eben weil es so schlecht um sie steht, auch weiterhin ein zentrales Thema – ein Thema für das weitere Abstimmungsprozesse dringend vonnöten sind.

Arbeitsgruppe 3 **Landesarbeitsgemeinschaften — BAG-SB**

Bericht: Thomas Zipf, Reinheim

1991 gründete sich in Hessen die erste LAG-SB als Verein. Weitere Gründungen zeichneten sich damals ab. Der Vorstand der BAG-SB begrüßte die Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften, sah aber auch die Notwendigkeit, Kriterien für Landesarbeitsgemeinschaften festzuschreiben sowie die Zusammenarbeit unter den Landesarbeitsgemeinschaften und mit der BAG-SB zu regeln. Der Mitgliederversammlung 1993 wurde ein dies regelnder **Satzungsänderungsentwurf** vorgelegt, der auch die Installierung eines Vorstandsrates vorsah. Dieser, gebildet aus dem Vorstand der BAG-SB sowie Vertreter(inne)n der Landesarbeitsgemeinschaften, sollte den organisatorischen Rahmen einer koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit bilden.

Die Mitgliederversammlung lehnte diesen Entwurf jedoch ab und beauftragte den neu gewählten Vorstand, mit den

Landesarbeitsgemeinschaften die Form der Zusammenarbeit zu klären und einen entsprechenden **Satzungsänderungsentwurf** der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Ende 1993 hatte die BAG-SB die Landesarbeitsgemeinschaften zu einem diesbezüglichen Gespräch eingeladen, das jedoch abgesagt wurde, weil sich in der genannten Frist nur eine Landesarbeitsgemeinschaft zu dem Treffen bereit erklärte, eine Landesarbeitsgemeinschaft ihre Teilnahme aus terminlichen Gründen absagte und weitere Äußerungen nicht vorlagen. Der Vorstand der BAG-SB beschloß daher, das Gespräch mit den Landesarbeitsgemeinschaften auf der Jahrestagung 1994 im Rahmen einer AG zu führen.

An der AG nahmen neben einem Vorstandsmitglied der BAG-SB je ein Vertreter des Fördervereins **Schuldnerberatung** Bremen, der Landesarbeitsgemeinschaften Berlin, Bran-

Modell gewahrt sieht. Dies wird zwar nicht ausdrücklich behauptet, könnte aber abzuleiten sein, wenn das Verhältnis zur spezialisierten Schuldnerberatung inhaltlich oder organisatorisch nicht bestimmt wird.

Wenn man den Früherkennungseffekt beim »Hausarzt« fördern will – und das finde ich absolut wichtig – dann muß man auch die Fachberatung fördern. Vorrangig ist m.E. aber, ein flächendeckendes Angebot an spezialisierter Schuldnerberatung zu schaffen, und man muß die Trägerverbände daran messen, wie sie sich für diese Aufgabe einsetzen.

8. Parteilichkeit, politisches Engagement

Schuldnerberater/innen wollen nicht unparteiisch, sondern parteiisch zugunsten ihrer Ratsuchenden sein. Dieser Anspruch wird von einer Mehrheit vertreten und er ist auch in der Rolle und Zielsetzung der Schuldnerberatung gerechtfertigt. Wer nämlich die Position des Ratsuchenden verstärken, bei der Durchsetzung von Rechten helfen und bei existenziellen Bedrohungen durch Gläubigermaßnahmen vermitteln will, muß einfach parteiisch sein. Schuldnerberatung ist im konkreten Einzelfall immer eine Anwaltsrolle. Der Ratsuchende erteilt den Auftrag, ihm zu raten, wie er aus seiner Misere wieder herauskommen kann. Der Anwalt »Schuldnerberater« kann diesen Auftrag nur annehmen, wenn er sich die Zielsetzung des Ratsuchenden zu eigen machen kann.

Bei nahezu 2 Mio. überschuldeten Haushalten in der Bundesrepublik ist die Parteilichkeit prinzipiell auf die generelle Ebene übertragbar. Die Frage ist, ob das politische Engagement ein Standard der Schuldnerberatung werden soll. Das hieße in der Konsequenz, daß der persönliche Einsatz für die Verbesserung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen zur Alltagsaufgabe erklärt wird. Auch diese Rolle wäre eine Vertreterrolle. Allerdings gäbe es dafür kein formales Mandat. Sicher kann man von der grundsätzlichen Befürwortung der Betroffenen ausgehen, die sich selbst nicht als Schuldner oder Überschuldete organisieren.

Das fachpolitische Engagement hat seine Organisationsform in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung bzw. inzwischen auch in einigen Landesarbeitsgemeinschaften gefunden. Auch diese Form der Organisation ist eine Frage der Standards. In der BAG-SB sind z.Z. rund 350 Mitglieder organisiert, berücksichtigt man auch die Landesarbeitsgemeinschaften, so dürften ohne Doppelmitgliedschaften insgesamt rund 400 Mitglieder organisiert sein. Das halte ich bereits für einen faktisch gesetzten Standard. Die Einigung darauf ist dennoch nicht einhellig. Aktuell gibt es Bestrebungen eine Nationale Schuldnerberatungskonferenz zur Findung bzw. Vereinbarung von Standards einzurichten. Für mich war noch nicht zu erkennen, ob es sich nun um eine Konferenz, also um eine einmalige Veranstaltung handeln soll – in diesem Fall würde ich es begrüßen, wenn man sie

zur Vermeidung von Parallelstrukturen in die Obhut der BAG-SB gäbe – oder ob es eine Dauereinrichtung werden soll. Der letztere Fall wäre allerdings unverständlich.

9. Prävention — Öffentlichkeitsarbeit — Marketing

Prävention ist auch ein Reizwort. Es reizt die Politikergeneration, die aus ihrer Kindheit noch den Zahnarzt-Werbeslogan »Vorbeugen ist besser als Bohren« im Kopf haben. Die würden heute auch Mittel dafür bereitstellen. Es reizt andererseits jene, die mit Blick auf die Werbe-Milliarden die kleinen Plakataktionen auf dem Sozialamtsgang für sinnlos halten. Es reizt trotz allem viele Kolleg(inn)en, sich richtig in die Materie hineinzuknien und von Primär- bis zur Tertiärprävention alles auszuprobieren, was das Herz begehrt. Die Reizungen sind sehr unterschiedlich, die Pendelschwünge in dieser Diskussion werden hoffentlich etwas ausklingen und versachlicht werden.

Wenn man es wörtlich nimmt, so bedeutet Prävention »zuvorkommen«. Mit den meisten Aktionen, die mir bekannt geworden sind, kommt man bestenfalls dem nächsten Mal zuvor. Für dieses Mal ist das Kind schon in den Brunnen gefallen.

Treffender wäre zweifellos die Bezeichnung »Öffentlichkeitsarbeit« oder »Marketing«. Nötig sind diese Bemühungen allemal. Es ist wichtig, auf Schuldnerberatung aufmerksam zu machen, es ist wichtig, auf Überschuldungsrisiken aufmerksam zu machen und es ist wichtig, die Ver- und Überschuldung zu enttabuisieren. Das geht nur, indem man viel darüber spricht – sachlich und informativ. Die Darbietungsformen solcher Marketingmaßnahmen können gar nicht vielfältig genug sein. Sie bekommen während dieser Veranstaltung eine Kostprobe des Kabarets TheaRett. Sie werden sicher Plakate und Falblätter zu sehen bekommen und hoffentlich auch selbst Beispiele beisteuern. In Berlin gibt es Plakatsätze zu kaufen, der Caritasverband hat selbst schon im Wege eines Wettbewerbes Plakate erstellen lassen, die es leider nur als Original-Entwürfe gab und die abhanden gekommen sind. (Protest im Plenum: die Caritas-Plakate sind wieder aufgefunden worden. Um so besser!)

All diese Ideen brauchen Breitenwirkung, d.h. sie müssen ähnlich massiv eingesetzt werden können, wie Werbung eingesetzt wird. Eine gute Idee war sicherlich die von Berlinern, die ihre Plakate einige Zeit kostenlos in den Bussen der Berliner Verkehrsbetriebe anbringen konnten – dennoch ist es nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Öffentlichkeitsarbeit oder Marketing – wie Sie es nennen wollen – gehört m.E. zu den Standards in der Schuldnerberatung. Dafür sollte sich jede Beratungsstelle ein Zeit- und Geldkontingent reservieren und permanent investieren.

zungsänderungsentwurf hinzugezogen. Auf dessen Grundlage wurde ein neuer Satzungsänderungsentwurf erstellt, der vorbehaltlich einer Diskussion in den jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften und im Vorstand der BAG-SB sowie einer Zustimmung der Mitgliederversammlung 1995 vorgelegt werden soll.

Folgende Ergänzung bzw. Änderung der Satzung der BAG-SB wurde von der Arbeitsgruppe einvernehmlich empfohlen:

§ 1 wird ergänzt um

»Ziffer 2: In den Bundesländern bestehen selbständige Vereine mit den Namen »Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.« ergänzt durch den Namen des jeweiligen Bundeslandes.

Ziffer 3: »Bundesarbeitsgemeinschaft und Landesarbeitsgemeinschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen.«

§ 2 wird ergänzt um

»3. Koordinierung der Landesarbeitsgemeinschaften«

In § 4 wird als Ziffer 3 eingefügt:

»Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen vertreten.«

(Die bisherigen Ziffern 3-5 werden zu 4-6)

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

»Ziffer 3: Landesarbeitsgemeinschaften bleiben in der BAG-SB beitragsfrei.«

§ 6 wird wie folgt geändert:

»Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Länderrat
der Beirat«

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

»§ 7 Mitgliederversammlung

Ziffer 4: Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
ggf. ein Organisationsstatut, das eine Beitragsordnung zwischen der BAG-SB und denjenigen Landesarbeitsgemeinschaften regelt, die Mitglied der BAG-SB sind und keine Mitgliedsbeiträge erheben.«

§ 9 wird wie folgt geändert:

»§ 9 Länderrat

1. Der Länderrat besteht aus dem Vorstand der BAG-SB und je einem Vorstandsmitglied der bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften, soweit diese die Bedingungen des § 4 erfüllen. Der Länderrat kann weitere Landesarbeitsgemeinschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit diese den Zielen der BAG-SB verpflichtet sind.
2. Der Länderrat wird durch den Vorstand der BAG-SB einberufen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich. Soweit eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies beantragt, sind darüber hinaus Sitzungen einzuberufen.
3. Der Länderrat koordiniert die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften mit der BAG-SB.
4. Die Beschlüsse des Länderrates haben empfehlenden Charakter für die BAG-SB und die Landesarbeitsgemeinschaften.«

(Die bisherigen §§ 9-12 werden zu den §§ 10-14.)

Arbeitsgruppe 4

Entwicklung in der Inkassobranche

Bericht: Reinhard Mendrzick, Stuttgart

Die Arbeitsgruppe »Entwicklung in der Inkassobranche«, für die sich leider nur vier Teilnehmer interessierten, befaßte sich hauptsächlich mit dem rechtlichen Erlaubnisrahmen der Praxis der Inkassounternehmen. Hierzu wurden Erfahrungen aus der Praxis zusammengetragen. Im wesentlichen ging es um die höchst richterlich wohl noch nicht entschiedene Frage, ob Inkassounternehmen gerichtliche Verfahren mit

Hilfe von Rechtsanwälten oder überhaupt nicht bestreiten dürfen. Die obergerichtliche Rechtsprechung dazu ist widersprüchlich. Zur Information für die Arbeitsgruppe und als Orientierung für die Diskussion stand ein Vortrag/Aufsatz von Sigrid Bernhardt-Müller, Juristin beim Diakonischen Werk Stuttgart, zur Verfügung.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft — natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

Berichte aus der Jahresarbeitstagung 1994

Arbeitsgruppe 1

Standards in der Schuldnerberatung

Bericht: Michael Weinhold, Nürnberg

Das Thema »Standards in der Schuldnerberatung« ist wieder aktuell und in aller Munde (1995 soll hierzu eine gemeinsame Tagung der BAG-SB mit dem Deutschen Verein und den Wohlfahrtsverbänden stattfinden). Bereits 1990 auf der Jahresarbeitstagung hieß das Thema in einer Arbeitsgruppe »Professionalisierung in der Schuldnerberatung«. Reinhard Mendrzick hat hierzu geschrieben, »Professionalisierung setzt ein einheitliches Verständnis von Schuldnerberatung voraus. Die bislang entwickelten und beschriebenen Qualitätsmerkmale sind allgemein und unverbindlich und bleiben in der Praxis weitgehend unbeachtet.« Weiter merkte er 1990 an, daß der Begriff Schuldnerberatung sich zerfleddert und mittlerweile alles und nichts bedeutet.« (vgl. BAG-info 3/1990) Hat sich seit 1990 was verändert?

Die Frage »Quo vadis Schuldnerberatung« – besonders auch in bezug zum verabschiedeten Insolvenzrecht, welches 1999 in Kraft treten wird – stellt sich daher immer mehr. Ausgehend von der aktuellen Situation in der Schuldnerberatung sollte durch die Arbeitsgruppe der Versuch unternommen werden, gemeinsam Grundlagen, im Sinne von Mindeststandards, für ein »einheitliches« Verständnis von Schuldnerberatung zu entwickeln.

Ausgangspunkt der Diskussion und Entwicklung von Standards war eine unvollständige Situationsbeschreibung von Schuldnerberatung:

- Das aktuelle Beratungsangebot ist der Problemsituation als nicht angemessen zu bewerten (vgl. Anzahl Beratungsstellen und Wartezeiten).
- Ein nicht unerheblicher Anteil an Beratungsstellen ist mit nur einem Berater besetzt (Vertretungsproblem, Vereinzelung etc.)
- Für die Einstellung von Schuldnerberatern fehlen für die Träger verbindliche Kriterien hinsichtlich Qualifikation und Ausbildung^g (vom Verwaltungsmitarbeiter im Sozialamt bis zum Jurist ist alles möglich).
Ein anerkanntes Ausbildungssystem als Grundlage für eine Tätigkeit in der Schuldnerberatung fehlt.
Ein »unterentwickeltes« Selbstverständnis von Schuldnerberatung bzw. unzureichende Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle fördert Uneinheitlichkeit in der Beratung mit den Ratsuchenden (z.B. Zielgruppen und Grenzen der Beratung), wie auch in den Verhandlungen mit den Gläubigern. Hier sind alle Schattierungen zwischen »Anbiederung« (Softinkasso) und »Gegnerschaft« in den Verhandlungen zu erkennen.
- Bei der statistischen Erfassung und Nachweis der Fallarbeit sind erhebliche Unterschiede zu erkennen. Es ist

nicht verbindlich geklärt, was unter einem Fall verstanden wird bzw. wie die unterschiedlichen Beratungsformen, wie Einmal-, Kurz-, Erst-, Fallberatung einzuordnen sind.

- Die »technische« Ausstattung vieler Beratungsstellen ist als unzureichend anzusehen (z.B. mit PC, Programmen, Fax etc). Hier ist die Frage, inwieweit und in welcher Form Programme Beratungsinhalte, -abläufe standardisieren können/sollen.

Die Bedeutung der Entwicklung allgemeinverbindlicher Standards für Schuldnerberatung wurde von den Teilnehmer(inne)n als längst überfällig und notwendig erachtet. Standards dienen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wie auch zur berufsmäßigen Absicherung in der Schuldnerberatung.

Die Teilnehmer/innen sahen sich jedoch nicht in der Lage, im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, die unterschiedlichen Standards, z.B. im Bereich der Beratung, der Fort-/Ausbildung, der Arbeitsausstattung, der Qualifikation etc. zu entwickeln.

An der Definition von Zielen und Inhalten der Beratung sollten Standards entwickelt werden. Jedoch zeigte sich sehr schnell, daß – bedingt durch die sehr unterschiedlichen Vorerfahrungen – über die Erörterung von Praxisproblemen hinausgehend, eine Abstrahierung hin zu allgemeinverbindlichen Standards nicht möglich war.

Die Diskussion zentrierte sich dann auf die grundlegende Frage, welche »Primärqualifikation« (Bankkaufmann, Dipl. Sozialpädagoge, Jurist etc.) ist für eine Tätigkeit in der Schuldnerberatung zu fordern. Es wurde von Teilen der Arbeitsgruppe die Forderung erhoben, daß für eine Tätigkeit in der Schuldnerberatung ein Fachhochschulstudium (ob sozialpädagogisches, wirtschaftliches oder hauswirtschaftliches Studium) grundsätzlich vorausgesetzt werden sollte. Die Frage des Zuganges in der Schuldnerberatung ist auch dann von Bedeutung, wenn man z.B. eine Ausbildung zum Schuldnerberater als Zusatzstudiengang an Fachhochschulen anstrebt. Weiterhin spielt die Art der Grundqualifikation selbstverständlich auch bei der Eingruppierung eine entscheidende Rolle (hier bleibt festzuhalten, daß die sehr unterschiedlichen tariflichen Eingruppierungen u.a auch auf den noch nicht geklärten Zugang in die Schuldnerberatung zurückzuführen sind). Die kontroverse Diskussion in der Arbeitsgruppe hat jedoch deutlich gemacht, daß gerade in dieser Frage – auch hinsichtlich Standardsetzung – dringender Klärungsbedarf besteht.

Schande empfunden, was aufgrund der Historie verständlich ist. Häufig kann nicht einmal im engeren Verwandtenkreis darüber gesprochen werden. So reagieren Eltern, die von Arbeitslosigkeit nicht betroffen oder Rentner sind, oft mit völligem Unverständnis.

Die Folge von Arbeitslosigkeit ist jedoch, daß das dann verbleibende Einkommen (**Alg**, **Alhi**, Sozialhilfe) nicht ausreicht, den ehemals eingegangenen Schuldverpflichtungen nachzukommen.

Viele Betroffene begreifen es nicht, daß Gläubiger auf ihren geschlossenen Vertrag pochen »obwohl ich doch arbeitslos bin«. Daß, juristisch gesehen, das eine mit dem anderen nichts zu tun hat, kann nur schwer nachvollzogen werden. Ein Beispiel aus der Praxis soll dies illustrieren: Jemand kauft einen Schrank und teilt dem Verkäufer vor Auslieferung mit, daß er den Schrank nicht mehr will, weil er inzwischen arbeitslos geworden sei. Der Verkäufer verlangt danach eine Entschädigung von 25 % des Kaufpreises. Der Käufer ist völlig fassungslos, daß er etwas bezahlen soll, obwohl er die Ware gar nicht in Anspruch nimmt. Zu DDR-Zeiten wäre eine solche Situation gar nicht entstanden. Es hätte sich jemand anderer gefunden (Verwandte, Nachbarn), die diesen Schrank – weil rares Konsumgut – abgenommen hätte.

2. Steigende Kosten

Die Mietpreise sind seit der Wiedervereinigung bis zu 500 % angestiegen. Nach der im Oktober 1991 erfolgten flächendeckenden Mieterhöhung, bei der es im wesentlichen um die volle Umlage der Betriebskosten (zzgl. Heizkosten und Warmwasser) ging, folgte zum 1. Januar 1993 mit der zweiten Grundmietenverordnung eine weitere flächendeckende Mieterhöhung, die – nach einer Untersuchung des Instituts für Stadtentwicklung, Berlin – dazu führte, daß bis auf wenige Ausnahmen die Mieten aller Mietwohnungen in den neuen Ländern gegenüber Oktober 1991 durchschnittlich um 2,- DM pro Quadratmeter und Monat gestiegen sind (durchschnittliche Warmmiete 506 DM, Kaltmiete 372 DM) .

Setzt man nun das Einkommen der Haushalte in Beziehung zur Mietbelastung kann festgestellt werden, daß 29 % der Haushalte, die das vorgenannte Institut befragt hat, mehr als ein Viertel ihres Einkommens für die Miete aufwenden müssen (trotz Wohngeld!) und 14 % der Befragten sogar mehr als 30 %.

Wenn man berücksichtigt, daß Mietpreise in der ehemaligen DDR faktisch kein Kostenfaktor von Bedeutung darstellten, wird deutlich, welch radikaler **Umdenkprozeß** von der Bevölkerung auch an dieser Stelle erwartet wird.

Der Berliner Senat hat aufgrund einer Kleinen Anfrage u. a. Daten zu Mietschulden und gerichtlichen Maßnahmen per 31.12.1992 vorgelegt. Danach bestanden bei 49.084 Haushalten Mietrückstände in einer Gesamthöhe von 57.483.000 DM (rechnerisch 1.171 DM pro Haushalt).

Insgesamt wurden 7.356 gerichtliche Maßnahmen ergriffen, wobei es in 464 Fällen zur Zwangsräumung der Wohnung aufgrund von Räumungsklagen gekommen ist.

3. Motive zur **Schuldenaufnahme**

Schulden ergeben sich vielfach aus Käufen von Möbeln bzw. Wohnungseinrichtungsgegenständen, Kleidung, Elektrogeräte, **Hifi**geräte, Autos. Nach Aussage von **Schuldnerberatungsstellen** stehen diese Käufe oft in Zusammenhang mit einer »Wiedervereinigungseuphorie«, wobei arme Leute besonders häufig unsinnige Waren bei Versandhäusern bestellt haben. Ein weiterer Aspekt sei das Bedürfnis gewesen, endlich an dem riesigen Konsumwarenangebot teilhaben zu können, mit der großen Arbeitslosigkeit habe niemand gerechnet. Aber auch die Warenanbieter und Banken hätten – aus heutiger Sicht – unverantwortlich gehandelt und auf die Situation der Betroffenen keine Rücksicht genommen. Es wurde jedem leicht gemacht einen Dispositionskredit zu erhalten und Konsumgüter auf Kredit zu kaufen.

Ein Beispiel aus **Bautzen**: In der Fußgängerzone wird ein Passant dafür erworben Mitglied im **Bertelsmannclub** zu werden – dafür gibt es eine Prämie. Auch die Ehefrau wird dafür gewonnen, für die es ebenfalls eine Prämie gibt. Durch Haustürgeschäft wird den selben Leuten eine Enzyklopädie in 20 Bänden aufgeschwatzt (Gesundheitslexika).

Über Versandhauskataloge werden Bestellungen getätigt, ein ADAC-Reiseatlas gekauft, obwohl niemand eine Fahrerlaubnis für ein Kfz besitzt. Die Bücher liegen ungelesen – original eingeschweißt – herum.

Die Ursachen für dieses Handeln sind komplex: z. B. die Spontaneität bei Entscheidungen, die »schöne« Aufmachung der Waren (gegenüber der sehr schlichten Aufmachung früherer DDR-Produkte), dann der Reiz, sofort etwas kaufen zu können, ohne es sofort bezahlen zu müssen, sondern erst viel später. Der Überblick geht dann verloren.

Ein weiteres Kaufmotiv war, daß bestimmte Konsumgüter, die in der früheren DDR kaum erschwinglich waren nun zu vergleichsweise günstigen Preisen zu beschaffen waren, was den Kaufanreiz noch erhöht hat.

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen, ich möchte es aber dabei bewenden lassen.

Zur Strukturierung der nachfolgenden Diskussion wurden bestimmte Fragestellungen (s. unten) zugrunde gelegt und jeweils auf die Zeit der früheren DDR, auf die neuen Bundesländer (heute) und auf die alten Bundesländer bezogen.

1. Geld

Welche Bedeutung hatte »Geld« im Alltag privater Haushalte der früheren DDR und was hat sich heute daran geändert?

2. Konsum

Welche Rolle spielte Konsum im Alltag privater Haushalte der früheren DDR und welche Bedeutung hat Konsum heute?

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unsere(n) Mitgliedsbeitrag von
meinem/unsere(m) Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Thema	DDR-Zeiten	Neue Bundesländer - heute -	Alte Bundesländer
3. Verschuldung – Motive –	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengründung • Baufinanzierung • Zum Kauf von Gütern aus Überproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Leichter Zugang zu Geld • Kredite leicht gemacht • Dispo nutzen, »bevor er verfällt« • Hochwertige und langlebige Kosumgüter nutzen können (einschließlich einem maßgeschneiderten Kreditangebot) • Aus Notwendigkeit (z.B. Kfz zur Arbeitsstelle) • »Schulden sind kein Makel«, sie gehören zum guten Ton • Unwissenheit über Funktion und Folgen von Krediten • Sofortige Bedürfnisbefriedigung (u.a. bei jungen Leuten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebe jetzt, bezahle später • Sofortige Bedürfnisbefriedigung • Eigentumsfinanzierung • Kfz-Kauf, Gefühl der Freiheit • Wohnungseinrichtung • Familien(existenz)gründung • Aus Konkurrenzgründen
4. Überschuldung	<ul style="list-style-type: none"> • Gab es nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit • Krankheit • Scheidung / Trennung • Kinderreichtum • Gescheiterte Selbständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gescheiterte Baufinanzierung • Planlosigkeit (fehlende Budgetplanung) • Kurzarbeit, Wegfall von Überstunden • Arbeitslosigkeit • Steigende Lebenshaltungskosten (höhere Steuern, höhere Mieten, ...)
5. Gläubiger		<ul style="list-style-type: none"> • Banken • Versandhäuser / Inkassodienste • Öffentliche Gläubiger (Finanzamt, Ordnungsamt, Arbeitsamt, Jugendamt) • Vermieter • Energielieferanten • Versicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Banken • Versandhäuser • Inkassobüros <ul style="list-style-type: none"> – Versandhäuser – Verlage – Banken – GEZ – private Gläubiger • Gerichte (Gerichtskosten, Bußgelder) • Vermieter • Energielieferanten • Öffentlich-rechtliche Gläubiger

Thema	DDR-Zeiten	Neue Bundesländer - heute -	Alte Bundesländer
6. Beratungs- konsequenzen		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Präventionsarbeit • Rechtliche Beratung und Information • Mobilisierung der Menschen zur Wahrnehmung ihrer Rechte durch Information und Motivierung • Aufbau (Stabilisierung) der Persönlichkeit (Arbeitslosigkeit ist eine große psychische Belastung) • Hilfe zur Selbsthilfe • Lernen, selbstverantwortlich zu handeln und zu entscheiden • Lernen, selbst mit dem Leben klarzukommen • Mit den Ratsuchenden einzelne Handlungsschritte zur Erledigung bestimmter Erfordernisse einüben (z.B. Beantragung von Sozialhilfe) um die Ängste vor Ämtern zu überwinden • Die hohe Zahlungsmoral der Menschen (bis unter die Pfändungsfreigrenze zu gehen) gibt Probleme in der Verhandlungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung / Ausbau von Prävention • Entwicklung / Verstärkung neuerer Beratungsstile <ul style="list-style-type: none"> – Gruppenberatung – Kurzberatungen – individuelle Problemlösungskompetenzen verstärken • Erschließung von Handlungsressourcen der Ratsuchenden • Einsatz von Medien • Bestehende Sozialstrukturen stärker nutzen (z.B. Kirchengemeinden, Stadtteil, Arbeitgeber) • Genauere Prüfung der Beratungsbedürfnisse und Notwendigkeiten der Ratsuchenden und Prüfung der möglichen Beratungsinhalte • Stärkere Vernetzung und Kooperationen <ul style="list-style-type: none"> kollegiale Beratung / Qualifizierung bessere Standardisierung in Verhandlungen mit Gläubigern (zentrale Erfassung von Verhandlungsergebnissen) • Existenzabsicherung • Ausbildung Schuldnerberatung • Workshops zu Sanierungs- und Verhandlungsstrategien regional organisieren

Teil 2: Neuere Tendenzen und Entwicklungen in der Schuldnerberatung

Bericht: Klaus Müller, Maintal

Im zweiten Teil beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den neueren Tendenzen und Entwicklungen in der Schuldnerberatung. In Form eines strukturierten Erfahrungsaustausches wurden Beobachtungen zu den, teilweise gegenläufigen Entwicklungen von den Teilnehmer(inne)n gesammelt und diskutiert.

Statement:

Nach dem Bundesbankbericht 3/93 ist das Kreditvolumen 1992 bei insgesamt 5244 Milliarden DM angekommen,

davon wurden alleine im Konsumentenkredit 324,4 Milliarden DM ausgelegt.

Wie schon seit langem zu beobachten, sind von der Ver- und Überschuldung insbesondere junge Familien, Alleinerziehende und Erwerbslose überproportional betroffen. Zunehmend mehr tauchen aber in der Beratungspraxis Ratsuchende auf, die über einen gesicherten Arbeitsplatz, eine gute Berufsausbildung und ein entsprechendes Familieneinkommen verfügen. Dieser sogenannte »Mittelstand« gerät vor allem durch die seit Jahren sinkenden Realeinkommen und

durch die steigenden Steuer- und Abgabenbelastungen immer mehr in den Strudel der Verschuldung. Als Beispiel wurde die Situation der VW-Werker in Hannover genannt, die mit der 4-Tage-Woche real 20 % weniger Verdienst erreichen.

Die wirtschaftliche Rezession, die hohe Zahl Arbeitsloser und der zunehmende Sockel Langzeitarbeitsloser (mehr als ein Jahr arbeitslos) bringen der Schuldnerberatung immer mehr Arbeit: Die Arbeitsüberlastung wird oftmals nur durch Notbremsen eingedämmt. So sind Wartelisten, Terminvergaben, Kurzberatungen etc. Alltag in den Beratungsstellen. Da das Thema »Ver- und Überschuldung« auch immer mehr in der Öffentlichkeit diskutiert wird, da präventive Aktionen, Aufklärungs- und Bildungsarbeit der Schuldnerberatungsstellen zunehmend mehr Bestandteil der praktischen Arbeit wird, werden natürlich auch Ratsuchende auf das Angebot Schuldnerberatung aufmerksam.

Von vielen Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe wurde berichtet, daß sich die Ratsuchenden immer deutlicher in zwei Kategorien aufteilen lassen:

1. Die sogenannten Armutsschuldner, die Schuldnerberatung nur dazu benötigen, um ihre eigene Existenz langfristig auf einem niedrigen (Sozialtransfer) Niveau absichern müssen.
2. Der sogenannte »Mittelstand«, der mit seinem einsetzbaren Vermögen Schuldverhältnisse bereinigen will, um damit seinen Lebensstandard, sein Vermögen und seine soziale Position zu stabilisieren.

Mit diesen Anforderungen verändern sich die Inhalte der Schuldnerberatungspraxis. Gescheiterte Existenzgründer, ehemalige Selbständige haben Schulden bei ehemaligen Lieferanten und Geschäftspartnern, für die sie jetzt privatrechtlich geradestehen müssen. Hypothekenkredite und die drohende Zwangsversteigerung von Wohneigentum erfordern sowohl spezielle Kenntnisse als auch andere Umgangsweisen in der Schuldnerberatungspraxis.

Diese neuen Anforderungen an Schuldnerberatung gehen ganz offensichtlich einher mit einem beobachtbaren veränderten Gläubigerverhalten, speziell der Inkassoinstitute. Sie treten aggressiver auf, Hausbesuche sind wieder an der Tagesordnung, penetrant werden Schuldanerkenntnisse oder auch minimale Teilzahlungen gefordert. Einige Gläubiger, vor allem die Banken, verlangen von Schuldnerberatung im Vorgriff auf die kommende Insolvenzordnung bereits jetzt die vollständige Gläubigeraufstellung, den Schuldenbereinigungsplan, die vorrangige Lohnabtretung oder das notarielle Schuldanerkenntnis. Diese Anforderungen stehen im Gegensatz zur bisher geübten Schuldnerberatungspraxis, nur soviel Informationen herauszugeben, wie unbedingt nötig und erfolgversprechend, mit Blick auf den Datenschutz aber so wenig wie möglich.

Alle diese Beobachtungen werden in einem gesellschaftlichen Kontext gemacht, der vor allem bei den Ratsuchenden durch Unsicherheit und Zukunftsangst gekennzeichnet ist. Die Stichworte hierzu sind die überschuldeten öffentlichen

Haushalte, die immer weniger Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten neu installieren, verbunden mit dem Sozialabbau, den Einsparungen im BSHG und im AFG, dem Gesundheitskostendämpfungsgesetz usw.

Wirtschaftliche Rezession. Massenarbeitslosigkeit und die zunehmende Trennung von ersten und zweiten Arbeitsmarkt lassen bei vielen Personen eine verlässliche Aussage über die eigene wirtschaftliche Zukunft nicht mehr zu. Verschärft wird dieser Eindruck der Mut- und Machtlosigkeit wenn kriminelle Unternehmensinsolvenzen (z.B. Immobilien-Schneider) Furore machen, wenn die Deutsche Bank Milliarden-Kredite in den Wind schreibt und das als »Peanuts« abtut, wenn Unternehmen zugemacht werden, weil sich der »Standort Deutschland« nicht mehr lohnt, wenn der Arbeitsplatz verloren geht usw.

Die Reaktionen der Ratsuchenden reichen dann von: »Wieso gerade ich?«, »Da kann man sowieso nichts machen«, »Das dürfen die doch gar nicht« bis »Aber nicht mit mir«.

Die große Arbeitsgruppe hat anhand von individuell gewünschten Diskussionsthemen zwei große Blöcke herausgefunden, die diskutiert wurden:

1. Verändertes Gläubigerverhalten
2. Unterschiedliche Gruppen von Ratsuchenden

1. Verändertes Gläubigerverhalten

Diskutiert wurden die Auswirkungen auf die Beratungspraxis aus den unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmer/innen und die möglichen Konsequenzen für die Beratungsstellen, aber auch die BAG-SB.

Da das Insolvenzrecht in der Schuldnerberatungspraxis seine Schatten vorauswirft, war die Erfahrung aus Österreich wichtig: Seit dem Bekanntwerden der neuen österreichischen Konkursordnung ist es sehr viel leichter geworden, außergerichtliche Quotenvergleiche abzuschließen.

Die Arbeitsgruppe hielt es für notwendig, die Bankenverbände anzufragen, ob Teile der Insolvenzordnung (Schuldenbereinigungsplan, Laufzeitvereinbarung und anschließende Restschuldbefreiung) bereits praktiziert werden kann oder soll. Weiterhin fordert die Arbeitsgruppe kompakte Informationsveranstaltungen der BAG-SB zum Insolvenzrecht und die Standardisierung der Formulare (Schuldenbereinigungsplan, Gläubigeraufstellung, Antrag auf Restschuldbefreiung etc.) für die Schuldnerberatungsstellen.

In der Arbeitsgruppe wurde von mehreren Teilnehmer(inne)n berichtet, daß öffentlich rechtliche Gläubiger (Sparkassen etc.) ihre Forderungen sehr schnell an Inkassoinstitute abgeben. Hier können die einzelnen Schuldnerberatungsstellen versuchen, über die öffentlichen Gewährsträger Einfluß zu nehmen. Vorgeschlagen wurde ein »runder Tisch« mit den Banken und Schuldnerberatungsstellen in einer Region unter dem Titel »Wie gehen sie mit säumigen Kunden um?«. Die

Landesarbeitsgemeinschaften – aber auch die BAG-SB sollten nach Meinung der Arbeitsgruppe Einfluß auf die Reformen der Länder-Sparkassen-Gesetze nehmen. Flankierend dazu sollte im BAG-*info* Informationen über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen vermittelt werden, Praxiserfahrungen der Beratungsstellen abgefragt und aufbereitet werden. Gerade das Verhalten von Banken, insbesondere öffentlich rechtlichen Sparkassen (Stichwort: Jugendverschuldung, Recht auf Girokonto etc.) muß in der Öffentlichkeit skandalisiert werden, das Problem muß in Gesellschaft und (Kommunal) Politik transportiert werden.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe zeigte ganz deutlich, daß auf Schuldnerberatung immer neue Anforderungen und Aufgaben zukommen. Es erschien der Arbeitsgruppe notwendig »Mut zur Beschränkung« zu zeigen. Schuldnerberatung ist nicht der »Allmachthelfer«. Durch Themenbegrenzungen (z.B. keine Hypotheken), durch mehr Kooperation, durch Delegation, aber auch durch Skandalisierung der Probleme kann Schuldnerberatung zeigen, daß sie zwar Problemlösung anbietet, nicht aber für alle wirtschaftlichen und sozialen Fehlentwicklungen zuständig ist.

2. *Unterschiedliche Gruppen von Ratsuchenden*

In der Arbeitsgruppe zeigte sich sehr schnell, daß zu den Stichworten »Armutsschuldner« und »Mittelstandsschuldner« ein gewaltiger Diskussionsbedarf besteht. Während bei den Armutsschuldnern die Berater/innen überwiegend wirtschaftliche Beratung, Existenzabsicherung – also »helfen« – betreiben, wird bei den Mittelstandsschuldnern eher psychosoziale Beratung, d.h. Perspektiven entwickeln oder bestätigen, andere Werte vermitteln, individuelle Ressourcen fördern etc., notwendig sein.

Wenn dieser »Mittelstand« eine größere Gruppe Ratsuchender in der Beratungspraxis darstellt, werden neben Veränderungen in den Beratungsinhalten und -methoden sicherlich auch die Grundlagen und das Selbstverständnis der Schuldnerberatung, wie sie sich bis heute entwickelt hat, verändert werden müssen.

Die Arbeitsgruppe hält es für notwendig, diesen Themenkreis intensiver zu diskutieren und fordert daher die Veranstaltung eines Workshops und/oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf der Jahresarbeitstagung 1995 zu diesem Thema.

Pfändung macht wieder sozialhilfebedürftig Einkommensabzug nach § 76 Abs.2a BSHG wird nicht anerkannt

Von Assessorin Renate Bartel!, Kassel

In der seit dem 1.1.1994 geltenden Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hat es eine einschneidende Änderung bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs gegeben.

Bisher wurde bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs gemäß § 23 Abs.4 Nr.1 (a.F.) BSHG für Erwerbstätige ein Mehrbedarfszuschlag gewährt. In der neuen Fassung ist dieser Mehrbedarfszuschlag aus dem 2. Abschnitt gestrichen worden. Er ist jedoch nicht gänzlich aus dem BSHG verschwunden, sondern findet sich im 4. Abschnitt unter den Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens in § 76 Abs.2a Nr.1 BSHG in Form eines Einkommensabzugs wieder.

Für die Rechtsprechung ergeben sich aus dieser Verschiebung erhebliche Konsequenzen in bezug auf die Anhebung des pfändungsfreien Betrages nach § 850f Abs.1 ZPO.

In seinem Wortlaut verweist § 850f Abs.1 Buchst.a ZPO nur auf die Vorschriften des 2. Abschnitts des BSHG, nicht aber auf die des 4. Abschnitts und somit nicht auf den Einkommensabzug nach § 76 Abs.2a Nr.1 BSHG. Für die Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs bedeutet dies, daß ein

Freibetrag für Erwerbstätige nach § 76 Abs.2a Nr.1 und Nr.2 BSHG und die Freibeträge für Fahrtkosten und Arbeitsmittel nach § 76 Abs.3 in Verbindung mit § 3 Abs.4 Nr.1,2 und Abs.5 der Durchführungsverordnung zu § 76 BSHG in der neueren Rechtsprechung bisher nicht berücksichtigt wird.

Als Begründung wird angeführt, daß nach § 850f Abs.1 Buchst.a ZPO die Pfändung nicht dazu führen solle, daß der Schuldner auf Sozialhilfe angewiesen sei, weil dann die öffentliche Hand seine Schulden begleichen müsse. Durch die Freibeträge des § 76 Abs.2 Nr.4, Abs.2a, Abs.3 BSHG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung solle für den Hilfesuchenden, der einen Teil seines Unterhalts durch Erwerbstätigkeit bestreitet ein Anreiz geschaffen werden, auch weiterhin erwerbstätig zu bleiben. Um diesen Anreiz zu schaffen, müsse der Hilfesuchende natürlich besser stehen, als wenn er auf die Erwerbstätigkeit verzichtete und nur von Sozialleistungen lebte. Insofern wolle der 4. Abschnitt des BSHG dem Verhältnis zwischen Hilfesuchendem und der öffentlichen Hand Rechnung tragen, nicht jedoch dem Verhältnis Gläubiger Schuldner. Denn das Vollstreckungsrecht erwarte vom Schuldner, daß er auch deswegen arbeite,

um einen Teil seiner Schulden begleichen zu können. Es sei vollstreckungsrechtlich ohne Bedeutung, wenn die Sozialämter aufgrund von Verwaltungsanweisungen die Neuregelung weiter so handhaben, als gelte noch der alte § 23 BSHG. Der Schuldner müsse die mit einer Erwerbstätigkeit immer verbundenen Mehrkosten aus dem pfändungsfreien Teil seines Einkommens (unter Anwendung der Tabelle zu § 850c ZPO) bestreiten. Ausnahmsweise könnten Arbeitsmittel und Fahrtkosten über § 850f Abs.1 Buchst.b ZPO dann geltend gemacht werden, wenn sie im Verhältnis zu dem erzielten Einkommen höher seien als üblich.

Diese Vorgehensweise kann jedoch dazu führen, daß sich durch die Streichung des Mehrbedarfs wegen Erwerbstätigkeit auf der Seite der Bedarfsberechnung die Bedarfsseite nicht mehr erhöht. Selbst wenn also der sozialhilferechtliche Bedarf bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenze berücksichtigt wird, würde genau in Höhe des Einkommensabzugs ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Dies ergibt sich daraus, daß sich die Sozialhilfe aus der Gegenüberstellung des

sozialhilferechtlichen Bedarfs auf der einen und des Einkommens auf der anderen Seite berechnet.

Hierbei ist jedoch der Grundsatz zu beachten, daß die öffentliche Hand nicht durch die Anwendung zivilprozeßrechtlicher Vorschriften zur Gewährung von Leistungen verpflichtet werden kann und sich so Gesetze gegenseitig aushebeln.

Im Grunde wirkt sich der vorzunehmende Einkommensabzug im Ergebnis genauso aus wie die vormalig geltende Regelung des Mehrbedarfs, so daß es sich zur Vermeidung eines Sozialhilfebezugs empfiehlt, den Einkommensabzug nach § 76 Abs.2a Nr.1 BSHG auf die Bedarfsseite zu verlegen und somit nach der bislang geltenden Verfahrensweise vorzugehen. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Familien und Senioren bestehen gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken, jedoch ist bei dieser Verfahrensweise zum Teil mit dem Widerstand der Rechtspfleger bzw. Gerichte zu rechnen. (Vgl. Beschluß des LG Bremen v.15.3.1994, 4 T 131/94).

Insolvenzrecht Stellungnahme der BAG-SB zur Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung

Von Assessorin Renate Barzelt, Kassel

Mit Schreiben vom 7.2.1994 forderte das Bundesministerium der Justiz die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung wie zahlreiche andere Verbände im Rahmen der Insolvenzzrechtsreform dazu auf, bis zum 15.5.1994 eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung abzugeben.

Die Stellungnahme wurde bereits auf der Jahresarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft im Mai in Gelnhausen vorgestellt und diskutiert.

Zum besseren Verständnis der Kritikpunkte ist der betreffende Abschnitt der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung in der Form des Entwurfes vom 11.1.1994 nachfolgend abgedruckt.

Dritter Abschnitt der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung. Vergütung des Treuhänders

§ 14 Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 236 Abs. 2 der Insolvenzzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält:

von den ersten 50000 DM 10 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis 100000 DM 5 v. H.,
von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 v. H.

(3) Die Vergütung beträgt mindestens 200 Deutsche Mark für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders.

§ 15

Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 241 Abs. 2 der Insolvenzzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 25 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 16

Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse

(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzzgericht bei der Bestellung des Treuhänders festgesetzt. Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag

des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

(3) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung, die bereits entstandenen Auslagen und die Mindestvergütung für das bevorstehende Jahr seiner Tätigkeit nicht überschreiten.

Stellungnahme der BAG-SB zum Entwurf einer Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung

Auch wenn die Vorschrift über die Grundsätze der Treuhändervergütung im geltenden Recht bisher kein Gegenstück findet, ist fraglich, ob mit der Vorschrift des § 14 InsVV der gesetzlichen Vorgabe des § 242 Abs.1 S.2 EInsO tatsächlich Rechnung getragen wird, nach der sich der Zeitaufwand und der Umfang der Treuhändertätigkeit in der Höhe seiner Vergütung niederschlagen soll.

Nach § 14 Abs.2 InsVV erhält der Treuhänder von den ersten 50.000 DM der bei ihm aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners eingegangenen Beträge 10% als Vergütung. Dieser Betrag ist im Hinblick auf die realistischere zu erwartende Höhe von Abführungsbeträgen zu niedrig angesetzt.

Angesichts des Aufwandes für die Treuhänderaufgabe und der auch in der Abtretungsphase erforderlichen Beistandschaft durch Schuldnerberatungsstellen ist festzustellen, daß der Arbeitsanteil der Schuldnerberatungsstellen durch eine Vergütung in dieser Größenordnung nicht finanziert werden kann.

In diesem Zusammenhang muß zudem bezweifelt werden, daß von einem »Durchschnittsschuldner« ein Abtretungsbetrag in Höhe von 50.000 DM aufgebracht werden kann. Diese Zweifel werden insbesondere durch die im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz erstellte Studie zur »Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland« gestärkt, deren Einkommensdaten der betroffenen Bevölkerungsgruppe sich erheblich von den Daten unterscheiden, die in § 14 der InsVV zum Ausdruck kommen.

Nach dieser Studie müssen drei Viertel aller ratsuchenden Haushalte mit einem monatlichen Einkommen bis zu 2.000 DM auskommen. Bei einer dreiköpfigen Familie liegt die Pfändungsgrenze für Arbeitseinkommen bei monatlich 2028 DM, d.h. es ergibt sich bei diesem Einkommen kein Abtretungsbetrag. Erst bei einem Einkommen von beispielsweise 2.500 DM kommt ein Abtretungsbetrag von mtl. 188,80 DM zustande – in 7 Jahren sind das 15.859,20 DM.

Um einen Abtretungsbetrag von insgesamt 50.000 DM zu erreichen, müssen monatlich 595,24 DM abgeführt werden (595,24 DM * 12 Monate * 7 Jahre = 50.000 DM). Dies setzt ein Einkommen von 3.520 DM für die dreiköpfige Familie voraus, was nach der obengenannten Untersuchung der Bundesregierung nur von 4% der Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen erreicht wird.

Will man von der Qualität der Beratungskonzepte nicht abweichen, so können nicht mehr als 20-25 Schuldenregulierungspläne pro Berater kalkuliert werden. Bei der Zugrundelegung von durchschnittlich 20.000 DM Abtretungssumme fällt für den Zeitraum von 7 Jahren nur eine Gebühr von 2.000 DM an. Angesichts dieser Situation ist zu fordern, die Quote für die Treuhändervergütung bei einer Abtretungssumme bis zu 20.000 DM von 10% auf 20% anzuheben, so daß sich die Gebühr für den Zeitraum von 7 Jahren von 2.000 DM auf 4.000 DM erhöhen würde. Die jetzt vorgesehene Vergütung von noch nicht einmal 300 DM pro Jahr und Fall ist nicht dazu geeignet die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen angemessen zu unterstützen.

Anders ist die Mindestvergütung des Treuhänders zu werten, die in § 14 Abs.3 InsVV geregelt ist. Danach erhält der Treuhänder pro Jahr mindestens 200 DM an Vergütung. Dies gilt ausnahmslos auch für den Fall, daß der Schuldner nicht mehr über abtretungsfähiges Vermögen verfügt, sei es durch plötzliche Arbeitslosigkeit, Trennung vom Partner etc.. Notfalls muß der Schuldner die 200 DM also auch aus seinem unpfändbaren Einkommenanteil aufbringen. Kann er dies nicht, so kann ihm auf Antrag des Treuhänders gem. § 246 EInsO die Restschuldbefreiung versagt werden. Angesichts der ohnehin knapp bemessenen Vergütung des Treuhänders wird er in der Regel von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Da es für diese Fälle keine Auffangmöglichkeiten gibt, hängt der Schuldner in einer solchen Notsituation somit vom Wohlwollen und der Finanzkraft des Treuhänders ab. Dies wäre nicht der Fall, wenn ausdrücklich gesichert wäre, daß die Prozeßkostenhilfe im Insolvenzverfahren Anwendung findet.

Die in § 15 Abs.1 InsVV vorgesehene zusätzliche Vergütung in Höhe von 25 DM pro Stunde für die Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners darf nicht dazu führen, die Vergütung des Treuhänders »durch's Hintertürchen« auf ein angemessenes Niveau zu heben. Grundsätzlich läßt sich eine Vergütung nach Stundenlohn nur schwer kontrollieren und es bleibt abzuwarten, inwieweit dem Mißbrauch durch diese Regelung Tür und Tor geöffnet wird.

Wir begrüßen, daß durch § 15 Abs.2, S.1 InsVV der zusätzlichen Vergütung Grenzen gesetzt sind. Es besteht zwar nach S.2 die Möglichkeit, daß die Gläubigerversammlung die Höhe des Stundensatzes anhebt, jedoch werden sich die Gläubiger davor hüten, häufig davon Gebrauch zu machen, da jede zusätzliche Mark, die der Treuhänder mehr erhält, ein »Weniger« auf der Gläubigerseite bedeutet.

Hans im Glück Bericht über ein märchenhaftes Wochenende

Von Eva Scharfenort und Helmut Peters

Seminarziel

Prävention in der Schuldnerberatung hat viele Gesichter. Die Idee, das Thema Geld & Schulden in ein Märchen einzubinden, entstand spontan in der Vorbereitungsphase zu diesem Seminar. Erfahrungsgemäß ist die Bereitschaft Betroffener, offen über Ihre Probleme mit Geld zu reden, durch Angst und Scham oder Schuldgefühle blockiert. In der Praxis führt dies häufig dazu, daß »öffentliche« Präventiv-Angebote (z.B. Info-Abende, Gesprächskreise etc.) kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. An diesem Wochenende wollten wir uns mit dem in der Einzelfallhilfe häufig auftretenden Problem fehlender Haushalts- und Lebensplanung beschäftigen.

Zielgruppe

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) erhielten die Information zu diesem Seminar zum Teil über die Schuldnerberatungen der Diakonischen Werke Krefeld und Duisburg-Rheinhausen, zum Teil über die Programmausschreibung sowie über Kontakte der Schuldnerberatungsstellen zu anderen Einrichtungen (VAMV, Arbeitslosenzentrum, Freizeitgruppe).

Preis-/Leistungsverhältnis

Da das Seminar sich von der Konzeption her an Personen mit geringem Einkommen richten sollte, wurde mit dem Schullandheim in Höchstenbach eine sehr preiswerte und gute Unterkunft gefunden. So konnte das Seminar zum günstigen Preis von 30 DM je Erwachsenen und je 10 DM für das erste u. zweite Kind angeboten werden. Die maximale Belastung für das Wochenende für eine Familie mit beliebig vielen Kindern blieb damit bei 80 DM für Vollverpflegung, Unterkunft, Fahrt und Seminar.

Teilnehmer-Struktur

Insgesamt nahmen achtzehn Erwachsene mit achtzehn Kindern das Angebot wahr. Eine Familie und zwei Alleinerziehende hatten kurzfristig abgesagt. Unter den Teilnehmern waren letztlich nur zwei Familien mit je drei Kindern, vier männliche und zwei weibliche Singles und acht Alleinerzie-

hende mit insgesamt zwölf Kindern. Der jüngste Teilnehmer war zwei Jahre alt, die älteste Teilnehmerin zählte vierundsechzig Jahre.

Vorbereitung und Anfahrt

Wie im Programm angekündigt, fand 14 Tage vor dem Wochenende ein TN-Treffen statt, an dem auch die beiden Kinderbetreuer (Sabine Groothuis und Uli Eckhardt) teilnahmen. Es ging im wesentlichen um eine inhaltliche Vorstellung der Planung und um Klärung der organisatorischen Fragen für Fahrt und Wochenende. Den geplanten märchenhaften Samstagabend sollten die TN selbst gestalten. Die Teamer gaben dazu Anregungen.

Die Anreise erfolgte gemeinsam in einem Bus. Die lange Fahrzeit von dreieinhalb Stunden wurde für erste Kontakte, Gespräche und die Zimmerverteilung genutzt.

Kennenlernen

Freitag. Wie geplant wurden die TN nach dem Abendessen mit dem Seminarprogramm konfrontiert. Nach einer kurzen Vornamensrunde konnten die Seminar-TN ihre Hoffnungen und Befürchtungen auf Zettel schreiben, die dann eingesammelt und gesichtet wurden. Die Erwartungen der TN an das Seminar umfaßten allgemeine Äußerlichkeiten wie gutes Wetter, gute Verpflegung, Spaß, aber auch Gemeinschaft, interessante Gespräche und Tips im Umgang mit Geld. Die Befürchtungen spiegelten im wesentlichen das Gegenteil. Dann verteilten sich alle zum Partnerinterview, was von einigen bereits zu intensivem Austausch genutzt wurde. Die gegenseitige Vorstellung der Teilnehmer füllte den Rest des Abends. In dieser Runde ergab sich der Wunsch der TN, mehr über die Arbeit der Schuldnerberatung zu erfahren. Nach 22 Uhr klang der Abend in gemütlichem Beisammensein und mit ersten intensiven Gesprächen aus.

Gold als Symbol

Da das Seminar unter dem Motto »Hans im Glück« stand, bei dem ein Goldklumpen eine Rolle spielt, begleitete ein »goldener« Stein symbolisch das ganze Wochenende. An das Gold waren Bedingungen geknüpft: Die Person, die ihn

erhielt, sollte das »Gold« eine Stunde lang behalten und überall hin mitnehmen. Sie sollte danach den Goldklumpen an einen Menschen weitergeben, der es ihrer Meinung nach verdient hat, verbunden mit einer entsprechenden positiven Bemerkung. Die Teamerin übergab das Symbol am ersten Abend einer jungen Mutter. Fast alle TN erhielten den Goldklumpen, der sich so wie ein »goldener Faden« durch das Seminar zog. Zum Ende des Seminars, in der Abschlußrunde, gelangte das Gold überraschend wieder bei der Teamerin.

Gruppenarbeit

Samstag. Nach meditativer Einstimmung mit Musik war wieder eine Vorstellungsrunde angesagt – diesmal mit Vornamen und Wunscharmchenfigur. Zur Erinnerung wurde dann von den TN das Märchen »Hans im Glück« vorgelesen und kurz kommentiert. Was ist Glück? Was macht mich glücklich?

In einer anschließenden Gruppenarbeit erstellten die TN in vier Gruppen je eine Collage zum Thema: »Was macht mich in meiner Freizeit glücklich?« Die Gruppenergebnisse ähnelten sich. Ohne Vorgabe eines finanziellen Rahmens spielten in jeder Gruppe Themen wie: Essen, Trinken, Urlaub und Auto eine Rolle. Einige träumten von kostspieligen Hobbies wie Wasserski, Surfen, Tennis, Filmen und Photographieren. Der Zeitfaktor war bei der Frei-Zeit von wesentlicher Bedeutung – von ihr gab es immer zu wenig.

Freizeitgestaltung

Der Nachmittag war für die Familie vorgesehen: »Freizeitgestaltung mit Eltern und Kindern, preiswert und ohne Konsum«. Es war den Teamern wichtig, einen Nachmittag für Eltern und Kinder zu gestalten, da gemeinsame Aktivitäten im Alltag oft zu kurz kommen. Die Kinder versteckten mit den Betreuern einen Schatz – sinnigerweise wieder ein Goldklumpen – im Unterholz. Trotz schlechter Wetterlage beteiligten sich etliche Erwachsene und Kinder an der Schatzsuche.

Märchenhafter Abend?

Nach dem Abendessen dekorierten die Teamer und einige TN den dafür vorgesehenen Raum. Es sollte ein märchenhafter Abend werden mit Märchen zum Anfassen, hören, sehen und mitspielen. Verkleiden war erwünscht.

Dieser Abend sollte eigentlich durch die TN gestaltet werden. Das stellte sich jedoch als schwierig heraus. Kaum einer traute sich so recht. Auch nach einem vorgelesenen Märchen, Spielen und Musik wollte nicht so recht Stimmung aufkommen. Erst durch eine improvisierte Theaterinszenierung löste sich die Stimmung. Es wurde getanzt und einige TN versuchten sich auf der mitgebrachten Gitarre.

Haushaltsplanung

Am Sonntag berichteten die Teamer über Ihre Praxiserfahrung in der Schuldnerberatung, auf Wunsch der TN. Durch den Hinweis auf die Notwendigkeit von Haushaltsplanung wurde zur Gruppenarbeit übergeleitet: »Haushaltsplanung – wie plane ich? Was ist notwendig?« Die Gruppenarbeit und die anschließende Auswertung und Besprechung im Plenum führten zu sehr intensivem Austausch.

Zusammenfassend wurden alle Bereiche möglicher Einnahmequellen erfaßt und sehr detaillierte Angaben über Ausgaben gemacht. Die Gruppenergebnisse zeugten von einem erfreulich hohen Maß an Kreativität der TN. Eine Kleingruppe präsentierte dem staunenden Plenum zu einigen Ausgaben gleichzeitig Einsparungsmöglichkeiten.

Freizeitgestaltung

Zum Abschluß des Seminars wurde von den Teilnehmer(innen) Ideen zu den Themen: »Kostengünstige Freizeitgestaltung« und die »Suche nach Gleichgesinnten« gesammelt. Die Teamer wiesen darauf hin, daß in DU-Rheinhausen im Bürgerhaus Hütte bereits einige solcher Veranstaltungen angeboten werden (Freizeittreff: »Mit wenig Moos doch was los«, Kegelgruppe, Tanzkurs und preiswerte Tanzabende). Im sogenannten Brainstorming-Verfahren wurden eine Fülle von Vorschlägen für kostenlose oder -günstige Freizeitaktivitäten gesammelt. Für daheim wurden genannt: Lesen, Geschenke selber herstellen, Basteln mit Naturmaterialien, Gesellschaftsspiele, Organisation von Feten, bei denen jeder Speisen und Getränke mitbringt. Auch das Fernsehen wurde als Freizeitbeschäftigung genannt.

Für draußen schlugen die TN folgendes vor: Radfahren, Wandern und Spazierengehen, Schwimmen im See sowie den Besuch von Sommerfesten caritativer Einrichtungen, Trödelmärkten, Büchereien, VHS-Vorträgen und sonstigen Bildungs- und günstigen Freizeitangeboten. Auf Anregung der TN sollten dabei bestehende Vergünstigungen in Anspruch genommen werden (Städte-Pässe, Ermäßigung für Arbeitslose, Gruppenangebote). (vgl. Statistik)



Seminarbewertung

Um Rückmeldungen der TN über Seminarverlauf etc. festzuhalten, wurden Fragebögen erstellt, die aus zeitlichen Gründen erst auf der Rückfahrt im Bus durch die **Teamer** verteilt wurden. Als Ergebnis wurden dabei Unterbringung und Verpflegung durchweg als optimal bis zufriedenstellend bewertet. Die Mütter und Väter wußten ihre Kinder bei den Betreuern gut aufgehoben und waren voll des Lobes. Zur inhaltlichen Gestaltung des Seminars äußerten sich die **TN** grundsätzlich positiv. Durch gute Strukturierung und eine ausgewogene Mischung aus Information, Diskussion und Gruppenarbeit wurde eine harmonische Atmosphäre geschaffen, in der jeder akzeptiert wurde.

Bei der Frage nach neuen Seminarthemen wurden vielfältige Wünsche geäußert, die z.T. außerhalb unserer Fachrichtung lagen: z.B. Trennung/ Scheidung und deren Folgeprobleme, Rhetorik und Entspannungstechniken. In unserem Fachbereich wurden vor allem Finanzsorgen und **Schuldenprobleme** verschiedener Zielgruppen (Singles, Alleinerziehende, Wohngemeinschaften etc.) und der Umgang damit als Thema genannt. Speziell der Umgang mit Behörden und Kreditinstituten wurde von **TN** als Seminarthema gewünscht.

Das Thema »Zeit« war nicht nur ein Wunschthema vieler Seminar-TN für ein weitergehendes Seminar, sondern schränkte auch die **TN** ein, die sich eine Vertiefung, mehr Zeit für Diskussion und Austausch über die bereits angebotenen Themen wünschten.

Rückblick und Ausblick

Zusammenfassend kann man festhalten, daß das Wochenendseminar für alle Beteiligten ein voller Erfolg war. Aus Rückmeldungen der **TN** war zu entnehmen, daß jeder Ideen für den täglichen Überlebenskampf mitgenommen hat. Durch intensive Kontakte nach dem Seminar sind städteübergreifend freundschaftliche Beziehungen entstanden. Bei einem Nachtreffen wurden Erinnerungen, Fotos und neue Ideen ausgetauscht.

Für die **Teamer** war dies die erste ortsübergreifende Seminarplanung und -**durchführung**. Aufgrund der intensiven Vorbereitung und der guten Kooperation war es auch für die **Teamer** ein harmonisches Wochenende. Dies wirkte sich sicherlich auch positiv auf die Motivation der **TN** aus. Gerade bei der Arbeitseinheit »Haushaltsplanung« wurde deutlich, daß Gruppenarbeit eine Breitenwirkung hat und ein effizientes Mittel in der **Schuldnerberatung** sein kann.

Aufgrund der positiven Resonanz der **TN** sind bereits zwei **weitere Seminare** terminiert. Anbieten würde sich das Seminar auch für spezielle Zielgruppen – z.B. Langzeitarbeitslose, Umschüler oder Aussiedler. Hier nicht nur als Wochenendveranstaltung sondern als **5-tägiger Bildungsurlaub**.

Die **Teamer** stehen gern für weitere Rückfragen unter Tel.: 02065/7151 Eva **Scharfenort** und 02151/312 844 Helmut Peters, zur Verfügung. Wir sind der Meinung, daß das Beispiel »Schule machen« sollte.

Kontopfändung

Wie können Sie sich vor unberechtigter Doppelpfändung schützen?

Bei einer Kontenpfändung laufen Sie Gefahr, daß Ihr Arbeitseinkommen oder Ihre Sozialleistungen »doppelt«, bzw. trotz **Unpfändbarkeit**, gepfändet werden. Denn Arbeitseinkommen, die bereits Ihrem Arbeitgeber bis auf das unerläßliche gepfändet wurden (**Pfändungsfreigrenzen**), können so trotzdem nochmal vom Konto gepfändet werden. Das gleiche gilt für Sozialleistungen, die entweder schon bis auf das unerläßliche gepfändet wurden (**Pfändungsfreigrenzen**) oder gar unpfändbar sind (z.B. Sozialhilfe).

Sie können sich folgendermaßen davor schützen:

Wenn Sie...

- 1) Arbeitseinkommen beziehen, sollten Sie unverzüglich beim Amtsgericht einen Antrag darauf stellen, daß die Pfändung des Guthabens auf dem Konto in Höhe des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens aufgehoben wird. Da die Aufhebung erst ab dem Datum der Antragstellung wirksam wird, sollten Sie ihn so schnell wie möglich stellen. Der Antrag wird bei einem Rechtspfleger im Amtsgericht gestellt. Sie müssen dazu Ihre **Gehaltsbescheinigung** und einen Nachweis über Ihre Familiensituation mitbringen.
- 2) Sozialleistungen beziehen, sollten Sie das Geld spätestens 7 Tage nach Eingang auf Ihr Konto abheben. Denn in den ersten 7 Tagen nach Eingang des Geldes sind Sozialleistungen unpfändbar. Das Geldinstitut muß Ihnen das Geld in diesem Zeitraum auszahlen und darf es auch nicht mit eventuellen Kontoschulden verrechnen. Sollten Sie die **7-Tage-Frist** versäumt haben, dann können Sie sich noch anteilig, für den Zeitraum bis zur nächsten Leistungsauszahlung, das Geld auszahlen lassen. Ein Teil des Geldes ist dann jedoch pfändbar. Daher ist unbedingt die 7-Tage-Frist einzuhalten.

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 01. Juli 1994

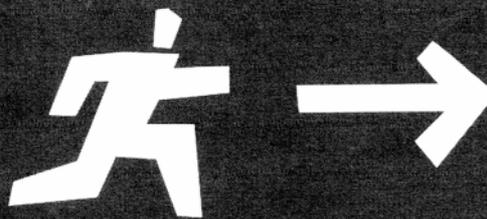
Bundesland	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	vom Beginn d. 8. bis zur Vollendung d. 14. Lebensjahres	vom Beginn d. 15. bis zur Vollendung d. 18. Lebensjahres	vom Beginn d. 19. Lebensjahres an
	und Alleinstehende					
	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	100%	50%	55%	65%	90%	80%
Bayern	503	252	277	327	453	402
Baden-Wü.	521	261	287	339	469	417
Brandenburg*	500	250	275	325	450	400
Berlin	520	260	286	338	468	416
Bremen	521	261	278	339	469	417
Hamburg	520	260	286	338	468	416
Hessen	521	261	287	339	469	417
Mecklenrg.-VP*	496	248	273	322	446	397
Niedersachsen	520	260	286	338	468	416
NRW	520	260	286	338	468	416
Rheinland-Pfalz	520	260	286	338	468	416
Sachsen*	496	248	273	322	446	397
Sachsen-Anhalt	500	250	275	325	450	400
Saarland	520	260	286	338	468	416
Schleswig-Holst.	520	260	286	338	468	416
Thüringen	497	249	273	323	447	398

Die Anwender von **HILFE!PFÄNDUNG** erinnern wir daran, die neuen **Sozialhilferegelsätze** mit dem **Install-Programm** einzugeben.

* In diesen Ländern hat die jeweilige Landesregierung beschlossen, die **Sozialhilferegelsätze** nicht anzuheben. Die Sozialhilfeempfänger sollen den entsprechenden Steigerungsbetrag als Summe mit der Weihnachtsbeihilfe 1994 erhalten.

**WENN SIE AUS
DEN ROTEN ZAHLEN
NICHT MEHR
RAUSKOMMEN...**

**...DIE SCHULDNERBERATUNG
DER ARBEITERWOHLFAHRT**



AWO Vaubanstraße

Arbeit und
Saarlouis - Tel. 06831/42005 und 42006

EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE

Gefährliche Konsumentenkredite

KASSEL ■ Die immer zahlreicheren Varianten der sogenannten Konsumentenkredite gefährden nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) immer mehr einkommensschwache Haushalte. Der Geschäftsführer Stephan Hupe sagte am Donnerstag abend in Kassel, Ratenzahlungen, Leasingverträge, Kundenkarten mit Kreditrahmen und andere Formen würden eindeutig als Absatzhilfe für die Produkte eingesetzt. Zahlreiche Kunden verlören so leicht den Überblick und überschuldeten sich. Die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland

schätzt die Arbeitsgemeinschaft, in der rund 300 Schuldnerberatungen zusammengeschlossen sind, auf 1,9 Millionen im vergangenen Jahr.

Urlaub auf Pump

Immer mehr Produkte werden mit Raten bezahlt, so Hupe. Inzwischen sei zum Beispiel der Urlaub auf Pump durchaus üblich, was sich vor wenigen Jahren noch niemand habe vorstellen können. Die Händler versuchten bei immer mehr Produkten, ihre Einkünfte zu „verrenten“, um so besser planen zu können. Bekannte Beispiele seien Leasingverträge

für Fahrzeuge und andere hochpreisige Konsumgüter.

Ein Gegensteuern der Beratungsstellen gegen die Pleitewelle bei den Privaten hält Hupe für kaum möglich: „Schließlich können wir nicht als Moralapostel auftreten und Konsumverzicht predigen.“

Die Arbeitsgemeinschaft bietet Kurse für Unternehmen an, damit sie helfen könnten, einer Verschuldung ihrer Mitarbeiter gegenzusteuern. Hupe bedauerte die Verschiebung der Insolvenzrechtsreform auf das Jahr 1999, mit der ein gerichtliches Verfahren zur Restschuldbefreiung eingeführt werden soll. (lht)

hier kommt der Gläubiger zu Wort...

CLAUDIA WENDEL
RECHTSANWALTIN

RECHTSANWALTIN CLAUDIA WENDEL - KOSTACHT 1102 31 3600

ZOLLSTRASSE 11
5600 WUPPERTAL 1
TELEFON 02 02 / 45 45 78
TELEFAX 02 02 / 45 45 79

Schuldnerberatung
z. Hd. Herrn

1000 Berlin

POSTGIROAMT ESSEN
KONTO-Nr.: 47 69 86-430
012.: 360 100 43
BÜROZEITEN :
Mo. - Do. 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr
SPRECHSTUNDE NACH VEREINBARUNG

DATUM:

AZ:

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNG BITT 3EN

Noris Bank GmbH ./.. Eheleute

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, den Schuldbetrag auf DM 8.659,47 festzuschreiben, jedoch mit folgender Einschränkung:

Sollte allerdings aufgrund einer von meiner Auftraggeberin oder mir durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme an meine Auftraggeberin oder mich ein Erstattungsbetrag überwiesen werden, müßte dieser Betrag als Zahlung in voller Höhe unter Außerachtlassung der getroffenen Vereinbarung und der aufgrund dieser bis zu diesem Zeitpunkt eventuell gezahlten Beträge auf die jeweilige reale Restforderung verrechnet werden, auch wenn die Überweisung des Erstattungsbetrages zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der vereinbarte Vergleichsbetrag bereits gezahlt war.

Solange in bezug auf die jeweilige Restforderung nicht eine Überzahlung eintritt, muß der Vergleichsbetrag trotz Überweisung eines Erstattungsbetrages in voller Höhe gezahlt werden.

Ich bin damit einverstanden, daß der obengenannte Vergleichsbetrag in Höhe von DM 8.659,47 in monatlichen Raten ä DM 200,00, beginnend mit dem , gezahlt wird.

Sollten die Eheleute mit einer Rate länger als 10 Tage in Verzug geraten, gilt der Vergleich als nicht **zustandegekommen**. Ich bin dann beauftragt, den Gesamtbetrag wieder geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin

1,9 Millionen Haushalte überschuldet

Und das ist nur die Spitze des Eisbergs!

Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland wird immer dramatischer. Begünstigt durch steigende Arbeitslosigkeit, höhere Lebenshaltungskosten, soziale Leistungskürzungen und Lohnabbau in den verschiedenen Varianten lebt heute jeder zweite deutsche Haushalt auf Pump. Für viele dreht sich die Schuldenspirale immer schneller, und die Risiken der Finanzierbarkeit werden unkalkulierbar.

Der **Schuldenreport** nennt Zahlen und Fakten. Er gibt Auskunft über den Weg des Verbrauchers in die Überschuldung, analysiert dabei die Gefahren des Konsumentenkredits, die Entwicklung der privaten Verschuldung in der Baufinanzierung, setzt sich kritisch mit dem Verbraucherkonkurs auseinander und nennt die im benachbarten Ausland praktizierten Modelle. Umfassendes statistisches Material, das in dieser Vollständigkeit bisher noch nicht veröffentlicht wurde, rundet diesen Report in eindrucksvoller Weise ab.



Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Deutsches Rotes Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V. (Hrsg.)

Schuldenreport 1993

Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland

1994, 170 Seiten, kartoniert
24,80 DM/191,— ÖS/ 23,80 SFR
ISBN 3-472-01745-7

Bitte Ihrer Buchhandlung übergeben oder einsenden an den Luchterhand Verlag, Postfach 2352, 56513 Neuwied.
Oder direkt per Fax: 0 26 31/ 801-210.



BESTELLCOUPON

3254

Ja, bitte senden Sie mir

Exemplar(e) **Schuldenreport 1993**

Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Deutsches Rotes Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V. (Hrsg.)

1994, 170 Seiten, kartoniert

24,80 DM / 191,— ÖS / 23,80 SFR; ISBN 3-472-01745-7

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Telefon/Telefax
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Datum/Unterschrift

HILFE! PFÄNDUNG

850c, 850d, 850f und was sonst noch alles zu beachten ist, das geht »schnell & einfach« mit **HILFE!PFÄNDUNG**, dem Programm zur Überprüfung der Lohn- und Gehaltspfändung, mit dem Sie für »Ihre« Ratsuchenden fast immer noch etwas herausholen können. Per Tastendruck erhalten Sie den kompletten Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze mit allen erforderlichen Berechnungsnachweisen.

HILFE!PFÄNDUNG ist die kompakte Software für Sozialberater in Unternehmen, Mitarbeiter der Personalwirtschaft und Betriebsräte
...und natürlich auch für die **Schuldnerberatung!**

Die Preise:

290 DM inklusive Handbuch (für Mitglieder 240 DM) oder

HILFE!PFÄNDUNG + Handbuch + eintägige Einweisung 450 DM (für Mitglieder 350 DM)

Die Termine des Einweisungsseminars im zweiten Halbjahr 1994: 29. August, 04. Oktober, 28. November

Fordern Sie den Prospekt mit umfassenderen Informationen bei der BAG-SB, Tel 05 61 / 77 10 93 - 94 an!

Rechtsanwaltsgehilfe/Student der Sozialpädagogik mit dreijähriger Berufserfahrung als Schadenssachbearbeiter in einer Leasinggesellschaft **sucht Praktikumsplatz in der Schuldnerberatung** ab dem 16.01.1995 für 4 - 6 Wochen. Deutschlandweit! Arnulf Hochstadt Goethestr. 40, 64285 Darmstadt, Tel. 06151/22560

Die Schuldnerhilfe Köln e.V. sucht zum 15.10.94 eine Beratungskraft, die Betriebe über Hilfsmöglichkeiten für überschuldete Mitarbeiter/innen informiert und vor Ort Einzelfallhilfe anbietet. Es handelt sich um eine zu 100% geförderte ABM-Stelle. Aussagekräftige Bewerbungen bitte bis zum 15.8.94 an: Schuldnerhilfe Köln e.V., z. Hd. Herrn Eham, Augustastr. 21, 51065 Köln



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Der Einzelpreis beträgt 14,90 DM zzgl. Versandkosten

Bei Abnahme größerer Mengen wird folgender Preisnachlaß eingeräumt:

ab 5 Exemplaren	11,90 DM / Stück
ab 10 Exemplaren	10,40 DM / Stück

Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Was gibt's!

SOFTWARE

»**Hilfe! Pfändung**« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch **290 DM [240 DM]**

...dazu eintägige Einweisung: **160 DM [110 DM]**

FORMULARSERVICE

Preissenkung!!!

»**Vollmacht für Schuldnerberatung**«

»**Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs**«

»**Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier:

Packung zu	1 00 Stück	25 DM	[20 DM]
	250 Stück	40 DM	[30 DM]
	500 Stück	50 DM	[40 DM]

BÜCHER

Blasen/Hanchet, **Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S., **22 DM [18 DM]**

S. Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, BAG-SB, 1989, 160 S., **31 DM [25 DM]**

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S., **12 DM [8 DM]**

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S., **15 DM [12 DM]**

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 239 S., **32 DM [25 DM]**

Wege aus dem Schuldendschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 140 S., **14,90 DM**

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]

Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26